

Asset Management

Vontobel Fund II

Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht

Inhalt

1	Einführung	3
2	Wichtige Informationen	3
3	Vertriebsbeschränkungen, insbesondere Hinweise für Interessenten, bei denen es sich um US-Personen handelt, sowie FATCA-Vorschriften	5
4	Fondsverwaltung und Administration	5
5	Definitionen	8
	Allgemeiner Teil	11
6	Der Fonds	11
7	Hinweis auf besondere Risiken	13
8	Anlagezweck und Anlagepolitik	30
9	Anlage- und Anleihebeschränkungen	30
10	Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile	37
11	Anteile	40
12	Ausgabe von Anteilen	41
13	Rücknahme von Anteilen	43
14	Übertragung von Anteilen	44
15	Umwandlung von Anteilen	44
16	Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen	46
17	Risikomanagementprozess und Liquiditätsrisiko- managementprozess	46
18	Ausschüttungspolitik	47
19	Market Timing und Late Trading	47
20	Gebühren und Auslagen	48
21	Besteuerung	49
22	Allgemeine Informationen	51
23	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	54
	Besonderer Teil	56
1	Vontobel Fund II – Vescore Global Risk Diversification	56
2	Vontobel Fund II – Vescore Active Beta	59
3	Vontobel Fund II – Vescore Active Beta Opportunities	61
4	Vontobel Fund II – mtX Sustainable Emerging Markets Leaders X	64
5	Vontobel Fund II – Duff & Phelps Global Listed Infrastructure	68
6	Vontobel Fund II – KAR US Small-Mid Cap	71
7	Vontobel Fund II – 3-Alpha Megatrends (ab dem 15. Februar 2022: Vontobel Fund II – Megatrends)	73
8	Vontobel Fund II – Global Impact Equities	76
9	Vontobel Fund II – mtX China A-Shares Leaders	79
10	Vontobel Fund II – Fixed Maturity Emerging Markets Bond 2026	82

Vontobel Fund II Verkaufsprospekt

Die Zeichnung von Anteilen des Fonds ist nur zulässig in Verbindung mit dem gültigen Verkaufsprospekt, der Satzung des Fonds sowie mit dem letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist. Den Anlegern werden im Rahmen der vorvertraglichen Rechtsbeziehungen wesentliche Anlegerinformationen (sog. KIIDs, wie unter Ziffer 5 «Definitionen» definiert) zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zu den Dokumenten des Fonds befinden sich in Ziffer 22.9 des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekt.

1 Einführung

Vontobel Fund II (der «Fonds») ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable), die am 7. September 2007 gegründet wurde und in den Anwendungsbereich des Teils I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fällt (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, «OGAW»), welches die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ins luxemburgische Recht umsetzt (das «Gesetz von 2010»). Er ist auf der Liste der von der CSSF zugelassenen Investmentgesellschaften eingetragen und wird von ihr überwacht.

Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B131432 eingetragen.

Das gesetzlich erforderliche Mindestkapital beträgt EUR 1.250.000 (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro).

Der Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA») wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika («ausländische Finanzinstitutionen» oder «FFIs») zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten («financial accounts»), die direkt oder indirekt von «Specified US Persons» geführt werden, an die US-Steuerbehörden («Internal Revenue Service» oder «IRS»). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Am 28. März 2014 trat das Grossherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen («IGA»), gemäss Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung («Memorandum of Understanding») bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24. betreffend FATCA (das «FATCA-Gesetz») in Luxemburger Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, zu entsprechen. Gemäss den Bestimmungen des FATCA Gesetzes und des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten Anteilhaber zu identifizieren die sog. «Specified US Persons» zwecks FATCA («US-Konten») sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend US-Konten werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäss Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der Regierung der Vereinigten Staaten von

Amerika austauschen wird. Der Fonds beabsichtigt, den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30% auf den Anteil an Zahlungen, die tatsächlichen und geschätzten US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen. Der Fonds wird kontinuierlich das Ausmass der Bestimmungen abwägen, die ihm gemäss FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz obliegen.

Um sicherzustellen dass der Fonds die Bestimmungen von FATCA sowie des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einhält, kann der Fonds:

- Informationen und Unterlagen, inkl. eine W-8 Steuererklärung, eine Global Intermediary Identification Number, oder sämtliche anderen gültigen Nachweise der Registrierung des Anteilhabers bei der IRS oder einer entsprechenden Ausnahme, um den FATCA-Status eines Anteilhabers festzustellen, verlangen;
- Informationen betr. einen Anteilhaber und seine Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde übermitteln; wenn eine solche Anlage ein US-Konto gem. dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA ist;
- die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an einen Anteilhaber, in Übereinstimmung mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA, abziehen; und
- Personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten «US source income» zwecks Quellensteuer und Berichterstattung in Zusammenhang mit einer solchen Auszahlung mitteilen.

Der Fonds hat sich derzeit für einen als konform geltenden Status («deemed-compliant status») mit der Bezeichnung Kollektivanlagevehikel («Collective investment vehicle») entschieden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds diesen Status in der Zukunft ändert oder aufgibt. Bei Fragen betr. den aktuellen FATCA-Status des Fonds wird bestehenden sowie potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit dem für sie zuständigen Betreuer bei der jeweiligen Vertriebsgesellschaft in Verbindung zu setzen.

2 Wichtige Informationen

Die Anteile des Fonds werden auf Grund der Angaben und Erklärungen in diesem Verkaufsprospekt, in der Satzung des Fonds sowie im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist, gezeichnet.

Als vorvertragliche Information werden den Anlegern ausserdem wesentliche Anlegerinformationen (sog. KIIDs, wie unter Ziffer 5 «Definitionen» definiert) zur Verfügung gestellt. Alle sonstigen diesbezüglichen Angaben oder Erklärungen sind unberechtigt. Sollten Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospektes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenhändler, Ihre Bank, Ihren Rechts- oder Steuerberater oder an einen anderen Sachverständigen.

Massgebliche Sprache des Verkaufsprospekts ist Englisch.

Sämtliche Bezüge auf Uhrzeiten beziehen sich auf die luxemburgische Zeit.

Der Fonds und/oder seine Verwaltungsgesellschaft werden normalerweise keine vertraulichen Informationen betreffend den Anleger offen legen. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft Daten betreffend den Investor, die in dem Zeichnungsantrag gegeben oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft erlangt wurden, zwecks Betreuung und Entwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Investor speichern, ändern oder auf andere Weise verarbeiten können. Zu diesem Zweck können Daten an die verbundenen Unternehmen, Niederlassungen, Tochtergesellschaften und die Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft und ihre jeweiligen Beteiligungsgesellschaften, Direktoren, Führungskräfte und Mitarbeiter (einschliesslich der Gruppen-Unternehmen von Vontobel und deren Mitarbeiter), Delegierte und Dienstleistungsanbieter des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, Finanzberater, die mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft zusammenarbeiten, sowie an andere Unternehmen, die zur Unterstützung der Geschäftsbeziehung bestellt werden (z.B. externe Verarbeitungszentren, Vertriebsstelle oder Zahlstellen), übermittelt werden.

Investoren werden auch darüber informiert, dass Telefongespräche und Anweisungen zum Nachweis einer Transaktion oder ähnlicher Kommunikation aufgezeichnet werden können. Solche Aufzeichnungen werden nach dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzgesetz verarbeitet und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, ausser in Fällen, in denen der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Administrator, die Verwahrstelle oder die Anlageverwalter durch Gesetz oder Regulierung oder Gerichtsbeschluss berechtigt oder verpflichtet sind, dies zu tun.

Der Fonds und/oder seine Beauftragten und Dienstleister können in Luxemburg oder andernorts (einschliesslich Rechtseinheiten mit Sitz in Ländern ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR»)) personenbezogene Daten weitergeben oder übermitteln. Dies erfolgt für die oben genannten Zwecke an andere Beauftragte, ordnungsgemäss bestellte Vertreter und Dienstleister des Fonds (und deren jeweilige verbundene und assoziierte Unternehmen oder Unterbeauftragte) sowie an Dritte, einschliesslich Berater, Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfer und Technologieanbieter.

Der Fonds und / oder seine Beauftragten und Dienstleister werden die Anforderungen der europäischen («EU»), derjenigen des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR») und der schweizerischen Datenschutzgesetze und -vorschriften (insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung «DSGVO» (EU) 2016/679) zur Erhebung, Verwendung, Übermittlung, Speicherung und sonstigen Verarbeitung personenbezogener Daten einhalten. Insbesondere werden sie keine personenbezogenen Daten in ein Land ausserhalb der EU, des EWR und der Schweiz übertragen, es sei denn, dieses Land gewährleistet ein angemessenes Datenschutzniveau, es sind angemessene Schutzmassnahmen vorhanden oder es wird auf eine der in den geltenden Datenschutzgesetzen vorgesehenen Ausnahmeregelungen zurückgegriffen (wie z.B. Artikel 46

DSGVO) und solche Übertragungen und Schutzmassnahmen werden entsprechend dokumentiert (z.B. Artikel 30 (2) DSGVO). Bietet ein Drittland kein angemessenes Niveau des Datenschutzes, so stellen der Fonds und/oder seine Beauftragten und Dienstleister sicher, dass geeignete Schutzmassnahmen getroffen werden, zum Beispiel in Form von Musterklauseln (von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln).

Soweit die von den Anlegern zur Verfügung gestellten Daten personenbezogene Daten ihrer Vertreter und / oder zugelassenen Unterzeichner und / oder Aktionäre und / oder wirtschaftlichen Eigentümer enthalten, bestätigen die Anleger deren Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Falls sich die Anleger auf die Zustimmung der obigen Personen nicht verlassen können, bestätigen sie hiermit ausdrücklich, dass sie ihrerseits die persönlichen Daten der obigen Personen gemäss den auf die Anleger anwendbaren Bestimmungen an Dritte weitergeben können. Das gilt im Hinblick auf die Datenschutzgesetze und insbesondere im Hinblick auf die Offenlegung und Verarbeitung personenbezogener Daten der obigen Personen durch den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft als Datenverantwortliche sowie durch den Investmentmanager, die Verwahrstelle, den/die Anlageverwalter, als Datenverarbeiter, einschliesslich der Fälle, in denen die genannten Stellen in Ländern ausserhalb der EU, des EWR oder der Schweiz ansässig sind und die möglicherweise kein ähnliches Schutzniveau wie das geltende Datenschutzgesetz in Luxemburg bieten.

RBC Investor Services Bank S.A., der Administrator des Fonds, delegierte Register- und Transferstellentätigkeiten des Fonds innerhalb der RBC-Gruppe.

RBC Investor Services Bank S.A. ist Teil eines international operierenden Unternehmens und delegiert Tätigkeiten an ihr Kompetenzzentrum RBC Investor Services Malaysia Sdn. Bhd, Level 13, Menara 1 Sentrum, No. 201, Jalan Tun Sambanthan, 50470 Kuala Lumpur, Malaysia. Unter Umständen wird sie die Tätigkeiten künftig auch an andere verbundene Unternehmen der RBC Investor Services Bank S.A. («Delegierte») übertragen. Im Zusammenhang mit Register- und Transferstellentätigkeiten können personenbezogene Daten wie Identifikationsdaten, Kontoinformationen, vertragliche und sonstige Dokumente sowie transaktionsbezogene Informationen, soweit rechtlich zulässig, an verbundene Unternehmen, Unternehmensgruppen oder Vertreter von RBC im Ausland übermittelt werden. Die weitergegebenen Informationen dienen der Abwicklung von Transaktionen der Anteilhaber, Corporate Actions und der Berichterstattung zu Leistungskennzahlen.

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in angemessenen Abständen unentgeltlich einzusehen sowie gegebenenfalls eine Korrektur der Daten zu verlangen. Bitte wenden Sie sich unter Customerservices@rbc.com an RBC Investor Services Bank S.A., um dieses Recht wahrzunehmen.

Der beschriebene Informationsaustausch umfasst die Übertragung von Daten an einen Staat, der unter Umständen nicht dasselbe Niveau des Datenschutzes bietet wie der Europäische Wirtschaftsraum (derzeit: Malaysia). Die Delegierten

sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie bereitgestellt wurden. Entsprechende Massnahmen wurden umgesetzt. Betroffene Personen wie Vertreter und / oder Bevollmächtigte und / oder wirtschaftliche Eigentümer von Anlegern (die «Betroffenen Personen») können im Einklang mit geltendem Recht den Zugang zu, die Berichtigung oder die Löschung von personenbezogenen Daten verlangen, die an eine der oben genannten Parteien übermittelt oder durch sie verarbeitet werden. Insbesondere können die Betroffenen Personen jederzeit, auf Anfrage und unentgeltlich, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Direktvermarktungszwecke ablehnen. Die Betroffenen sollten entsprechende Anfragen an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft richten.

Weitere Informationen über die diesbezügliche Behandlung Ihrer personenbezogenen Daten oder Ihre Rechte als betroffene Person finden Sie in unseren umfassenden Informationen auf der DSGVO-Seite unter: vontobel.com/gdpr.

Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft haften nicht dafür, dass unberechtigte Dritte Kenntnisse über die personenbezogenen Daten der Anleger erlangen und / oder Zugang zu den personenbezogenen Daten der Anleger erlangen, ausser im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft. Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht an Generalversammlungen teilzunehmen, in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen im Anteilsinhaberregister des Fonds eingetragen ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird daher geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

3 Vertriebsbeschränkungen, insbesondere Hinweise für Interessenten, bei denen es sich um US-Personen handelt, sowie FATCA-Vorschriften

Weder der Fonds noch seine Anteile sind gemäss dem US Securities Act 1933 oder dem US Investment Company Act 1940 den Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie können den US Persons weder direkt noch indirekt zum Kauf angeboten oder verkauft werden.

Aufgrund der Tatsache, dass der Fonds die FATCA Konformität bezweckt (s. Ziffer «1. Einführung» oben), wird der Fonds ausschliesslich FATCA-konforme Personen als Anleger akzeptieren. Unter Berücksichtigung der Vertriebsbeschränkung für US Persons, die im vorangegangenen Absatz festgelegt ist, sind die zulässigen Anleger im Sinne der FATCA-Vorschriften somit die Folgenden:

steuerbefreite wirtschaftliche Eigentümer, aktive nichtfinanzielle ausländische Einheiten (aktive NFFEs) und Finanzinstitute, die als nicht teilnehmende Finanzinstitute gelten.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur

Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Anteilen in einer Gerichtsbarkeit dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzeswidrig wäre oder in der eine Person ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abgibt, die dazu nicht qualifiziert ist oder damit gegen das Gesetz verstösst. Der Vertrieb des Fonds bzw. einzelner Teilfonds ist nur in den Ländern zulässig, in denen der Fonds bzw. der jeweilige Teilfonds von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes zum Vertrieb zugelassen ist. Anderenfalls ist der Vertrieb nur durch Privatplatzierung unter Beachtung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften zulässig.

4 Fondsverwaltung und Administration

Vontobel Fund II

– Verwaltungsrat

– Vorsitzender

Dominic GAILLARD, Managing Director, Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz

– Verwaltungsratsmitglieder

Dorothee WETZEL, Managing Director, Vontobel Asset Management AG, Zürich, Schweiz

Ingo VÖLKER, Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München, Deutschland

Ruth BÜLTMANN, Independent Director, Luxemburg

– Eingetragener Sitz des Fonds

11–13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg

– Verwaltungsgesellschaft

Vontobel Asset Management S.A., 18, rue Erasme, L-1468 Luxembourg

Der Verwaltungsrat hat Vontobel Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds benannt und die Tätigkeiten der Anlageverwaltung, der zentralen Administration und des Vertriebs des Fonds an sie delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tätigkeiten der Anlageverwaltung und der zentralen Administration mit Zustimmung des Fonds weiterdelegiert. Die Aufgabe der Hauptvertriebsstelle wird von der Verwaltungsgesellschaft selbst wahrgenommen.

Weiterhin kann der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ermächtigen, Entscheidungen über Angelegenheiten im Tagesgeschäft zu treffen, die dem Verwaltungsrat laut Verkaufsprospekt zugewiesen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht auf permanenter Basis die Aktivitäten der Dienstleister, an die sie Tätigkeiten delegiert hat. Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Dienstleistern geschlossenen Vereinbarungen sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft zu jeder Zeit

den Dienstleistern zusätzliche Anweisungen erteilen kann und dass sie ihnen ihren Auftrag zu jeder Zeit und mit sofortiger Wirkung entziehen kann, sollte sie dies im Interesse der Anteilhaber für notwendig betrachten. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds wird durch die Delegation nicht berührt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 29. September 2000 unter dem Namen Vontobel Luxembourg S.A. gegründet. Sie wurde am 10. März 2004 in Vontobel Europe S.A. und am 3. Februar 2014 in Vontobel Asset Management S.A. umbenannt und wird im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (Registre de Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B78142 geführt. Ihr gezeichnetes Gesellschaftskapital beläuft sich auf 2.610.000 Euro, das voll eingezahlt worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft untersteht Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und ist zudem externer Verwalter alternativer Investmentfonds gem. Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

Die Verwaltungsgesellschaft wird eine Vergütungspolitik festlegen und anwenden und dabei unter anderem die nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmass anwenden, die ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind:

Die Vergütungspolitik wird mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sein sowie nicht dazu ermutigen, Risiken, die mit den Risikoprofilen oder der Satzung des Fonds nicht vereinbar sind, einzugehen.

Sie wird im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds stehen und Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten umfassen.

Die Leistungsbewertung wird in einem mehrjährigen Rahmen erfolgen, welcher der Haltedauer, die den Anlegern des Fonds empfohlen wird, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt sein wird.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung werden in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug sein wird, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschliesslich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Vergütungspolitik gilt für alle Kategorien von Mitarbeitern und beauftragten Mitarbeitern, einschliesslich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen, sowie für Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, wie sie der Vergütungsgruppe für Führungskräfte und Risikoträger entspricht, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds hat.

Die jeweils gültige Fassung der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich einer Beschreibung der Berechnung der Vergütung und anderer Leistungen, der Identität der Personen, die für die Bestimmung der Vergütung und anderen Leistungen verantwortlich sind, die Zusammensetzung des Vergütungskomitees, wenn vorhanden, wird auf der Internetseite vontobel.com/AM/remuneration-policy.pdf und in Papierform auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Dominic Gaillard (Vorsitzender), Managing Director, Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz
- Marko Röder, Managing Director, Vontobel Asset Management AG, Zürich, Schweiz
- Frederik Darras, Executive Director, Vontobel Asset Management S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Jean-Christoph Arntz, Independent Director, Luxemburg

Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Frederik Darras, Vontobel Asset Management S.A.
- Géraldine Mascelli, Vontobel Asset Management S.A.
- Tomasz Wrobel, Vontobel Asset Management S.A.
- Yann Ginther, Vontobel Asset Management S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren im Hinblick auf eine angemessene und schnelle Bearbeitung von Beschwerden eingeführt. Die Beschwerden können jederzeit an die Adresse der Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden. Um eine zügige Bearbeitung zu gewähren, sollten Beschwerden den entsprechenden Teilfonds und die Anteilsklasse bezeichnen, in der der Beschwerdeführer Anteile des Fonds hält. Beschwerden können schriftlich, per Telefon oder in einem Kunden-Meeting erfolgen. Schriftliche Beschwerden werden registriert und aufbewahrt. Mündliche Beschwerden werden in schriftlicher Form dokumentiert und aufbewahrt. Schriftliche Beschwerden können entweder auf Englisch oder in einer Amtssprache des Heimatstaates der Europäischen Union des Beschwerdeführers verfasst werden.

Informationen zu Fragen, ob und wie ein Beschwerdeverfahren geführt werden kann, sind unter vontobel.com/AM/complaints-policy.pdf erhältlich.

Informationen zu Fragen, ob und wie die Teilfonds von den ihnen zustehenden Stimmrechten Gebrauch machen, sind unter vontobel.com/AM/voting-policy.pdf erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft, einige Anlageverwalter und bestimmte Vertriebssträger sind Teil der Vontobel Gruppe («verbundene Gesellschaften»). Mitarbeiter und Verwaltungsratsmitglieder der verbundenen Gesellschaften können Anteile des Fonds halten. Sie sind dabei zur Einhaltung der entsprechenden Weisungen der Vontobel Gruppe bzw. der verbundenen Gesellschaften verpflichtet.

Anlageverwalter

- Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz

- Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München, Leopoldstrasse 8-10, 80802 München, Deutschland
- Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung Mailand, Piazza degli Affari, 2, I-20123 Mailand, Italien (ab dem 1. Februar 2022)
- Duff & Phelps Investment Management Co, 200 S. Wacker Drive, Suite 500, 60606 Chicago, Illinois, United States of America
- Kayne Anderson Rudnick Investment Management, LLC, 1800 Avenue of the Stars, Second Floor, Los Angeles, California 90067, United States of America
- Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz (bis 14. Februar 2022)

Unteranlageverwalter:

- Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz
- Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München, Leopoldstrasse 8-10, 80802 München, Deutschland

Ursprünglich bestand Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München als selbständiger Rechtsträger unter dem Namen Vescore Deutschland GmbH. Per 25. Juli 2017 wurde letztere auf die Vontobel Asset Management S.A. verschmolzen und wurde ihre Zweigniederlassung. Alle Verträge, die von der Vescore Deutschland GmbH abgeschlossen wurden, wurden von der Vontobel Asset Management S.A. übernommen.

Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München ist Anlageverwalter folgender Teilfonds: Vontobel Fund II – Vescore Global Risk Diversification, Vontobel Fund II – Vescore Active Beta und Vontobel Fund II – Vescore Active Beta Opportunities.

Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München hat Vontobel Asset Management AG zum Unteranlageverwalter für diese Teilfonds bestellt. Ursprünglich war die Vescore AG als Unteranlageverwalter bestellt. Nach der Verschmelzung der Vescore AG mit Wirkung ab dem 15. Februar 2017 auf die Vontobel Asset Management AG, hat letztere die Aufgaben des Unteranlageverwalters übernommen.

Ab dem 1. Februar 2022:

Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung Mailand ist Anlageverwalter des Teilfonds Vontobel Fund II – Global Impact Equities.

Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung Mailand hat Vontobel Asset Management AG zum Unteranlageverwalter für diesen Teilfonds bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft hat Kayne Anderson Rudnick Investment Management, LLC zum Anlageverwalter des Teilfonds Vontobel Fund II – KAR US Small-Mid Cap bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Duff & Phelps Investment Management Co zum Anlageverwalter des Teilfonds Vontobel Fund II – Duff & Phelps Global Listed Infrastructure bestellt.

(Bis zum 14. Februar 2022: Die Verwaltungsgesellschaft hat die Bank Vontobel AG zum Anlageverwalter für den Teilfonds Vontobel Fund II – 3-Alpha Megatrends bestellt.

Die Bank Vontobel AG hat die Vontobel Asset Management AG und Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München, zum Unteranlageverwalter für diesen Teilfonds bestellt.)

Vontobel Asset Management AG ist der Anlageverwalter aller verbleibenden Teilfonds.

Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, beziehen sich Verweise des Verkaufsprospekts auf Anlageverwalter auch auf Unteranlageverwalter. Die Anlageverwalter werden von der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Verwahrstelle

Der Fonds hat RBC Investor Services Bank S.A. («RBC»), mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg, als Verwahr- und Hauptzahlstelle (die «Verwahrstelle») des Fonds bestellt, mit Verantwortlichkeit für

- a) die Verwahrung der Vermögenswerte,
- b) Überwachungspflichten und
- c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring) und
- d) Hauptzahlstellenfunktionen

gemäss den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, abgeschlossen zwischen dem Fonds und RBC (das «Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement»).

RBC Investor Services Bank S.A. ist beim Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer 1994 eingetragen und wurde im Jahre 1994 unter dem Namen «First European Transfer Agent» gegründet. RBC verfügt über eine Banklizenz gemäss den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5 über den Finanzsektor und ist spezialisiert auf Verwahrstellen-, Fondsbuchhaltung und verwandte Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle wurde durch den Fonds ermächtigt, ihre Verwahrungspflichten (i) an Beauftragte in Bezug auf andere Vermögenswerte und (ii) an Unterverwahrstellen in Bezug auf Finanzinstrumente zu delegieren und Konten mit diesen Unterverwahrstellen zu eröffnen.

Auf Anfrage ist eine aktuelle Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungspflichten sowie eine aktuelle Liste aller Beauftragten und Unterverwahrstellen bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

<https://apps.rbcits.com/RFP/gmi/updates/Appointed%20sub-custodians.pdf>

In Ausübung ihrer Pflichten gemäss den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse des Fonds und der Anteilinhaber handeln.

Gemäss ihren Überwachungspflichten ist die Verwahrstelle dafür verantwortlich:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rückgabe und Annullierung von Aktien, ausgeführt im Namen des Fonds im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung des Fonds durchgeführt werden;

- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung des Fonds berechnet wird;
- die Instruktionen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft handelnd im Namen des Fonds auszuführen, sofern sie nicht in Widerspruch zum Gesetz oder der Satzung des Fonds stehen;
- sicherzustellen, dass in Geschäftsvorgängen, die die Vermögenswerte des Fonds betreffen, jegliche Entgelte innerhalb der üblichen zeitlichen Beschränkungen den Fonds ausgehändigt / weitergeleitet werden;
- sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung des Fonds verbucht werden.

Die Verwahrstelle wird ebenfalls sicherstellen, dass die Zahlungsströme (Cashflows) ordnungsgemäss entsprechend der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten Interessenkonflikte entstehen, wenn beispielsweise ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die für den Fonds andere Verwahrleistungen gegen eine Vergütung erbringt. Die Verwahrstelle analysiert auf Basis anwendbarer Gesetze und Verordnungen laufend jegliche mögliche Interessenkonflikte, die bei Ausübung ihrer Funktion auftreten können. Jeder ermittelte potentielle Interessenkonflikt wird entsprechend der RBC Richtlinie über Interessenkonflikte behandelt, welche wiederum den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen für Finanzinstitute entsprechend dem Luxemburger Gesetz vom 5 über den Finanzsektor unterliegt.

Des Weiteren können potentiell Interessenkonflikte entstehen, wenn Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien erbracht werden. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Administrator für andere Fonds tätig werden. Daher ist es möglich, dass Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) und dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können.

RBC hat eine Richtlinie über Interessenkonflikte eingeführt, die mit dem Ziel unterhalten wird:

- Situationen, die potentiell einen Interessenkonflikt beinhalten könnten zu identifizieren und zu analysieren;
- Interessenkonflikte zu ermitteln, zu behandeln und zu überwachen:
 - Durch die Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Unterteilung, die sicherstellt, dass die Geschäftstätigkeiten von den Aufgaben der Verwahrstelle unabhängig ausgeführt werden;

- Durch die Umsetzung präventiver Massnahmen, um jegliche Aktivität zu vermeiden, die potentiell zu Interessenkonflikten führen kann, wie zum Beispiel:
 - RBC und jede Drittpartei, an welche Verwahrstellenfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab;
 - RBC lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risikomanagement Aufgaben ab;
 - RBC hat ein effektives Eskalationsverfahren eingerichtet um sicherzustellen, dass regulatorische Verstösse an die Complianceabteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstösse an die Unternehmensleitung und den Vorstand meldet;
 - RBC verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen ausführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt RBC, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die vorgenannte aktuelle Richtlinie über Interessenkonflikte ist auf Nachfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich: https://www.rbcits.com/AboutUs/Corporate-Governance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx.

Administrator (Hauptverwaltung des Fonds)

RBC Investor Services Bank S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxembourg

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Wirkung zum 30. Juni 2008 die RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. als Hauptverwaltung des Fonds bestellt. RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. ist in dieser Eigenschaft für die Berechnung des Nettovermögens der Anteile des Fonds sowie als Transfer- und Registerstelle des Fonds verantwortlich. Die Transfer- und Registerstelle ist mit der Durchführung der Ausgabe, der Rücknahme und der Umwandlung von Anteilen sowie mit der Führung des Registers der Fondsaktionäre betraut.

Hauptvertriebsstelle

- Vontobel Asset Management S.A.

Domizilstelle des Fonds

- RBC Investor Services Bank S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxembourg

Wirtschaftsprüfer

- Ernst & Young S.A., 35E, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg

5 Definitionen

Allgemeiner Teil

Der Allgemeine Teil des Verkaufsprospekts beschreibt die Rechts- und die Gesellschaftsstruktur des Fonds und die für alle Teilfonds geltenden allgemeinen Grundsätze.

Global Risk Diversification Strategie

Eine Anlagestrategie, die auf proprietären, von einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe entwickelten, quantitativen Mo-

dellen beruht, die versuchen, die risikoadjustierten Erträge eines gleichgewichteten Portfolios zu erhöhen, z.B. durch taktisches Erhöhen oder Senken des Exposures in bestimmten Zulässigen Anlagen.

Besonderer Teil

Der Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält Informationen in Bezug auf die Referenzwährung, das Anlageziel, die Anlagepolitik, Gebühren, Auslagen und Kommissionen, das Profil des typischen Anlegers, Risikofaktoren, Risikoklassifizierung und die historische Wertentwicklung jedes Teilfonds des Fonds.

Anderer OGA

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG.

Anteilklassen

Gemäss der Satzung hat der Verwaltungsrat jederzeit das Recht, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilklassen (die «Anteilklassen», in der Einzahl: eine «Anteilklasse») aufzulegen, deren Vermögen gemeinsam angelegt wird, aber auf die eine spezifische Zeichnungs- oder Rücknahmegebührenstruktur, allgemeine Gebührenstruktur, Mindestanlagebetrag, Besteuerung, Vertriebspolitik oder andere Eigenschaften anwendbar sein können.

CSSF

Die luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde, Commission de Surveillance du Secteur Financier.

Geldmarktinstrumente

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Zulässige Anlagen

Diejenigen übertragbaren Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, zulässigen Fonds, Einlagen, derivativen Finanzinstrumente und sonstige Anlagen, in die der Fonds gemäss dem Gesetz von 2010, seinen Statuten und dem vorliegenden Verkaufsprospekt anlegen darf.

Geregelter Markt

Ein Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.

Gesetz von 2010

Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils abgeänderten Form.

KIID(s)

Die Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Documents [KIIDs]) sind im Internet unter vontobel.com/am erhältlich.

Mitgliedsstaat(en)

Mitgliedsstaat(en) der Europäischen Union und weitere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Rechtsakte.

Richtlinie

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils geltenden

Fassung, unter anderem geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 (OGAW).

Referenzwährung

Die Referenzwährung ist die Basiswährung eines Teilfonds und ist die Währung, in welcher die Wertentwicklung eines Teilfonds gemessen wird. Die Referenzwährung ist nicht notwendigerweise mit der Anlagewährung des jeweiligen Teilfonds identisch.

Tactical Exposure Management Strategie

Eine Anlagestrategie, die proprietäre, quantitative Modelle verwendet und darauf abzielt, das Brutto- und/oder Netto-Exposure des Teilfonds während günstiger Anlagephasen zu erhöhen, bzw. diese in einem ungünstigen Anlageumfeld zu senken. Dadurch kann das Netto-Exposure durch Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die eine ähnliche wirtschaftliche Wirkung wie jene von Short-Positionen haben, zwischen Netto-Long- und Netto-Short-Exposure variieren.

US-Person

US-Personen sind Personen, die durch einen US-amerikanischen legislativen oder regulatorischen Akt (hauptsächlich durch den US Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung) als «US Persons» definiert sind.

Wertpapiere (auch als übertragbare Wertpapiere bezeichnet)

Wertpapiere sind

- Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere,
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldforderungen,
- alle anderen handelbaren verbrieften Rechte, die zum Erwerb eines übertragbaren Wertpapiers durch dessen Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Sustainable

Einige Teilfondsamen können den Zusatz «sustainable» enthalten. Der Namenszusatz «sustainable» weist darauf hin, dass diese Teilfonds besonderes Augenmerk darauf legen, die sogenannten ESG-Kriterien (Umwelt, Gesellschaft und Governance, englisch Environmental, Social and Governance) als wesentlichen Bestandteil des Anlageprozesses zu verankern, indem sie entweder mit schlechten ESG-Praktiken verbundene finanzielle Risiken vermeiden, von Investitionen in Unternehmen, die Schaden anrichten, absehen oder in Unternehmen mit besonders nachhaltiger Wirtschaftsweise investieren. Nachhaltig wirtschaftende Unternehmen oder Länder zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Umweltauswirkungen der eigenen Wirtschaftstätigkeit gezielt reduzieren, nachhaltige Produkte und Dienstleistungen entwickeln oder fördern oder die Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z.B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand, natürliche Ressourcen und lokale Bevölkerung) proaktiv gestalten. Ausserdem können solche Teilfonds in zukunftsorientierte Themen, Sektoren und Aktivitäten, wie erneuerbare Energie, Energieeffizienz oder ressourcenschonende Technologien, investieren. Einzelne Branchen können ausgeschlossen werden.

Da die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitskriterien einen umfassenden Abklärungsprozess voraussetzt, kann der Anlageverwalter von spezialisierten Ratingagenturen unterstützt werden.

Nachhaltigkeitsrisiken

bezeichnet ökologische, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnten. Solche Risiken umfassen unter anderem Klima- und Umweltrisiken (wie z.B. ökologische Produktverantwortung, ökologischer Fussabdruck, Verwaltung natürlicher Ressourcen, Anpassung an lokale und internationale Ziele und Gesetze, Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft oder Auswirkungen des steigenden Meeresspiegels); soziale Risiken, die als wesentlich für die Branche eingestuft werden (wie z.B. Fragen betreffend Behandlung und Wohlergehen von Mitarbeitenden, Verwaltung von Lieferketten, Datensicherheit und Datenschutz, Geschäftsethik, schwere Menschenrechtsverletzungen durch Regierungen oder unrechtmässige Einschränkungen von bürgerlichen Rechten und Freiheiten); die Unternehmensführung betreffende Risiken (unter anderem Geschäftsethik, Rechte von Minderheitsaktionären, Unabhängigkeit der Aufsicht durch den Verwaltungsrat, Eigentümerstrukturen, Transaktionen mit verbundenen Parteien, politische Stabilität, wirtschaftliche, politische und soziale Rahmenbedingungen oder Effektivität der Regierung); schwerwiegende Nachhaltigkeitskontroversen und Verstösse gegen internationale Normen.

Nachhaltigkeitsfaktoren

bezeichnet umweltbezogene, soziale und Mitarbeiterbelange, Beachtung der Menschenrechte, Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungs-Belange.

Nachhaltige Anlagen

bezeichnet Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu Umweltzielen beitragen, gemessen z.B. anhand von Schlüsselindikatoren für die Ressourceneffizienz in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Abfallaufkommen und Treibhausgasemissionen oder Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu sozialen Zielen beitragen, insbesondere Investitionen, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beitragen oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördern, oder Investitionen in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gruppen, vorausgesetzt, dass solche Investitionen keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigen und dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Unternehmensführungspraktiken an den Tag legen, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung von Steuervorschriften.

EU-Taxonomie

bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

Vontobel-Gruppe

«Vontobel-Gruppe» bezeichnet die Vontobel Holding AG, Zürich, sowie alle direkten und indirekten Tochtergesellschaften

der Vontobel Holding AG und all ihrer verbundenen Unternehmen, Direktoren und Mitarbeiter. Unter einem Tochterunternehmen ist, von Zeit zu Zeit, jedes Unternehmen zu verstehen, das direkt oder indirekt der Kontrolle der Vontobel Holding AG unterliegt (de jure control) oder an dem Vontobel Holding AG direkt oder indirekt mindestens 50% der Stimmrechte kontrolliert.

Allgemeiner Teil

6 Der Fonds

Der Fonds wurde als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht gegründet und hat die spezifische Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable - SICAV). Innerhalb jedes einzelnen Teilfonds können verschiedene Anteilsklassen ausgegeben werden. Der Fonds hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

6.1 Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann gemäss dem Gesetz von 2010 jederzeit einen oder mehrere Teilfonds innerhalb des Umbrella-Fonds bilden. Jeder dieser Teilfonds besteht aus einem Portfolio aus zulässigen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und aus flüssigen Mitteln. Sie werden mit dem Ziel verwaltet, das Anlageziel des betreffenden Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik zu erreichen. Die einzelnen Teilfonds können sich dabei insbesondere durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Anteilsklassen und den Wert der Anteilsklassen, Referenzwährung oder sonstige Merkmale, wie im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds in allen Details beschrieben, unterscheiden.

Nach luxemburgischem Recht sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten verschiedener Teilfonds vollständig voneinander getrennt, sodass die Ansprüche der Anteilinhaber und Gläubiger in Bezug auf jeden Teilfonds auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds beschränkt sind.

Die Anteilinhaber eines Teilfonds haften ausschliesslich im Umfang ihrer Anlagen in diesem Teilfonds.

6.2 Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Ausgabe der nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen für jeden Teilfonds beschliessen. Anteilsklassen können in der Referenzwährung des Teilfonds aber auch in alternativen Währungen ausgegeben werden und können entweder thesaurierend oder ausschüttend sein. Sofern die alternative Währung gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds gegen Währungsschwankungen abgesichert wird, ist dies im Namen der Anteilsklasse durch den Buchstaben «H» und den Zusatz «hedged» gekennzeichnet. Der Nettoinventarwert und dementsprechend die Wertentwicklung abgesicherter Anteile kann sich vom Nettoinventarwert der Anteile in der Referenzwährung unterscheiden. Einige Anteilsklassen sind gemäss den folgenden Ausführungen bestimmten Anlegern vorbehalten. Nicht alle Anteilsklassen sind in allen Vertriebsländern erhältlich:

- a) Anteilsklassen mit Anrecht auf Ausschüttungen, jedoch vorbehaltlich jeglicher anderslautender Bestimmungen im Besonderen Teil:
 - A-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten jährlich aus;
 - AM-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten monatlich aus;

- AQ-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten vierteljährlich aus;
- AS-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten halbjährlich aus;

Der Verwaltungsrat kann in seinem freien Ermessen über die Höhe der Ausschüttungen an die Anleger entscheiden.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, Brutto ausschüttende Anteilsklassen auszugeben, die Ausschüttungen brutto vor Gebühren und Aufwendungen auszahlen können. Um dies zu erreichen, können alle oder ein Teil ihrer Gebühren und Aufwendungen aus Kapital gezahlt werden, was zu einer Erhöhung der ausschüttungsfähigen Einkünfte für die Zahlung von Dividenden an diese Anteilsklassen führt. Dies kann zu einer Ausschüttung der Erträge und, darüber hinaus, sowohl von realisierten als auch nicht realisierten Kapitalgewinnen, soweit vorhanden, als auch diesen Anteilen zuzurechnendem Kapital innerhalb der Grenzen des Luxemburger Rechts führen. Die Ausschüttung von Kapital stellt eine Entnahme eines Teils der ursprünglichen Investition des Anlegers dar. Solche Ausschüttungen können im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil führen und der Nettoinventarwert pro Anteil kann stärker schwanken als bei anderen Anteilsklassen. Diese Brutto ausschüttenden Anteilsklassen werden durch den Zusatz des Begriffs «Gross» (englisch für Brutto) zum Namen der Anteilsklasse, die zu Ausschüttungen berechtigt ist, ausgewiesen.

Die Verwendung von Erträgen und insbesondere der endgültig auszuzahlende Ausschüttungsbetrag, wird für jede Anteilsklasse durch die Generalversammlung der Anteilinhaber des Fonds beschlossen, die die im Prospekt enthaltenen Ausschüttungsbestimmungen ausser Kraft setzen kann.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschliessen, ausschüttende Anteilsklassen mit Merkmalen der folgenden thesaurierenden Anteilsklassen auszugeben (z.B. «AQG»-Anteilsklassen). Diese Anteilsklassen schütten Erträge aus, haben aber ansonsten die gleichen Merkmale wie thesaurierende Anteile.

- b) Anteilsklassen ohne Anrecht auf Ausschüttungen (thesaurierende Anteilsklassen), jedoch vorbehaltlich jeglicher anderslautender Bestimmungen im Besonderen Teil:
 - B-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung);
 - C-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Sie sind nur bei bestimmten Vertriebsstellen erhältlich;
 - E-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden und sind thesaurierend

- (keine Ausschüttung). Der Verwaltungsrat kann jederzeit entscheiden, die E-Anteilsklasse nach Erreichung eines bestimmten Betrags an Zeichnungsgeldern für Zeichnungen durch weitere Investoren zu schliessen. Der Verwaltungsrat behält sich vor, die Management Fee pro Anteilsklasse pro Teilfonds zu bestimmen.
- F-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die mindestens 20 Millionen in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse investieren und halten oder die mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben. F-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und werden nur von Teilfonds ausgegeben, die in der Teilfondsbeschreibung des Besonderen Teils die Erhebung einer Performance Fee vorsehen; auf F-Anteile wird eine höhere Management Fee erhoben als auf andere Anteilsklassen für institutionelle Anleger, wobei für diese Anteile eine Performance Fee weder berechnet noch erhoben wird.
 - G-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. C des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die mindestens 50 Millionen in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse (bis zum 14. Februar 2022; ab dem 15. Februar 2022: des jeweiligen Teilfonds) investieren und halten. Ein Anleger ist auch dann zum Halten von Anteilen dieser Anteilsklasse berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage aufgrund von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt. G-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung);
 - H- (hedged) Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und werden in einer anderen Währung als der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds ausgegeben. Die Zeichnungswährung wird stets gegen die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds abgesichert. Das Ausmass der Absicherung kann jedoch von der vollständigen Absicherung abweichen;
 - PH- (partially hedged) Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden, sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und werden in einer anderen Währung als der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds ausgegeben. PH- (partially hedged) Anteile streben an, nur das Exposure auf den Anteil der Hauptanlagengewährung des Portfolios eines Teilfonds gegen die Währung der Anteilsklasse abzusichern. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass diese Anteilsklassen ein gewisses Währungsexposure auf die anderen, von der Hauptanlagengewährung verschiedenen, Anlagengewährungen des Teilfonds behalten. Dieses Exposure kann erheblich sein. Beispiel: Die Referenzwährung eines Teilfonds ist der US-Dollar, die Anteilsklassenwährung ist der Schweizerfranken und der grösste Teil des Vermögens des Teilfonds ist in Euro angelegt. Die Anteilsklasse PH CHF strebt an, nur den Anteil des auf Euro lautenden Teils des Teilfondsportfolios gegen den Schweizerfranken abzusichern. Die Anteilsklasse PH CHF behält also ein Exposure auf die anderen Anlagengewährungen des Teilfondsportfolios.
 - I-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174. Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung);
 - N-Anteile können nur von den folgenden Anlegern gezeichnet werden:
 - Anleger, die nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften oder Gerichtsurteilen keine Anreize von Dritten annehmen und behalten dürfen, wie zum Beispiel in Grossbritannien und den Niederlanden, und
 - von Anlegern, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden für die Erbringung von diskretionären Vermögensverwaltungsdienstleistungen oder unabhängigen Beratungsdienstleistungen haben oder die in den Fällen, in denen sie zugesagt haben, keine Anreize von Dritten anzunehmen und zu behalten, eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden für die Erteilung nicht unabhängiger Beratung haben.

N-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen an die Anleger;
 - R-Anteile können nur von Anlegern gezeichnet werden, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto-/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder welche eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird;
 - S-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, welche eine entsprechende Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft) abgeschlossen haben; S-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung). S-Anteile werden weder mit Verwaltungsgebühren (Management Fee) noch mit Performance Fees belastet Die Gebühren werden von der Gesellschaft der Vontobel-Gruppe gemäss der oben erwähnten entsprechenden Vereinbarung direkt vom Anleger erhoben;
 - U-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Bestimmungen zur Emission von Anteilsbruchteilen

gelten nicht für U-Anteile. Die Umwandlung von Anteilen der U-Anteilsklasse in Anteile anderer Anteilsklassen des Fonds ist nicht zulässig;

- V-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die ein Unternehmen der Vontobel-Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe haben. V-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen an die Anleger;
- X-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, welche mindestens einen Betrag von 50 Millionen in der Währung der Anteilsklasse pro Erstzeichnung anlegen und eine entsprechende Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. X-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung);
- Y-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die mindestens 500 Millionen in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse investieren und halten. Ein Anleger ist auch dann zum Halten von Anteilen dieser Anteilsklasse berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage aufgrund von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt. Y-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Der Verwaltungsrat kann jederzeit entscheiden Anteilsklassen auszugeben, die eine Kombination verschiedener Charakteristika von Anteilsklassen aufweisen.

Die Bezeichnungen der oben genannten Anteilsklassenarten oder Kombinationen davon können zusätzlich mit den Ziffern von «1» bis «10» versehen sein. Diese Anteilsklassen haben die gleiche Architektur wie die Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, aber haben das eine oder andere Merkmal, das sie von den Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, unterscheidet. Zu diesen besonderen Merkmalen können Vertriebsstellen zählen, die ihren Sitz in bestimmten Ländern haben oder ihre Geschäfte in diesen Ländern ausüben und auf Rechnung ihrer eigenen Kunden tätig sind (die jegliche Art von Anleger sein können), sofern sie die allgemeinen Bedingungen für die jeweiligen Anteilsklassen erfüllen, ebenso wie Anleger, die einen entsprechenden Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe geschlossen haben, oder Ähnliches.

In mehreren der vorgenannten Anteilsklassen bestehen Minimuminvestment und Minimumholdingbeträge für den Erwerb oder das Halten von Anteilen. Es steht im Ermessen des Verwaltungsrats, in qualifizierenden Fällen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger die oben festgesetzten Mindestanlage- und/oder Mindestholdingbeträge herabzusetzen.

Sollte ein Anleger, welcher eine Anteilsklasse hält, deren Halten vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig ist, eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme

vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahme in Kenntnis gesetzt. Alternativ kann der Verwaltungsrat dem betroffenen Anleger anbieten, seine Anteile in Anteile einer anderen Klasse umzuwandeln, für die er alle Voraussetzungen erfüllt.

Innerhalb eines Teilfonds können verschiedene Anteilsklassen aufgelegt werden.

Eine Anteilsklasse beinhaltet kein gesondertes Portfolio von Anlagen. Eine Anteilsklasse von Anteilen ist damit auch dem Haftungsrisiko von Verpflichtungen ausgesetzt, die spezifisch für eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds eingegangen wurden, beispielsweise aus Währungsabsicherung bei Auflage währungsbesicherter Anteilsklassen. Die fehlende Absonderung kann zu negativen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der nicht währungsbesicherten Anteilsklassen führen (sogenanntes Infektionsrisiko). Eine Liste mit Anteilsklassen, bei denen ein solches Infektionsrisiko besteht, ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und wird laufend aktualisiert.

7 Hinweis auf besondere Risiken

Diese Ziffer weist auf die wichtigsten Risiken hin, welche potentielle Anleger vor ihrer Anlage und bestehenden Anleger beim Halten von Fondsanteilen berücksichtigen sollten.

Der Rücknahmeerlös, den die Anleger beim Verkauf ihrer Anteile erzielen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Solche Faktoren sind insbesondere die Entwicklung der Märkte, erhaltene Ausschüttungen aus gehaltenen Anteilen, sowie die Kursentwicklung der Währung, in der die Anleger ihre Anteile gehalten haben, im Verhältnis zu derjenigen der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds, falls diese Währungen nicht identisch sind.

Es ist möglich, dass der von Anlegern erhaltene Rücknahmeerlös geringer als der ursprünglich investierte Betrag ist. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleger durch Anlagen in den Fonds oder einen seiner Teilfonds einen Totalverlust erleiden. Der Maximalverlust, den ein Anleger erleiden kann, ist jedoch auf die Anlage dieses Anlegers im betreffenden Teilfonds beschränkt.

Anleger sollten beachten, dass die in der Vergangenheit erzielte Rendite des Fonds keine Garantie für die künftige Rendite darstellt.

Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel eines bestimmten Teilfonds erreicht wird.

Marktrisiko

Eine Anlage in den Fonds unterliegt den allgemeinen Anlagerisiken, nämlich dem Risiko, dass der Wert des investierten Kapitals infolge der Entwicklung oder der Aussichten der Weltwirtschaft sowie von Sektoren, Branchen, einzelnen Unternehmen oder Wertpapieremittenten und dergleichen sinken kann.

Risiko von Marktstörungen

Lokale, regionale oder globale Instabilität, natürliche und technische Katastrophen, politische Spannungen und Krieg,

Terror- und Cyberangriffe sowie die Bedrohung durch eine lokale, regionale oder globale Pandemie und andere Arten von Katastrophen können die Leistungsfähigkeit der lokalen, regionalen oder globalen Wirtschaft beeinträchtigen. Dazu gehören Marktvolatilität, Markt- und Unternehmensunsicherheiten sowie -schiessungen, Lieferketten- und Reiseunterbrechungen, die Notwendigkeit für Mitarbeiter und Lieferanten, an externen Standorten zu arbeiten, sowie umfangreiche krankheitsbedingte Fehlzeiten. Dies kann zu langfristigen Auswirkungen auf lokale, regionale und weltweite Finanzmärkte führen und weitere wirtschaftliche Unsicherheiten in einem oder mehreren Ländern, Regionen oder weltweit verursachen. Es ist nicht möglich, die Auswirkungen bedeutender zukünftiger Ereignisse auf die Weltwirtschaft und die Wertpapiermärkte vorherzusagen. Eine ähnliche Störung der Finanzmärkte könnte sich auf die Zinssätze, das Kreditrisiko, die Inflation und andere Faktoren auswirken, die nicht immer im Voraus bestimmt und angegangen werden können.

Einhaltung von Sanktionen

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Programm, das aufgrund seiner vernünftigen Gestaltung im Allgemeinen die Einhaltung von mit Wirtschafts- und Handelssanktionen verbundenen und direkt auf ihre Aktivitäten anwendbaren Verpflichtungen sicherstellen soll (auch wenn diese Verpflichtungen nicht notwendigerweise mit denen des Fonds übereinstimmen). Solche Wirtschafts- und Handelssanktionen können unter anderem untersagen, mit bestimmten Ländern, Gebieten sowie juristischen und natürlichen Personen direkt oder indirekt Transaktionen und/ oder Investitionen zu tätigen und/ oder Dienstleistungen für sie bereitzustellen. Diese Wirtschafts- und Handelssanktionen sowie die Anwendung des diesbezüglichen Compliance-Programms durch die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageaktivitäten des Fonds insoweit einschränken oder begrenzen, als kein Teilfonds in Finanzinstrumente investieren wird, die von sanktionierten Ländern, Gebieten sowie juristischen Personen begeben werden.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Teilfonds ein Wertpapier oder eine Position nicht zum notierten Preis oder zum Marktwert verkaufen bzw. liquidieren kann. Mögliche Ursachen hierfür sind Faktoren wie eine unerwartete Änderung des Wertes des Wertpapiers bzw. der Position oder der Kreditwürdigkeit des Wertpapieremittenten bzw. der Gegenpartei zu der Position oder ungünstige Marktbedingungen im Allgemeinen, insbesondere eine ungünstige Änderung in Angebot und Nachfrage betreffend das fragliche Wertpapier bzw. der Geld- und Briefnotierungen der Position. Zudem könnten an den Märkten, an denen die Wertpapiere des Teilfonds gehandelt werden, derart ungünstige Bedingungen herrschen, dass die Börsen den Handel aussetzen. Eine übliche Folge reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein erhöhter Abschlag vom Verkaufs- bzw. Liquidationspreis, der von den Brokern angewendet wird. Darüber hinaus kann eine infolge dieser Faktoren verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

Im Allgemeinen sind die von einem Teilfonds eingegangenen Positionen ausreichend liquide, sodass bei den Transaktionen des Teilfonds in der Regel keine Liquiditätsprobleme auftreten. Bestimmte Wertpapiere könnten jedoch aufgrund eines beschränkten Marktvolumens, der Finanzschwäche des Emittenten, rechtlicher oder vertraglicher Wiederverkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen sowie politischer oder anderer Gründe illiquide sein oder werden. Solche Wertpapiere könnten zum Beispiel High-Yield-/ Non-Investmentgrade-Papiere oder Wertpapiere sein, die von Emittenten in Emerging Markets, von kleinen oder mittelgrossen Unternehmen oder von Unternehmen in kleinen Branchen oder Industrien emittiert wurden.

Illiquide Wertpapiere sind mit einem grösseren Risiko verbunden als Wertpapiere mit liquideren Märkten. Die Marktnotierungen für solche Wertpapiere können volatil sein und/ oder grossen Geld-Brief-Spannen unterliegen, da die Händler versuchen, sich gegen das Risiko abzusichern, das Wertpapier nicht verkaufen zu können oder die Position, die sie eingehen, nicht auflösen zu können.

Das Liquiditätsrisiko ist im Wesentlichen das Risiko, dass Nachfrage und Angebot nach bzw. an einem Finanzinstrument oder anderen Vermögenswert nicht ausreichen, um einen reibungslos funktionierenden Markt für dieses Instrument oder diesen anderen Vermögenswert zu etablieren. Es kann daher länger dauern, das Instrument zu verkaufen. Je weniger liquide ein Instrument ist, umso mehr Zeit könnte sein Verkauf in Anspruch nehmen.

Das Liquiditätsprofil einiger Teilfonds erlaubt weniger als täglichen Handel, insbesondere bei Rücknahmen. Der Fonds wird mindestens zweiwöchentlich, also zwei Mal pro Monat, gehandelt. Die Anleger sollten dies bei ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen. Zudem kann die Abwicklung der Rücknahmeanträge deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen als die Abwicklungszyklen anderer Instrumente. Dies kann zu einer zeitlich verzögerten Verfügbarkeit des Rücknahmeerlöses führen und sollte für die Planung der Wiederanlage berücksichtigt werden.

Potenzielle Handelsbeschränkungen

Grundsätzlich tätigt jeder Teilfonds in der Regel Anlagen, für die ein liquider Markt besteht oder die innerhalb eines angemessenen Zeitraums jederzeit anderweitig verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Unter bestimmten Umständen kann der Anlageverwalter jedoch von Zeit zu Zeit materielle nicht öffentliche Informationen («material non-public information» oder «MNPI») über die von ihm gehaltenen Wertpapiere oder deren Emittenten erhalten. In einem solchen Szenario wird ein bestimmter Portfoliomanager, ein Anlageteam oder der Anlageverwalter als Ganzes, der MNPI über Wertpapiere oder deren Emittenten erhält, vom Handel mit den betreffenden Wertpapieren ausgeschlossen, bis die MNPI öffentlich zugänglich gemacht werden. Es wird zwar erwartet, dass solche Handelsbeschränkungen zeitlich begrenzt sind und nur für eine kleine Anzahl von Positionen gelten. Trotzdem können sie sich vorübergehend auf die Liquidität oder das Ergebnis des betreffenden Teilfonds auswirken.

Gegenparteirisiko

Ein Teilfonds könnte Geld verlieren, wenn die Gegenpartei des Teilfonds (z.B. der Emittent eines verzinslichen Wertpapiers oder die Gegenpartei eines Derivatkontrakts) nicht in der Lage oder nicht willens ist, rechtzeitig Kapital- und / oder Zinszahlungen zu tätigen oder anderweitig seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wertpapiere unterliegen in unterschiedlichem Ausmass Gegenparteirisiken, was sich häufig im Kreditrating widerspiegelt. Wenn ein Wertpapier nicht über ein Rating verfügt, kann ein Teilfonds in ein solches Wertpapier investieren, wenn die Anlageverwalter die Kreditqualität dieses Wertpapiers als vergleichbar mit einem mit einem Rating versehenen Wertpapiere einstufen, in welches der Teilfonds investieren darf. Bei OTC-Derivaten besteht das Risiko, dass ein Kontrahent eines Geschäfts nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und/oder dass ein Vertrag aufgehoben wird, z.B. wegen Konkurses, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften.

Nachhaltigkeit

Einige Teilfonds verfolgen eine ESG-Strategie und wenden entweder Mindestausschlusskriterien und/oder bestimmte interne und/oder externe ESG-Rating-Bewertungen an, die sich positiv oder negativ auf die Anlageperformance der Teilfonds auswirken können, da die Umsetzung der ESG-Strategie dazu führen kann, dass auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet wird und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-bezogenen Merkmale verkauft werden.

Die Beurteilung der Eignung eines Emittenten auf Basis von ESG-Research hängt von Informationen und Daten externer ESG-Research-Anbieter sowie von internen Analysen ab, die ihrerseits auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können, die sie unvollständig oder ungenau machen. Daher besteht das Risiko einer ungenauen Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten. Es besteht ferner das Risiko, dass der Anlageverwalter die relevanten Kriterien des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass die Teilfonds ein indirektes Engagement in Emittenten aufweisen, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Fairness, Korrektheit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer Bewertung des ESG-Research und der korrekten Umsetzung der ESG-Strategie ab.

Modellrisiko

Die Erreichung des Anlagezieles eines Teilfonds kann sehr stark von Anlagestrategien abhängen, die auf einem oder mehreren von den Anlageverwaltern entwickelten, quantitativen Modellen beruhen. Trotz der erheblichen Anstrengungen, die die Anlageverwalter bei der Entwicklung, Aktualisierung und Pflege solcher quantitativen Modelle unternehmen, kann nicht garantiert werden, dass die Anlageverwalter erfolgreiche quantitative Modelle entwickeln oder dass zuvor erfolgreiche quantitative Modelle in der Zukunft keine Verluste produzie-

ren, da sich die Annahmen, die solchen quantitativen Modellen zugrunde liegen, möglicherweise nicht in allen Marktumgebungen als zutreffend erweisen.

Aktien

Zu den wichtigsten Risiken von Aktienanlagen gehört insbesondere die hohe positive Korrelation der Aktienmärkte mit dem Konjunkturzyklus. Anders ausgedrückt verzeichnen Aktien im Konjunkturaufschwung bei wachsendem Bruttoinlandprodukt ebenfalls Wachstum, wodurch sie ein – theoretisch – unbegrenztes Aufwärtspotenzial haben. In einer Rezession hingegen entwickeln sich Aktien schlecht und es kann zum Totalverlust der Anlage kommen.

In rechtlicher Hinsicht sind Aktien Beteiligungen und stellen daher Eigentum am jeweiligen Emittenten dar. Das bedeutet, dass ein Aktieninhaber an den operativen sowie sonstigen Gewinnen und Verlusten des Emittenten vollständig partizipiert. Ansprüche Dritter werden gegebenenfalls aus dem eingezahlten Kapital und aus weiterem in das Eigenkapital des Unternehmens gezahltem Kapital befriedigt, wenn das Nettovermögen des Unternehmens hierzu nicht ausreicht. Dieses Kapital ist (neben dem Nettovermögen des Emittenten) in dem zur Befriedigung der Ansprüche Dritter notwendigen Umfang, gegebenenfalls vollständig, zu verwenden. Das würde zu einem entsprechenden Verlust der Investition in den betreffenden Emittenten führen.

Aus Sicht der Unternehmensfinanzierung sind Aktien allen anderen Kapitalarten des betreffenden Emittenten (z.B. Vorkzugsaktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente) nachgestellt. Das bedeutet, dass der Aktieninhaber bei einer finanziellen Notlage des Emittenten an Verlusten vollständig partizipiert, bis hin zum Totalverlust der Investition in den betreffenden Emittenten.

Das systematische Risiko der Aktienanlage wird an ihrem Beta gemessen. Das Beta des Marktportfolios beträgt eins.

Anlagen in Small- und Mid-Cap-Aktien

Kleine und mittlere Gesellschaften können erhebliche Chancen für Kapitalzuwachs bieten, vor allem solche, die in Nischen tätig sind, oder für Portfoliomanager, die Bottom-up-Strategien verfolgen. Solche Anlagen weisen gegenüber Anlagen in Large Caps jedoch auch erhebliche Risiken auf und sollten als spekulativ betrachtet werden.

Die Wertpapierpreise von kleinen und mittleren Gesellschaften unterliegen in der Regel, besonders kurzfristig, grösseren Schwankungen als die von grösseren Unternehmen. Zudem ist die Insolvenzrate von kleinen und mittleren Gesellschaften normalerweise höher als die der grossen Unternehmen. Zu den Gründen für die höhere Preisvolatilität und die höhere Insolvenzrate gehören unter anderem die unsicheren Wachstumsaussichten für kleine und mittlere Gesellschaften, die geringere Liquidität auf den Märkten für solche Wertpapiere und die grössere Empfindlichkeit kleiner und mittlerer Gesellschaften gegenüber sich ändernden wirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere gegenüber Marktkorrekturen, Marktstörungen oder Wirtschaftskrisen. Kleinen und mittleren Gesellschaften fehlt unter Umständen die Tiefe im Management. Zudem haben sie möglicherweise keinen Zugang zu externen Kapitalquellen, die grösseren Unternehmen im

Hinblick auf Finanzierungen gewöhnlich besser zugänglich sind. Diese Beschränkungen können sich nachteilig auf die Produktionsentwicklungen, das Marketing und die Verbundvorteile auswirken. Gescheiterte Projekte haben im Vergleich zu den grösseren Unternehmen stärkere finanzielle Auswirkungen auf diese Unternehmen und können sogar existenzgefährdend sein. Kleine und mittlere Gesellschaften sind auch anfälliger für nichtfinanzielle Risiken (z.B. Schlüsselpersonenrisiko) als die grösseren Unternehmen. Letztere können diese Risiken besser auffangen, weil beispielsweise der deutlich höhere Bestand an internen Ressourcen den laufenden Betrieb nicht einschränkt. Für kleine und mittlere Gesellschaften dagegen können sich die Risiken als disruptiv oder sogar als existenzgefährdend erweisen.

Festverzinsliche Anlageklasse

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren unterliegen verschiedenen Risiken. Die wichtigsten sind das Zinsrisiko und das Kreditrisiko.

Das Zinsrisiko ist das Risiko, dass der Wert eines festverzinslichen Wertpapiers bei steigenden Zinsen sinkt. Der Portfoliomanager kann die Sensitivität des Kurses des festverzinslichen Wertpapiers gegenüber der Zinsänderung (Duration) überwachen und mithilfe von Derivaten kontrollieren.

Das Kreditrisiko (auch Gegenparteirisiko) ist das Risiko, dass der Emittent eines festverzinslichen Wertpapiers eine fällige Zahlung nicht leistet (Ausfallrisiko) oder dass das Rating des Emittenten von einer Ratingagentur gesenkt wird (Herabstufungsrisiko) oder dass die Renditedifferenz (Spread) des Emittenten gegenüber dem risikofreien Zinssatz oder einer anderen Referenzgrösse aus anderen Gründen steigt (Credit-Spread-Risiko).

Staatsschulden

Staatliche Schuldverschreibungen unterliegen dem Marktrisiko, dem Zinsrisiko und dem Kreditrisiko. Staatsanleihen insbesondere von Schwellenländern unterliegen dem Ausfallrisiko, und Inhaber von Staatsanleihen (einschliesslich der Teilfonds) können aufgefordert werden, sich an entsprechenden Umschuldungen solcher Schulden zu beteiligen. Es existiert keine Insolvenzordnung, die die vollständige oder teilweise Beitreibung von Staatsschulden zahlungsunfähiger Staaten regeln würde. Die globalen Volkswirtschaften sind in hohem Masse voneinander abhängig, und die Folgen eines Staatsbankrotts können schwerwiegend und weitreichend sein und für einen Teilfonds zu erheblichen Verlusten führen.

Credit-Linked Notes

Credit-Linked Notes sind Anleihen, deren Rückzahlungshöhe von bestimmten vertraglich vereinbarten Kreditereignissen abhängig ist.

Mit einer Anlage in Credit-Linked Notes sind besondere Risiken verbunden: (i) eine Credit-Linked Note ist ein Schuldtitel, welcher das Kreditrisiko der jeweiligen Referenzperson(en) und des Emittenten der Credit-Linked Note widerspiegelt und (ii) es besteht ein, mit der Zahlung der mit der Credit-Linked Note verbundenen Coupons verbundenes Risiko: im Falle des Eintretens eines Kreditereignisses auf Seiten einer Referenzperson in einem Korb von Credit-Linked Notes, wird der zu zahlende Coupon um den entsprechend

reduzierten Nominalwert angepasst. Das verbleibende, investierte Kapital und der verbleibende Coupon sind im Anschluss dem Risiko weiterer Kreditereignisse ausgesetzt. Im Extremfall kann das gesamte investierte Kapital verloren sein.

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren

Die Anlagepolitik einiger Teilfonds, wie im Besonderen Teil entsprechend dargelegt, kann Anlagen in höher verzinslichen und risikoreicheren Anleihen beinhalten, die nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter besitzen. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kurschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität.

Forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere

Forderungsbesicherte Wertpapiere (sog. asset-backed securities, ABS) werden von sogenannten Zweckgesellschaften (sog. special purpose vehicles, SPV) begeben. Die Zins- und Tilgungszahlungen für die ABS-Investoren stammen aus den bestimmten Aktiva (z.B. Kreditkartenforderungen, Auto-, Studenten-, Eigenheim- und andere Kredite), die in einem Forderungspool erfasst werden. Im Fall von hypotheckenbesicherten Wertpapieren (sog. mortgage-backed securities, MBS) sind die Wertpapiere durch einen Hypothekenpool besichert. Die Zweckgesellschaft hat ausschliesslich zum Zweck, ABS/MBS zu emittieren und die aus der jeweiligen Emmission resultierenden Zahlungsflüsse an die Anleger weiter zu leiten und diese sonst zu verwalten. Sie ist vom Gläubiger der sich im Pool befindlichen Forderungen völlig unabhängig («Ausserbilanzgeschäfte», sog. off-balance sheet). Einer der Hauptzwecke von ABS/MBS besteht darin, das Kredit- und Vorauszahlungsrisiko unter den Anlegern so umzuverteilen, dass das Wertpapier den Interessen eines möglichst breiteren Anlegerkreises entspricht. Um dies zu erreichen, werden in ABS/ MBS unterschiedliche Tranchen geschaffen, die zueinander in einem Über-/ Unterordnungsverhältnis betr. die genannten Risiken stehen. Das Engagement in ABS/MBS kann direkt oder indirekt über noch bekanntzugebende Instrumente aufgebaut werden (sog. TBAs). Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ABS/MBS Strukturen sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

Risiken, welche mit einer Anlage in Contingent Convertible Instruments («CoCo-Bonds») verbunden sind

Contingent Convertible Instruments sind hybride Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Im Unterschied zu Wandelanleihen, die durch die eingebetteten Optionen dem Halter der Anleihe das Recht verleihen, ein festverzinsliches Wertpapier in eine Aktie desselben Emittenten umzuwandeln, erfolgt eine Umwandlung bei CoCo-Bonds (von einem festverzinslichen Wertpapier in eine Aktie) automatisch, sobald ein oder mehrere vordefinierte Ereignisse (sogenannte «Trigger») eintreten. Die Umwandlung wird zu einem vorher festgelegten Umwandlungsverhältnis vorgenommen.

Während Anlagen in CoCo-Bonds einerseits einen überdurchschnittlichen Ertrag erwarten lassen, können diese Anlagen signifikante Risiken beherbergen.

Dazu gehören unter anderem:

- Schwellenwertrisiko: Schwellenwerte für den Eintritt des jeweiligen Ereignisses (Triggers) werden unterschiedlich angesetzt. Abhängig vom Schwellenwert in der jeweiligen Emission (d.h. dem Abstand zwischen der Eigenkapitalquote und dem Schwellenwert), kann sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein oder mehrere Ereignisse auftreten, welche die Umwandlung auslösen, signifikant erhöhen;
- Streichung von Kuponzahlungen: CoCo-Bonds sind derart strukturiert, dass die Kuponzahlungen im Ermessen des Emittenten stehen und von ihm jederzeit, aus beliebigem Grund und für einen beliebig langen Zeitraum gestrichen werden. Die Kuponstreichung kann selbst bei einer Weiterführung des Unternehmens erfolgen, ohne dass ein Zahlungsausfall vorliegt. Gestrichene Kupons werden nicht akkumuliert, sondern abgeschrieben;
- Kapitalstrukturinversionsrisiko: Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in CoCo-Bonds auch dann einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist;
- Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können;
- Unbekannte Risiken: Die Struktur des Instruments ist innovativ und noch nicht erprobt. Insbesondere lässt sich nicht abschätzen, wie der Markt in einem angespannten Umfeld reagiert, wenn ein einzelner Emittent ein Ereignis (Trigger) auslöst oder Kuponzahlungen auf einen CoCo-Bond streicht. Sollte das Ereignis vom Markt als ein systematisches Ereignis betrachtet werden, kann eine Auswirkung auf die Preise und eine erhöhte Volatilität in der gesamten Anlageklasse nicht ausgeschlossen werden.
- Ertrags-/Bewertungsrisiko: Wie oben erwähnt, lassen CoCo-Bonds einen höheren Ertrag erwarten als vergleichbare verzinsliche Instrumente (e.g. Bonität des Emittenten, Laufzeit), die nicht die Merkmale von CoCo-Bonds aufweisen. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass dieser höhere Ertrag möglicherweise nur einer vollständigen oder teilweisen Komplexitätsprämie entspricht, die den CoCo-Bond Inhabern zur Kompensierung eines höheren Risikos gezahlt wird.
- Liquidität: Die Ausgabe von CoCo-Bonds ist in der Regel durch regulatorische Vorgaben begrenzt, während die Nachfrage durch Investorenbasis weiter zunehmen kann. Dies könnte zu einer eingeschränkten Handelbarkeit führen und, neben finanzieller Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung, politischen oder anderen Gründen, zu einer verringerten Liquidität der vom jeweiligen Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds führen. Eine Folge der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein

zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des jeweiligen Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

Alternative Anlageklassen

Anlagen in alternativen Anlageklassen können sehr spekulativ sein.

Alternative Anlageklassen wie Rohstoffe, Hedgefonds, Private Equity und Immobilien unterliegen weiteren speziellen Risiken. Im Gegensatz zu konventionellen Anlageklassen wie Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, flüssigen Mitteln oder Geldmarktinstrumenten können solche Anlagen sehr illiquide und intransparent sein. Ausserdem ist möglich, dass die zur Beurteilung einer solchen Position erforderlichen Informationen entweder nicht jederzeit verfügbar oder aufgrund der geringen Berichterstattungspflichten der Teilnehmer an den Märkten für alternative Anlageklassen stark verzerrt sind. Oft werden Schätzungen verwendet, was zum sogenannten Glättungseffekt führt, einer Überschätzung der Renditen und einer Unterschätzung der Volatilität und Korrelation alternativer Anlageklassen. Da Anlagen in von solchen Marktteilnehmern emittierten Wertpapieren meistens professionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegen diese Marktteilnehmer weniger strengen Regeln als die Emittenten von an regulierten Märkten gehandelten Wertpapieren.

Andererseits bietet diese Anlageklasse die Möglichkeit zu Engagements in zusätzlichen Vermögenswerten (wie Rohstoffen und Immobilien) oder sie verwendet Strategien, die innerhalb der konventionellen Anlageklassen nicht oder eingeschränkt anwendbar sind und die stark von den Fähigkeiten des Portfoliomanagers abhängen (wie Hedgefonds und Managed Futures) oder auf die sogar beides zutrifft (wie Private Equity und notleidende Wertpapiere).

Engagements von OGAW in alternativen Anlageklassen sind durch die geltenden Gesetze und Vorschriften stark eingeschränkt und können allenfalls indirekt (z.B. über Derivate, strukturierte Produkte oder andere kollektive Anlagevehikel) aufgebaut werden.

Eine ausführliche Beschreibung der zugelassenen alternativen Anlageklassen und der Instrumente, über die ein Engagement in diesen Anlageklassen möglich ist, enthält der Besondere Teil des Prospekts.

Vor einer Anlage in den Fonds sollten die Anleger bedenken, dass der zurückerhaltene Betrag unter dem ursprünglich angelegten Betrag liegen oder dass es sogar zu einem Gesamtverlust der Anlage kommen kann. Eine Mehrrendite gegenüber traditionellen Anlageklassen gilt als Entlohnung für die Übernahme eines höheren Risikos.

Währungen

Die Anlagepolitik der meisten Teilfonds ermöglicht dem Portfoliomanager, das Vermögen des jeweiligen Teilfonds weltweit zu investieren. Durch solche Anlagen kann der Teilfonds einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt werden, d.h. dem Ri-

siko, dass die Anlagewährung gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abwertet, sodass dessen Wertentwicklung geschmälert wird.

Darüber hinaus kann die Anlagepolitik eines Teilfonds dem Portfoliomanager die Möglichkeit einräumen, aktive Wetten auf verschiedene Währungspaare einzugehen, um eine Mehrrendite zu erzielen (sogenannter «Währungs-Overlay»). Ein Portfoliomanager, der die zukünftige Entwicklung der einen oder anderen Währung anders einschätzt als der Markt, könnte auf die – seiner Meinung nach – vom Markt fehlerbewerteten Währungen spekulieren und so eine aktive Mehrrendite erzielen, wenn sich seine Einschätzung als richtig erweist.

Dementsprechend ist der Devisenhandel sehr spekulativ und hängt stark von den Fähigkeiten des Portfoliomanagers ab. Im Devisenhandel gibt der Portfoliomanager Wetten gegen die Marktprognose in Bezug auf die Entwicklung verschiedener Währungen auf, die (die Marktprognose) wiederum auf bestimmten wirtschaftlichen Regeln basiert (siehe weitere Einzelheiten unten). Im Falle einer korrekten Prognose der Entwicklung des jeweiligen Währungspaares durch den Portfoliomanager erhält der Fonds eine zusätzliche Rendite. Andernfalls erleidet der Fonds einen Verlust.

Der Kassakurs eines frei gehandelten Währungspaares (flexibler Wechselkurs) hängt hauptsächlich von Angebot und Nachfrage ab. Ein Terminkurs eines solchen Währungspaares ist eine unverzerrte Prognose des zukünftigen Wechselkurses dieses Paares. Die Prognose basiert auf verschiedenen ökonomischen Konzepten (wie Zinsparität, Kaufkraftparität usw.), bestimmten aktuellen und erwarteten zukünftigen Prozessen und Aktivitäten (wie Fiskal- und Geldpolitik, aktuelle und erwartete Inflation, aktuelles und erwartetes reales BIP-Wachstum und andere volkswirtschaftliche Faktoren) sowie auf bestimmten Marktkonventionen.

Dennoch sind Währungsstrategien mit einem erheblichen Risiko verbunden. Die Entwicklung des Wechselkurses eines bestimmten Währungspaares kann von den Annahmen bei der Berechnung des Terminkurses abweichen, sodass die Kassakurse an den Devisenmärkten unter Umständen von den in der Vergangenheit zur Bestimmung dieser Kassakurse berechneten Terminkursen abweichen. Darüber hinaus können Wechselkurse nicht nur durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden (flexibler Wechselkurs), sondern eine Währung kann auch fest an eine andere Währung gekoppelt werden (fester Wechselkurs) oder es wird ein Korridor für den Wechselkurs einer Währung festgelegt, der regelmässig angepasst wird oder auch nicht, um der wirtschaftlichen Lage des die betreffende Währung emittierenden Landes Rechnung zu tragen (Wechselkursbandbreite). Die Verfügbarkeit mancher Währungen an den Märkten kann sogar vollständig oder teilweise eingeschränkt sein.

Angesichts der Komplexität der modernen Devisenmärkte und der besonderen Fähigkeiten, die ein Portfoliomanager zur Erzielung einer positiven aktiven Rendite benötigt, gelten Währungs-Overlays gemeinhin als separate Anlageklasse.

Vor einer Anlage in den Fonds sollten die Anleger bedenken, dass im Falle einer ungünstigen Entwicklung des Devisen-

markts der aktive Devisenhandel, insbesondere ein Währungs-Overlay-Programm, zu substantiellen Verlusten führen kann.

Volatilität

Volatilität ist das Ausmass, in dem eine Menge von Werten einer Variablen (z.B. Rendite) von ihrem langfristigen Mittelwert abweicht. Sie wird als sogenannte Standardabweichung vom Mittelwert gemessen und ist – einfach ausgedrückt – ein Risiko, das ein Portfoliomanager mit der betreffenden Position eingeht.

Die Volatilität spielt im Portfoliomanagementprozess eine wichtige Rolle und kann über verschiedene Strategien als zusätzliche Renditequelle dienen. Andererseits ist der Volatilitätshandel sehr spekulativ und hängt stark von den Fähigkeiten des Portfoliomanagers ab.

Beim Volatilitätshandel geht der Portfoliomanager Wetten auf die Volatilität des Markts ein und wendet spezielle Strategien an, die in der Regel auf Derivaten (z.B. Straddles oder Strangles) oder strukturierten Produkten basieren. Dabei prognostiziert er nicht die Marktrichtung (d.h. Hausse oder Baisse), sondern die Marktschwankung an sich. Wenn sich die Prognose des Portfoliomanagers als richtig erweist, erzielt der Fonds eine Mehrrendite. Andernfalls erleidet der Fonds einen Verlust.

Wegen der hohen Komplexität der Strategien und des besonderen Know-hows, das der Portfoliomanager für den Volatilitätshandel benötigt, kann die Volatilität in dem einen oder anderen Teilfonds als separate Anlageklasse betrachtet werden.

Vor einer Anlage in den Fonds sollten die Anleger bedenken, dass der aktive Volatilitätshandel bei einer ungünstigen Entwicklung zu substantiellen Verlusten führen kann.

Absolute-Return-Strategien

Absolute-Return-Strategien haben zum Ziel, in jedem Marktumfeld einschliesslich Baissephasen eine positive Rendite zu erzielen. Sie können daher sehr spekulativ sein und setzen die Anleger einem höheren Risiko aus als vergleichbare Strategien ohne absolutes Renditeziel.

Diese Strategien können in verschiedenen Anlageklassen angewandt werden, insbesondere bei Aktien und festverzinslichen Wertpapieren.

Da Absolute-Return-Strategien nicht investierbar sind, gibt es normalerweise keine geeigneten Referenzindizes für Anlagevehikel mit Absolute-Return-Strategie.

Da Absolute-Return-Strategien spekulativ sind und die Anleger selbst in Baissephasen eine positive Rendite erwarten, können Anleger eines Teilfonds mit Absolute-Return-Strategie einen Totalverlust erleiden.

Hebel (Leverage)

Ein Hebel ist jede Methode, mit der ein bestehendes Engagement (Exposure) in einer Anlageklasse oder einem Instrument vervielfacht wird. Wenn die gehebelte Anlageklasse einen Gewinn verzeichnet, wird dieser vervielfacht (d.h., die prozentuale Rendite des gehebelten Portfolios ist höher als die des ungehebelten). Wenn die gehebelte Anlageklasse einen Ver-

lust verzeichnet, gilt das Umgekehrte (d.h., der Verlust vervielfacht sich dann ebenfalls).

Je grösser der Hebel ist, umso grösser ist die Verstärkungswirkung. Je grösser die Gewinne und/oder Verluste sind, umso grösser ist die Verstärkungswirkung.

Die Hebelwirkung in den meisten Teilfonds geht vor allem auf die Währungsabsicherung zurück. Die Währungsabsicherung beinhaltet sowohl die Absicherung von Anteilsklassen als auch die Absicherung von nicht auf die Referenzwährung lautenden Portfoliopositionen. Aufgrund der massgeschneiderten Gestaltung der Währungsabsicherung führen Anpassungen dieser Positionen nicht zu einem geringeren Exposure auf den bestehenden Währungssicherungskontrakt, sondern es wird ein neuer, entgegengesetzter Kontrakt eröffnet, um zum korrekten Exposure zu gelangen. Beispielsweise finden durch das Rollen eines Devisenterminkontrakts in einem Absicherungsprozess drei Transaktionen statt (ein Kassa- und zwei Termingeschäfte), sodass sich die Nominalwerte jeder Währung im betreffenden Währungspaar verdreifachen. Änderungen erhöhen daher bis zum Rolltermin der jeweiligen Devisenterminkontrakte das nominale Exposure auf das Währungspaar, unabhängig davon, ob sie das tatsächliche Währungs-Exposure erhöhen oder verringern.

Eine Hebelwirkung kann auch durch die sogenannten Relative Value Trades entstehen. Bei diesen Transaktionen werden Long-Positionen in Wertpapieren oder zulässigen Derivaten mit Short-Positionen in zulässigen Derivaten kombiniert, um durch die gegenüber dem Basiswert der Short-Position bessere Preisentwicklung des Basiswerts der Long-Position insgesamt einen Gewinn zu erzielen. Wenn solche Strategien mit normalerweise volatilitätsarmen Basiswerten wie festverzinslichen Wertpapieren umgesetzt werden, kann der Portfoliomanager grössere Positionen eingehen, was wiederum die Hebelwirkung verstärken kann.

Auch von Optionspositionen kann eine Hebelwirkung ausgehen. Zum Beispiel können die Teilfonds eine Optionsstrategie mit mehreren entgegengesetzten Einzelpositionen verfolgen. Das Risiko dieser Strategien ist gering, da diese Positionen saldiert werden können. Dennoch fließen diese Positionen in die Berechnung der Hebelwirkung ein und erhöhen diese, weil alle Komponenten der Transaktionen berücksichtigt werden. Wird beispielsweise eine Verlustbegrenzungsstrategie (Call oder Put Spread) verkauft und eine Put- oder Call-Option gekauft, so erhöht jede Komponente dieser Optionsstrategien die Hebelwirkung im jeweiligen Teilfonds. Bei Verlustbegrenzungsstrategien steigt die Hebelwirkung, wenn die Position profitabel wird, und stabilisiert sich, wenn sie sich ihrem Maximalverlust nähert. Bei Strategien ohne Verlustbegrenzung ist das Ergebnis symmetrisch. Doch der Portfoliomanager steigt wahrscheinlich aus verlustbringenden Transaktionen aus, während er an profitablen Transaktionen bis zur Fälligkeit festhält. Infolgedessen treiben zahlreiche demnächst auslaufende profitable Transaktionen die Hebelwirkung in die Höhe. Wenn sich ausserdem eine Option in dieser Strategie aufgrund einer heftigen Marktbewegung im Geld befindet, erreicht die Hebelwirkung im Teilfonds aufgrund des exponentiellen Profils solcher Strategien ihr Maximum und ist um ein Vielfaches höher als vor der Marktbewegung.

Die Hebelwirkung kann sich im Laufe der Zeit auch ändern. Manche Derivate, wie Call- und Put-Optionen auf Währungen, Anleihen, Index- und Volatilitäts-Futures, börsennotierte Futures auf Aktienindizes oder ähnliche Profile, haben bei ihrer Auflegung einen niedrigen Hebelfaktor. Im Laufe der Zeit, insbesondere kurz bevor sie verfallen oder gerollt werden, kann sich ihre Hebelwirkung beträchtlich erhöhen (so erhöht sich durch die Glatstellung mancher OTC-Derivate die Hebelwirkung, obwohl die Positionen aufgrund der Saldierung beider Positionen nahezu risikolos sind).

Derivate

Derivate sind Finanzinstrumente, deren Preise von den Preisen einer Anlageklasse oder eines anderen Instruments (eines sogenannten Basiswerts) abgeleitet werden.

Derivate können eingesetzt werden, um den jeweiligen Teilfonds gegen Risiken abzusichern oder seine Anlageziele zu erreichen. Der Einsatz von Derivaten kann eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben.

Der Einsatz von Derivaten erfordert nicht nur das Verständnis der jeweiligen Basiswerte, sondern auch tiefgreifende Kenntnis der Derivate selbst.

Derivate können bedingt oder unbedingt sein.

Bedingte Derivate sind Kontrakte, bei denen eine Partei des Rechtsgeschäfts (die sogenannte Long-Position) das Recht, aber keine Verpflichtung hat, das Recht aus dem Derivatekontrakt (z.B. einer Option) auszuüben. Unbedingte Derivate verpflichten beide Parteien des Rechtsgeschäfts dazu, zu einem im jeweiligen Vertrag (z.B. Forward, Future oder Swap) bestimmten zukünftigen Zeitpunkt ihre festgelegte Leistung zu erbringen (in der Regel eine oder mehrere Zahlungen).

Derivate können an Börsen (börsengehandelte Derivate) oder ausserbörslich (Over-the-Counter (OTC)-Derivate) gehandelt werden.

Im Fall von börsengehandelten Derivaten (z.B. Futures) tritt die Börse bei jeder Transaktion selbst als Partei auf. Diese Transaktionen werden über eine Clearingstelle abgewickelt und sind hochgradig standardisiert. OTC-Derivate (z.B. Forwards und Swaps) werden dagegen direkt zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen. Das Kreditrisiko (Gegenparteierrisiko) eines OTC-Derivats ist daher erheblich höher als das Kreditrisiko eines börsengehandelten Derivats. OTC-Derivate können im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten frei nach den Wünschen der beiden Vertragsparteien gestaltet werden.

Derivate unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Kreditrisiko (Gegenparteierrisiko), dem Liquiditätsrisiko und dem Abwicklungsrisiko. Derivate weisen bezüglich der oben allgemein dargestellten Risiken einige Besonderheiten auf, die nachstehend kurz zusammengefasst werden.

Bei Derivaten bezeichnet das Kreditrisiko das Risiko, dass eine Partei ihre Verpflichtungen aus einem oder mehreren Kontrakten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

Das Kreditrisiko börsengehandelter Derivate ist allgemein geringer als das Kreditrisiko von OTC-Derivaten, da die Clea-

ringstelle eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Diese Garantie wird – unter anderem – dadurch sichergestellt, dass die Clearingstelle die Sicherheitsmargen (sog. Margins) für alle ausstehende Kontrakte am Schluss eines jeden Handelstages überprüft (Mark-to-Market) und die Marktteilnehmer, deren Margen eine bestimmte Schwelle unterschreiten (sog. maintenance margin), aufgefordert werden, ihre Margen aufzustocken (sog. variation margin). Das Kreditrisiko von OTC-Derivaten kann ebenfalls durch Sicherheiten oder andere Techniken der Risikominderung wie die Portfoliokomprimierung reduziert werden.

Im Fall von OTC-Derivatgeschäften, bei denen keine Übertragung der Basiswerte gegen Zahlung geschuldet wird (z.B. Zins-Swaps, Total-Return-Swaps, Non-deliverable Forwards), werden die Zahlungsverpflichtungen der Parteien untereinander verrechnet und nur die Differenz ausgeglichen. Das Kreditrisiko ist bei diesen Geschäften auf den Nettobetrag begrenzt, den die Gegenpartei dem jeweiligen Teilfonds schuldet.

Bei OTC-Derivatgeschäften, in denen der Basiswert gegen Zahlung oder gegen Übertragung eines anderen Vermögenswerts zu liefern ist (z.B. Währungstermingeschäfte, Währungs-Swaps, Credit Default Swaps), erfolgt die Übertragung Zug-um-Zug gegen die Zahlung des vereinbarten Betrages. In der Praxis kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass der Teilfonds seine Pflichten aus dem OTC-Derivat vollständig erfüllt, ohne dass die Gegenpartei ihre geschuldete Leistung erbringt.

Das Kreditrisiko kann durch Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Marktteilnehmer, die an einer Börse Derivate handeln wollen, müssen bei einer Clearingstelle eine Sicherheit in Form flüssiger Mittel hinterlegen (initial margin). Die Clearingstelle bewertet die offenen Positionen der einzelnen Marktteilnehmer (und wickelt sie gegebenenfalls ab) und legt die erforderlichen Sicherheiten täglich neu fest. Sinkt die Sicherheit unter einen bestimmten Schwellenwert (maintenance margin), muss der Marktteilnehmer sie durch eine Nachschussleistung (Variation Margin) entsprechend aufstocken. Parteien von OTC-Derivaten können dieses Kreditrisiko ebenfalls reduzieren, indem sie sich wechselseitig Sicherheiten stellen, ihre Derivatpositionen verrechnen und ihre Gegenparteien sorgfältig auswählen.

Durch die besonderen Eigenschaften derivativer Finanzinstrumente können diese Risiken jedoch ihren Charakter ändern und können in einigen Fällen höher sein als die Risiken einer Investition in die entsprechenden Basiswerte.

Die dem Einsatz von Derivaten durch die Teilfonds innewohnenden Risiken werden durch die für jeden Teilfonds anwendbare Anlagepolitik noch weiter reduziert.

Obwohl die Märkte für OTC-Derivate in den letzten Jahren durch zahlreiche Vorschriften reguliert wurden (darunter die European Market Infrastructure Regulation und der Dodd-Frank Act), sind sie noch immer nicht transparent genug. Dieser Umstand sowie die Hebelwirkung, die Derivate erzeugen können, kann zu Verlusten führen, die (erheblich) höher sind als erwartet.

Nachstehend sind einige aus dem Gebrauch von Derivaten entstehende Risiken aufgeführt, mit denen eine Anlage verbunden sein kann. In dieser Auflistung werden lediglich die Hauptrisiken dargestellt. Die Aufzählung der Risiken, mit denen eine Anlage in Anteile eines Teilfonds verbunden sein kann, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Risiken der Verwendung von Swap-Kontrakten

Ein Swap-Kontrakt ist ein strukturiertes Derivat. Der vorsichtige Einsatz dieser Derivate kann vorteilhaft sein, jedoch bergen sie möglicherweise grössere Risiken als traditionelle Anlagen. Strukturierte Derivate sind komplex und können mit einem hohen Verlustpotenzial einhergehen. Ziel ist es, mit Hilfe der erwähnten Swap-Kontrakte das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds zu erreichen.

Swaps sind eine Kategorie ausserbörslich gehandelter Derivate. Sie weisen daher die Risiken von OTC-Derivaten auf. Ausserdem können sie weitere besondere Risiken mit sich bringen, die unten im Detail erläutert werden.

Bei einer Swap-Transaktion vereinbaren beide Parteien einen Austausch von Zahlungsströmen.

Im Regelfall erhält dabei eine Partei die Erträge aus dem Basiswert und zahlt der anderen Partei dafür eine Prämie. Die Parteien können auch vereinbaren, sich die Erträge der jeweiligen Basiswerte (oder deren Differenz) wechselseitig auszuzahlen oder die Basiswerte selbst auszutauschen.

Eines der grössten Risiken von Swaps besteht darin, dass sie synthetische Positionen kreieren können. So kann eine Partei bei einem einfachen Swap gegen Zahlung einer Prämie an der Performance einer Aktie oder eines Index (z.B. eines Aktienindex) teilhaben. Damit ist sie dem Risiko der Aktie oder des Index (z.B. eines Aktienindex und damit auch des Aktienmarkts) auch dann ausgesetzt, wenn Aktienengagements nach ihrer Anlagepolitik nicht zulässig sind. Mit Zins-Swaps lässt sich eine variabelverzinsliche Position in eine festverzinsliche Position verwandeln, oder umgekehrt.

Ein Total Return Swap zeichnet sich dadurch aus, dass eine Partei an die andere Partei die Wertentwicklung und die Gesamteinkünfte eines Wertpapiers, eines Portfolios oder eines Indexes weitergibt. Im Gegenzug bekommt diese Partei entweder die Zahlung einer Prämie, die fix oder variabel sein kann, oder die Performance eines anderen Wertpapiers, eines anderen Portfolios oder eines anderen Indexes.

Ein weiteres Risiko von Swaps ist ihre Komplexität. Bei Kreditderivaten setzt ein Teilfonds beispielsweise auf die Kreditqualität von Drittparteien, zu denen er aber keine Beziehung hat. Ein Swap kann auch mit einem anderen Derivat zu einem Derivat zusammengeführt werden (z.B. Swaptions).

Swaps werden wegen ihrer Flexibilität von den Marktteilnehmern vielfach genutzt. Da der Swap-Markt weniger transparent ist als der übrige ausserbörsliche Derivatemarkt, lässt sich seine Tiefe schwer bestimmen.

Der Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei ihre Pflichten unter dem Swapvertrag nicht erfüllt. In einem solchen Fall würde die Zahlung unter dem Swapvertrag und/oder der Kapitalgarantie für den Teilfonds ausfallen. Bei

der Einschätzung dieses Risikos sollte der Anleger in Betracht ziehen, dass die Gegenpartei unter dem Swapvertrag aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet ist, zugunsten des jeweiligen Teilfonds Sicherheiten zu stellen, sobald das Gegenparteiensrisiko unter dem Swapvertrag mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds darstellt.

Kreditderivate, insbesondere Credit Default Swaps

Mithilfe von Derivaten kann man sich auch gegen verschiedene mit einer Drittpartei verbundene Kreditereignisse (z.B. Ausfall, Herabstufung, Spread-Änderung) absichern oder Renditesteigerungsstrategien anwenden, die sich aus solchen Kreditereignissen ergeben. Diese sogenannten Kreditderivate (insbesondere Credit Default Swaps, CDS), deren Basiswert ein Wertpapier oder ein von einer oder mehreren Drittparteien emittierter Wertpapierkorb ist, sind so gestaltet, dass eine Partei (Sicherungsgeber) einer anderen Partei (Sicherungsnehmer) eine Absicherung verkauft und dafür vom Sicherungsnehmer eine periodisch wiederkehrende Prämie erhält. Der Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder Sicherungsgeber auftreten, sodass Kreditderivate von Teilfonds zu Absicherungszwecken (Long-Position) oder Anlagezwecken (Short-Position) eingesetzt werden können.

Beim Verkauf einer Credit-Default-Swap-Protektion geht der Teilfonds ein ähnliches Kreditrisiko ein wie beim direkten Kauf des Wertpapiers oder Wertpapierkorbs oder bei der direkten Eröffnung einer Position im Basiswert des CDS. Wenn das relevante Kreditereignis eintritt (z.B. Ausfall der Referenzpartei), liefert der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer das zugrunde liegende Wertpapier beziehungsweise den zugrunde liegenden Wertpapierkorb oder zahlt ihm einen im Voraus festgelegten Geldbetrag.

Ökonomisch gesehen sind solche Instrumente wie eine Versicherung gegen Kreditereignisse gestaltet.

Strukturierte Produkte

Strukturierte Produkte wie Zertifikate, Credit-Linked Notes, Equity-Linked Notes oder ähnliche Produkte werden von ihren Emittenten so aufgebaut, dass sie wertmässig ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb, einen Index oder eine direkte oder synthetische Position exakt oder näherungsweise nachbilden, daran gekoppelt oder auf andere Weise damit verbunden sind. Zugelassen sind nur ausreichend liquide strukturierte Produkte, die von einem erstklassigen Finanzinstitut (oder einem Emittenten, der einen ähnlichen Anlegerschutz wie erstklassige Finanzinstitute bietet) emittiert wurden. Sie müssen die in Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 spezifizierten Anforderungen an Wertpapiere erfüllen und auf der Basis unabhängiger Quellen regelmässig und transparent bewertet werden. Wenn die Bewertungsquelle nicht unabhängig ist oder die Bewertung vom Emittenten selbst vorgenommen wird, hat der Fonds oder ein von ihm ordnungsgemäss ernannter Bevollmächtigter die gelieferte Bewertung zu verifizieren. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate in Übereinstimmung mit Art. 42 (3) des Gesetzes von 2010 enthalten, dürfen sie keinen Hebeleffekt haben. Die Basiswerte der in ein solches strukturiertes Produkt eingebetteten Derivate müssen zu den in Ziffer 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» aufgeführten Instrumenten gehören.

Der Begriff «strukturiertes Produkt» umfasst ein breites Spektrum unterschiedlicher Gestaltungsmöglichkeiten, sodass diese Produkte mit verschiedenartigen Risiken verbunden sein können. Da strukturierte Produkte oft unbesichert und nur durch die Bonität des Emittenten abgesichert sind, unterliegen sie dessen Kreditrisiko. Daher können Anlagen in strukturierten Produkten zu erheblichen Verlusten bis hin zum Totalverlust führen. Ausserdem gibt es normalerweise keinen tiefen Markt für strukturierte Produkte, sodass sie einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein könnten. Deshalb könnte das strukturierte Produkt selbst in einem normalen Marktumfeld schwer oder nur mit einem erheblichen Preisabschlag verkäuflich sein. Darüber hinaus können strukturierte Produkte stark auf die Bedürfnisse eines bestimmten Käufers oder einer bestimmten Konstellation zugeschnitten sein. Folglich muss insbesondere darauf geachtet werden, ob das ins Auge gefasste strukturierte Produkt für eine Anlage geeignet ist und zum Anlageziel und zur Anlagepolitik des Fonds passt. Ferner haben strukturierte Produkte oft eine sehr komplexe und intransparente Struktur.

Notleidende Wertpapiere

Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere von Emittenten, die sich in einer finanziellen Notlage befinden oder kurz vor dem Konkurs stehen und eine Bonitätseinstufung durch Standard & Poor's von weniger als CCC- (oder eine vergleichbare Bonitätseinstufung einer anderen Agentur) haben.

Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab.

Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit zu hohen Abschlägen angeboten werden können, die durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt sind. Derart «ungerechtfertigt hohe» Abschläge ergeben sich häufig dadurch, dass viele grosse institutionelle Anlegergruppen wie Pensionskassen, Versicherungsunternehmen, Banken usw. entweder nur in geringem Umfang oder überhaupt nicht in notleidende Wertpapiere investieren dürfen. Anders als im Sektor nicht notleidender Wertpapiere wird dieser Sektor ausserdem nur von einem kleinen Teil der Research-Analysten beobachtet, was bei notleidenden Wertpapieren mehr Fehlbewertungen nach sich ziehen kann als bei nicht notleidenden Titeln.

Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger ihre Investition nicht oder nur zum Teil zurückbezahlt bekommen.

Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind. Die Liquidität des Wertpapiers kann also zu einem höheren Risiko werden als das Kreditrisiko oder ist möglicherweise sogar das bedeutendste Risiko, dem der Inhaber des notleidenden Wertpapiers ausgesetzt ist.

Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt ferner dem Richterrisiko (Judicial Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu.

Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

Aktionäre, Gläubiger und andere Stakeholder sind berechtigt, sich an Konkurs- oder Insolvenzverfahren zu beteiligen und werden bestrebt sein, das Ergebnis zu ihrem eigenen Vorteil zu beeinflussen. Verwaltungskosten im Zusammenhang mit einem Konkurs- oder Insolvenzverfahren werden aus der Konkursmasse des Schuldners bezahlt, bevor Rückzahlungen an die Gläubiger fliessen. Auch können bestimmte Forderungen, z.B. Steuerforderungen, gesetzlichen Vorrang vor den Forderungen bestimmter Gläubiger haben.

Werden in Bezug auf Emittenten notleidender Wertpapiere, in die ein Teilfonds investiert hat, Sanierungs- oder Liquidationsverfahren eingeleitet, kann der betreffende Teilfonds seine gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Bargeld oder Wertpapiere anzunehmen, deren Wert unter dem Wert der ursprünglichen Anlage liegt. Darüber hinaus können notleidende Anlagen die aktive Beteiligung des Anlageverwalters eines Teilfonds und seiner Vertreter erfordern. Dadurch kann ein Teilfonds dem Risiko von Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt werden oder seine Fähigkeit zur Veräusserung seiner Anlagen eingeschränkt werden. Unter solchen Umständen werden die Anleger durch die aus den Anlagen des Teilfonds erzielten Erträge möglicherweise nicht angemessen für die eingegangenen Risiken entschädigt.

Das Kreditrisiko gewinnt an Bedeutung, anders als bei Wertpapieren, die von Unternehmen mit gutem Geschäftsverlauf begeben werden.

Real Estate Investment Trusts

Eine Ausrichtung (Exposure) auf Immobilien kann nur indirekt erreicht werden. Ein Real Estate Investment Trust oder REIT ist ein Unternehmen, das Immobilien besitzt, und in den meisten Fällen auch verwaltet. Dies beinhaltet Wohnungen, Gewerbeimmobilien (Einkaufszentren, Büros) und Industrieimmobilien (Fabriken, Lagerhallen). Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt gelistet sind, können als ein auf einem geregelten Markt notiertes übertragbares Wertpapier und damit als geeigneter Anlagegegenstand für einen OGAW im Rahmen des Luxemburger Rechts klassifiziert werden. Immobilienwerte steigen und fallen in Reaktion auf eine Vielzahl von Faktoren, einschliesslich der lokalen, regionalen und nationalen wirtschaftlichen Bedingungen, Zinssätze und steuerlichen Bedingungen. Bei einem langsamen Wirtschaftswachstum kann die Nachfrage nach Immobilien zurückgehen und die Preise können sinken. Der Wert von Immobilien kann sich aufgrund von übermässiger Bautätigkeit, steigender Immobilienbesteuerung und ansteigender Betriebskosten, Änderungen der Bebauungsvorschriften, Umweltvorschriften oder -gefahren, nicht versicherten Unfällen oder Verlusten durch Gerichtsurteile, allgemeinem Wertzerfall der Umgebung/Wohngegend, nicht versicherte Schäden durch Überschwemmungen, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen und Terrorakte, Beschränkungen und Veränderungen der Mieten oder Änderungen der Zinssätze, verringern. Im Allgemeinen

erhöhen sich durch ein Ansteigen der Zinssätze die Kosten der Finanzierung, wodurch sich direkt oder indirekt der Wert von Anlagen Immobilienwertpapiere verringern kann. Die zugrunde liegenden Hypothekenkredite können Ausfallrisiken oder dem Risiko von vorzeitigen Rückzahlungen unterliegen, die früher oder später als erwartet auftreten. Solche Darlehen können auch sogenannte Subprime-Hypotheken enthalten.

Der Wert von REITs kann auch als Reaktion auf die Management-Fähigkeiten und die Bonität des Emittenten steigen und fallen.

Anlagen in sog. 144A Wertpapieren

Die sog. 144A Wertpapiere sind Wertpapiere, die gemäss der Regel 144A des sog. US Securities Act 1933 bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission (SEC) nicht registriert sind. Sie werden entsprechend ausserhalb der Märkte im Sinne der Klausel 9.1 gehandelt und sind daher nur bestimmten qualifizierten institutionellen Investoren zugänglich. Der Fonds bzw. die Teilfonds können solche qualifizierte Investoren sein und entsprechend unter bestimmten Bedingungen bis zu 100% in 144A Wertpapiere investieren. Diese Wertpapiere unterliegen keiner bzw. nur einer eingeschränkten behördlichen Aufsicht.

Anlagen in Schwellenländern

Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Märkten («Emerging Markets») sind allgemein volatil. Zudem können Anlagen des Fonds in gewissen aufstrebenden Märkten von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden.

Schliesslich können in einigen Ländern wegen des anhaltenden Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden.

Die Verfahren zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen sind in Schwellenmärkten mit höheren Risiken verbunden als in entwickelten Märkten. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Fonds Broker und Kontrahenten einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, so dass Fondsanteile bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Ersetzung.

Da die Kapitalmärkte von Ländern in Zentral- und Osteuropa erst kürzlich entstanden sind und wegen den noch schwach entwickelten Bank-, Eintragungs- und Telekommunikationssystemen, sind Anlagen in Zentral- und Osteuropa mit Risiken betreffend der Glattstellung, der Liquidation und der Eintragung von Wertpapiergeschäften behaftet, die normalerweise bei Anlagen in westlichen Ländern nicht auftreten.

Investitionen in Neue Märkte («New Markets») können in Bezug auf Markt-, Liquiditäts- und Informationsrisiken einem, im Verhältnis zu den herkömmlichen Märkten, höheren Risiken ausgesetzt sein und dadurch auch höheren Kursschwankungen unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China

Ein Teilfonds kann in der Volksrepublik China («**VR China**») investieren, u.a. in chinesische A-Aktien (d.h. Aktien von Unternehmen mit Sitz in der VR China, die auf Renminbi («**RMB**») lauten und an der Shanghai Stock Exchange («**SSE**») (das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder «**Shanghai-HK Connect**») und der Shenzhen Stock Exchange («**SZSE**») (das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme oder «**Shenzhen-HK Connect**») notiert sind und gehandelt werden (SSE und SZSE werden zusammen als «die **Börsen**» bezeichnet) an Börsen der VR China und/oder Anleihen, die am China Interbank Bond Market (der «**CIBM**») (die «**CIBM-Anleihen**») über Bond Connect gehandelt werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die folgenden Ausführungen nur eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Risikofaktoren darstellen, die mit den entsprechenden Anlagen am Wertpapiermarkt der VR China über Stock Connect und Bond Connect verbunden sind, und nicht eine vollständige Erklärung aller mit solchen Investitionen verbundenen Risiken.

Wechselkurs- und Währungsrisiken

Der RMB wird derzeit auf zwei Märkten gehandelt: auf dem chinesischen Festland (Onshore-RMB oder CNY) und ausserhalb des chinesischen Festlands (hauptsächlich in Hongkong) (Offshore-RMB oder CNH). Obwohl CNH und CNY dieselbe Währung sind, werden sie zu unterschiedlichen Kursen gehandelt, und jede Abweichung zwischen CNH und CNY kann sich für die Anleger nachteilig auswirken.

Der RMB ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt der Devisenkontrollpolitik und den von der chinesischen Regierung auferlegten Rückführungsbeschränkungen. Devisenkontrollvorschriften oder deren Änderungen können zu Schwierigkeiten bei der Rückführung von Geldern führen, insbesondere kann die Performance der Anlagen eines Teilfonds beeinträchtigt werden.

Die Umrechnung von Fremdwährungen in RMB erfolgt auf der Grundlage des für CNH geltenden Kurses. Der tägliche Handelskurs von CNH gegenüber anderen Hauptwährungen auf dem Interbanken-Devisenmarkt bewegt sich in einem Band um den von der People's Bank of China («**PBC**») veröffentlichten Leitkurs. Der Wert des CNH kann, eventuell sogar erheblich, vom Wert des CNY abweichen. Dies ist durch eine Reihe von Faktoren bedingt, zu denen unter anderem die Devisenkontrollpolitik und die von der chinesischen Regierung von Zeit zu Zeit angewandten Rückführungsbeschränkungen sowie andere externe Faktoren und Marktkräfte gehören.

Der CNH-Markt befindet sich in einem frühen Entwicklungsstadium, und es kann Zeiten geben, in denen es für die Marktteilnehmer schwierig ist, CNH zu erwerben oder zu veräussern. Darüber hinaus können sich staatliche oder regulatorische Eingriffe in den CNH-Markt auf die Verfügbarkeit und/oder Konvertierbarkeit von CNH auswirken. In solchen Situationen kann der Wechselkurs erheblich schwanken, und möglicherweise ist über die üblichen Kanäle kein Wechselkurs erhältlich.

Zum Zweck der Investition in der VR China wird ein Teilfonds in erster Linie in auf RMB lautende Wertpapiere investieren. Gibt ein Teilfonds Anteilsklassen aus, die auf eine andere Währung als RMB lauten, ist der Teilfonds einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn der Teilfonds aufgrund der Notwendigkeit der Währungsumrechnung in RMB in ein RMB-Produkt investiert. Dem Teilfonds entstehen auch Kosten für die Währungsumrechnung. Selbst wenn der Preis der RMB-Anlage beim Kauf durch den Teilfonds und bei Rücknahme/Verkauf durch den Teilfonds gleich bleibt, entsteht dem Teilfonds bei der Umrechnung der Rücknahme-/Verkaufserlöse in die Landeswährung dennoch ein Verlust, wenn der RMB an Wert verloren hat. Nicht-RMB-basierte Anleger sind dem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Wert des RMB gegenüber den Basiswährungen der Anleger nicht an Wert verliert. Jegliche Abwertung des RMB könnte den Wert der Anlage des Anlegers im Teilfonds nachteilig beeinflussen. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann sich die Auszahlung von Verkaufserlösen und/oder allfälliger Dividendenzahlungen in RMB aufgrund der für RMB geltenden Devisenkontrollen und -beschränkungen verzögern.

Steuerrisiken in der VR China

Bestimmte Anlagen des Fonds in der VR China unterliegen Steuerverbindlichkeiten in der VR China.

Rechtliche und regulatorische Unsicherheiten

Die Auslegung und Anwendbarkeit der bestehenden Steuergesetze der VR China ist möglicherweise nicht so einheitlich und transparent wie in weiter entwickelten Ländern und kann von Region zu Region unterschiedlich sein. Es besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VR China in Zukunft rückwirkend geändert werden. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass allfällige Steuervergünstigungen, die gegenwärtig ausländischen Unternehmen angeboten werden, nicht abgeschafft werden und dass die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jede dieser Änderungen kann den Ertrag aus den Anteilen und/oder den Wert derselben mindern.

Es kann nicht garantiert werden, dass neue Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VR China, die möglicherweise in der Zukunft erlassen werden, sich nicht nachteilig auf das Steuerrisiko des Fonds und/oder seiner Anteilinhaber auswirken werden.

Die Regierung der VR China hat in den letzten Jahren eine Reihe von Steuerreformmassnahmen umgesetzt. Die derzeitigen Steuergesetze und -bestimmungen können in Zukunft überarbeitet oder geändert werden. Jede Überarbeitung oder Änderung der Steuergesetze und -vorschriften kann sich auf den Gewinn nach Steuern von Unternehmen der VR China und ausländischen Anlegern in solchen Unternehmen auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass neue Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VR China, die möglicherweise in der Zukunft erlassen werden, sich nicht nachteilig auf das Steuerrisiko des Fonds und/oder seiner Anteilinhaber auswirken werden.

Anteilinhaber können, je nach ihren persönlichen Umständen, Steuern in der VR China oder in anderen Ländern unterliegen. Der Fonds wäre nicht in der Lage zu garantieren, dass

die auf Ebene des Teilfonds gezahlten Steuern einzelnen Anteilinhabern für persönliche Steuerzwecke zugeordnet werden. Anleger sollten sich mit den relevanten Risikofaktoren befassen, die im Abschnitt «Besteuerung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Anteilinhaber sollten zu ihrer steuerlichen Situation in Bezug auf ihre Anlage in den Fonds ihre eigene steuerliche Beratung einholen.

Nach dem Körperschaftsteuergesetz der VR China und seinen Durchführungsbestimmungen unterliegt der Fonds und/oder jeder seiner Teilfonds, wenn er als ein in der VR China steuerlich ansässiges Unternehmen angesehen wird, der Körperschaftsteuer der VR China in Höhe von 25 % seines weltweiten steuerpflichtigen Einkommens; wenn er als ein nicht in der VR China steuerlich ansässiges Unternehmen angesehen wird, aber eine Niederlassung oder einen Geschäftssitz («PE») in der VR China hat, unterliegt er der Körperschaftsteuer der VR China in Höhe von 25 % auf die dieser PE zurechenbaren Gewinne.

Es ist die Absicht der Verwaltungsgesellschaft, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass er für Zwecke der Körperschaftsteuer in der VR China nicht als steuerlich gebietsansässiges Unternehmen der VR China oder als nicht steuerlich gebietsansässiges Unternehmen mit PE in der VR China behandelt werden dürfte, wobei dies nicht garantiert werden kann.

Einkünfte aus der VR China von nicht in der VR China steuerlich ansässigen Unternehmen, die keine Niederlassung oder keinen Standort in der VR China haben, unterliegen einer Quellensteuer von 10% in der VR China, es sei denn, sie erhalten nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften oder den einschlägigen Steuerabkommen eine Ermässigung oder sind befreit. Erträge und Gewinne, die aus der VR China stammen, können auch der Mehrwertsteuer und entsprechenden Zuschlägen auf die Mehrwertsteuer unterliegen.

Angesichts der rechtlichen und regulatorischen Unsicherheiten in der VR China behält sich der Fonds das Recht vor, Rückstellungen für Steuern zu bilden oder einen Betrag für Steuern (die ggf. vom Teilfonds in Bezug auf seine Anlagen in der VR China an die Steuerbehörden der VR China zahlbar sind) von den Vermögenswerten des Teilfonds abzuziehen bzw. einzubehalten. Vom Fonds gebildete Steuerrückstellungen können höher oder niedriger als die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds in der VR China sein. Wenn der Teilfonds keine ausreichenden Rückstellungen bildet, um diesen Steuerverbindlichkeiten nachzukommen, kann der Fehlbetrag dem Vermögen des Teilfonds belastet werden, damit dieser seinen tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten in der VR China nachkommen kann. Infolgedessen können die Erträge aus dem Teilfonds und/oder die Performance des Teilfonds gemindert/negativ beeinflusst werden, und die Auswirkungen/der Grad der Auswirkungen für die einzelnen Anteilinhaber können variieren, abhängig von Faktoren wie der Höhe der Rückstellung des Teilfonds für Steuern und der Höhe des Fehlbetrags zum jeweiligen Zeitpunkt und zu dem Zeitpunkt, zu dem die betreffenden Anteilinhaber ihre Anteile am Teilfonds gezeichnet und/oder zurückgegeben haben.

Dividende und Zinsen

Die Anlagen des Fonds in chinesischen A-Aktien und Anleihen unterliegen als solche der Quellensteuer auf Erträge (wie z.B. Dividenden oder Zinserträge aus solchen Anlagen), die aus der VR China stammen, und eine solche Quellensteuer kann die Erträge bestimmter Teilfonds mindern und/oder die Performance bestimmter Teilfonds nachteilig beeinflussen.

Stempelsteuer

Die Stempelsteuer nach den Gesetzen der VR China gilt generell für die Ausfertigung und den Empfang aller steuerpflichtigen Dokumente, die in den vorläufigen Vorschriften der VR China zur Stempelsteuer aufgeführt sind. Die Stempelsteuer wird auf die Ausfertigung oder den Empfang bestimmter Dokumente in der VR China erhoben, darunter Verträge über den Verkauf von chinesischen A-Aktien, die an den Börsen der VR China gehandelt werden, und zwar in Höhe von 0.1%. Im Falle von Verträgen zum Verkauf von chinesischen A-Aktien wird eine solche Stempelsteuer derzeit zwar dem Verkäufer, nicht aber dem Käufer auferlegt.

Steuerrundschreiben der VR China

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts haben die chinesischen Steuerbehörden zwei Steuerrundschreiben herausgegeben, in denen u.a. die steuerliche Behandlung im Zusammenhang mit Stock Connect, dem China Interbank Bond Market und Bond Connect geklärt wird:

– Stock Connect

Die chinesischen Steuerbehörden haben Folgendes klargestellt:

- Eine Befreiung von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne gilt für den Handel über Stock Connect (dies wird als vorübergehende Befreiung bezeichnet, aber es wird kein Ablaufdatum genannt).
- Es ist die normale chinesische Stempelsteuer zu entrichten.
- Es wird eine Quellensteuer von 10% auf Dividenden erhoben.
- Gewinne, die Anleger in Hongkong und ausländische Anleger (einschliesslich des Fonds) aus dem Handel mit A-Aktien der VR China über Stock Connect erzielen, werden von der Mehrwertsteuer befreit.

– CIBM

Die chinesischen Steuerbehörden haben mit Wirkung vom 1. Mai 2016 eine Mehrwertsteuerbefreiung für Kapitalgewinne gewährt, die von qualifizierten, nicht in der VR China ansässigen Steuerpflichtigen aus Anlagen über den CIBM erzielt werden. Darüber hinaus gilt gemäss dem Caishui 2018 Nr. 108 mit Wirkung vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 eine dreijährige Steuerbefreiung (einschliesslich Quellensteuer der VR China, Mehrwertsteuer und lokaler Zuschläge) für Anleihezinsentnahmen, die qualifizierte, nicht in der VR China ansässige Steuerpflichtige am CIBM erzielen.

– Bond Connect

Gemäss dem Caishui 2018 Nr. 108 gilt mit Wirkung vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 eine dreijährige Steuerbefreiung (einschliesslich Quellensteuer, Mehrwertsteuer und lokaler Zuschläge) auf Anleihezinserträge, die qualifizierte, nicht in der VR China ansässige Steuerpflichtige über Bond Connect erzielen. Abgesehen von den o.g. Bestimmungen gibt es keine spezielle Regelung bezüglich der steuerlichen Behandlung von Kapitalgewinnen über Bond Connect. Ohne weitere Klarstellung können die chinesischen Steuerbehörden auf Kapitalgewinne aus Anleihen Quellensteuer, Mehrwertsteuer sowie die Zuschläge erheben.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in chinesische A-Aktien

Risiken im Zusammenhang mit Handelsvolumen und Volatilität

Die Börsen haben niedrigere Handelsvolumina als einige OECD-Börsen, und die Marktkapitalisierungen der börsennotierten Unternehmen sind im Vergleich zu denjenigen an weiter entwickelten Börsen in entwickelten Märkten gering. Die börsennotierten Beteiligungspapiere vieler Unternehmen in der VR China sind dementsprechend wesentlich weniger liquide, unterliegen grösseren Handelsspreads und weisen eine wesentlich höhere Volatilität auf als die der OECD-Länder. Auch die staatliche Aufsicht und Regulierung des Wertpapiermarktes der VR China und der börsennotierten Unternehmen ist weniger entwickelt als in vielen OECD-Ländern. Darüber hinaus besteht ein hohes Mass an Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Marktteilnehmern in Bezug auf Investitionen, die über Wertpapiersysteme oder etablierte Märkte getätigt werden.

Das Vorhandensein eines liquiden Handelsmarktes für chinesische A-Aktien kann davon abhängen, ob Angebot und Nachfrage nach chinesischen A-Aktien vorhanden sind. Der Preis, zu dem Wertpapiere durch den Teilfonds gekauft oder verkauft werden können, und der Nettoinventarwert des Teilfonds können nachteilig beeinflusst werden, wenn die Handelsmärkte für chinesische A-Aktien begrenzt sind oder fehlen. Der Markt für chinesische A-Aktien kann volatil und instabil sein (z.B. aufgrund des Risikos der Aussetzung einer bestimmten Aktie oder einer staatlichen Intervention). Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten auf den Märkten für chinesische A-Aktien können ebenfalls zu erheblichen Kursschwankungen der auf diesen Märkten gehandelten Wertpapiere führen und dadurch den Wert des Teilfonds beeinflussen.

Risiko von Handelsbeschränkungen

Die Wertpapierbörsen in der VR China sind in der Regel berechtigt, den Handel mit Wertpapieren, die an der betreffenden Börse gehandelt werden, auszusetzen oder einzuschränken. Insbesondere werden von den Börsen für chinesische A-Aktien Beschränkungen der Handelsbandbreiten festgelegt, womit der Handel mit jedem Wertpapier chinesischer A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden kann, wenn der Handelskurs des Wertpapiers über die Handelsbandbreitenbeschränkung hinaus gestiegen oder gefallen ist. Eine Aussetzung macht es dem betreffenden Anlageverwalter unmöglich, Positionen aufzulösen, und könnte den Teilfonds

dadurch erheblichen Verlusten aussetzen. Wird die Aussetzung später aufgehoben, ist es dem Anlageverwalter zudem unter Umständen nicht möglich, Positionen zu einem günstigen Preis zu liquidieren, wodurch der Teilfonds erheblichen Verlusten ausgesetzt werden könnte. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter und/oder Unteranlageverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Chinesische A-Aktien können nur zu Zeiten vom Fonds gekauft bzw. an diesen verkauft werden, zu denen die betreffenden chinesischen A-Aktien an den Börsen verkauft bzw. gekauft werden können.

Da der Markt für chinesische A-Aktien als volatil und instabil gilt (mit dem Risiko der Aussetzung einer bestimmten Aktie oder staatlicher Intervention), können auch die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen gestört werden.

Handels- und Offenlegungsanforderungen im Zusammenhang mit Anlagen in chinesische A-Aktien

Lokale Marktregeln, Beschränkungen für ausländische Aktienbeteiligungen, Offenlegungspflichten und die Short Swing Profit Rule

Chinesische A-Aktien von börsennotierten Unternehmen unterliegen unterschiedlichen Handelsregeln und Offenlegungsanforderungen.

Unter Stock Connect unterliegen börsennotierte Unternehmen mit chinesischen A-Aktien und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Marktregeln und Offenlegungsanforderungen des Marktes für chinesische A-Aktien. Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Aktien oder der Regeln in Bezug auf Stock Connect können die Aktienkurse beeinflussen.

Die Anlageverwalter sollten auch die für chinesische A-Aktien geltenden Beschränkungen und Offenlegungspflichten für ausländische Investoren zur Kenntnis nehmen. Sobald ein Anleger bis zu 5% der Aktien eines auf dem chinesischen Festland notierten Unternehmens hält, ist er nach den für Festlandchina geltenden Vorschriften verpflichtet, seine Beteiligung innerhalb von drei Arbeitstagen offen zu legen. Während dieser drei Tage kann er mit den Aktien dieses Unternehmens nicht handeln. Der Anleger ist zudem verpflichtet, jede Änderung seines Aktienbesitzes offenzulegen und die damit verbundenen Handelsbeschränkungen gemäss den Regeln des chinesischen Festlandes einzuhalten. Sollte der Aktienbesitz 5% übersteigen, darf der Fonds seine Beteiligung an einem solchen Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Kauf von Aktien dieses Unternehmens nicht reduzieren (die «**Short Swing Profit Rule**»). Wenn der Fonds gegen diese Short Swing Profit Rule verstösst, kann er von dem börsennotierten Unternehmen aufgefordert werden, alle aus diesem Handel erzielten Gewinne an die börsennotierte Gesellschaft zurückzuerstatten. Darüber hinaus können im Rahmen von Zivilverfahren in der VR China die Vermögenswerte des Fonds im Umfang der von einem solchen Unternehmen in der VR China geltend gemachten Ansprüche eingefroren werden. Diese Risiken können die Performance der Teilfonds stark beeinträchtigen.

Anlagen in chinesische A-Aktien über derivative Instrumente oder strukturierte Produkte können bei der Berechnung des oben genannten Schwellenwertes berücksichtigt werden. Wenn der Teilfonds beispielsweise de facto die Kontrolle über die Ausübung der Stimmrechte der zugrundeliegenden chinesischen A-Aktien in Bezug auf die derivativen Instrumente oder strukturierten Produkte hat, obwohl der Teilfonds nicht der rechtliche Eigentümer dieser Aktien ist, unterliegt der Teilfonds der Offenlegungspflicht für Zinsen. Wenn der Teilfonds de facto die Kontrolle über die Ausübung der Stimmrechte der zugrundeliegenden Aktien eines in der VR China börsennotierten Unternehmens hat, die 5% der Aktien des Unternehmens übersteigen, könnte er als 5%iger Aktionär betrachtet werden und in seinem Handel aufgrund der Short Swing Profit Regel eingeschränkt sein.

Beschränkung des Tageshandels

Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen ist der Tages-(Turnaround)-Handel auf dem Markt für chinesische A Aktien generell nicht erlaubt. Wenn ein Teilfonds chinesische A-Aktien an einem Handelstag (T) kauft, kann der Teilfonds sie möglicherweise erst am oder nach dem Tag T+1 verkaufen.

Anlagebeschränkungen

Anlagen in chinesische A-Aktien unterliegen ausserdem der Einhaltung bestimmter Anlagebeschränkungen, die u.a. durch die folgenden Anlagevorschriften auferlegt werden, und können die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, in chinesische A-Aktien zu investieren und seine Anlageziele zu verwirklichen, beeinträchtigen:

- (i) Aktien, die jeweils von einem zugrundeliegenden ausländischen Anleger (z.B. einem Teilfonds) gehalten werden, der (über Stock Connect oder andere zulässige Kanäle) in ein börsennotiertes Unternehmen in der VR China investiert, dürfen nicht mehr als 10% der gesamten im Umlauf befindlichen Aktien dieses Unternehmens ausmachen; und
- (ii) die Gesamtheit der chinesischen A-Aktien, die von allen zugrundeliegenden ausländischen Anlegern (z.B. einem Teilfonds und allen anderen ausländischen Anlegern) gehalten werden, die (über Stock Connect oder andere zulässige Kanäle) in ein in der VR China notiertes Unternehmen investieren, darf 30% der gesamten im Umlauf befindlichen Aktien dieses Unternehmens nicht überschreiten.

Übersteigt der gesamte ausländische Aktienbesitz die 30%-Schwelle, werden die betroffenen ausländischen Investoren - wie der Teilfonds - aufgefordert, die Aktien auf einer Last-in-First-out-Basis innerhalb von fünf Handelstagen zu verkaufen.

Zahlung von Gebühren und Auslagen

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Teilfonds aufgrund von Rückführungsbeschränkungen unter Umständen hohe Barguthaben unterhalten müssen, einschliesslich möglicherweise ausserhalb der VR China gehaltener Guthaben, was dazu führt, dass ein geringerer Teil der Erlöse des Fonds in der VR China investiert werden, als es der Fall wäre, wenn solche lokalen Beschränkungen nicht gelten würden.

Anlagen über Shanghai-Hong Kong und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Stock Connect ist das Programm für den gegenseitigen Marktzugang, durch das ausländische Anleger über die Hongkonger Börse («SEHK») und die Clearingstelle in Hongkong, d.h. die Hong Kong Securities and Clearing Company («HKSCC»), mit ausgewählten Wertpapieren handeln können, die an einer Börse der VR China notiert sind.

Bei den Wertpapieren, die über das Stock-Connect-Programm zugänglich sind, handelt es sich derzeit um alle im SSE 180-Index und SSE 380-Index enthaltenen Aktien und alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien sowie um bestimmte weitere Wertpapiere und ausgewählte Wertpapiere, die an der SZSE notiert sind, einschliesslich aller im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB und aller an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien ausgegeben haben (die «**Stock-Connect-Aktien**»). Es wird erwartet, dass sich die Liste der zulässigen Wertpapiere, die über das Stock-Connect-Programm zugänglich sind, im Laufe der Zeit weiterentwickeln wird. Zusätzlich zu den in diesem Absatz beschriebenen Stock-Connect-Aktien kann ein Teilfonds vorbehaltlich seiner Anlagepolitik in jedes andere an der SSE oder SZSE notierte Wertpapier investieren, das in Zukunft über das Stock-Connect-Programm zur Verfügung gestellt wird.

Risiken im Zusammenhang mit dem Handel mit Wertpapieren in der VR China über Stock Connect:

In dem Masse, in dem die Anlagen des Teilfonds in der VR China über Stock Connect gehandelt werden, kann dieser Handel zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen. Insbesondere sollten die Anteilhaber beachten, dass Stock Connect ein relativ neues Handelsprogramm ist. Die einschlägigen Vorschriften sind ungeprüft und können sich ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Teilfonds, über Stock Connect zeitnah zu handeln, einschränken können. Dies kann sich auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen. Die Anteilhaber sollten ferner beachten, dass gemäss den einschlägigen Bestimmungen ein Wertpapier aus dem Geltungsbereich von Stock Connect zurückgerufen werden kann. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, z.B. wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Stock Connect zurückgerufen wird.

Wirtschaftlich Berechtigter der Stock Connect-Aktien

Stock Connect umfasst derzeit eine Verbindung in Richtung Norden, über die Hongkong und ausländische Anleger wie die Teilfonds Aktien von Stock Connect kaufen und halten können, sowie eine Verbindung in Richtung Süden, über die Anleger auf dem chinesischen Festland Aktien kaufen und halten können, die an der SEHK notiert sind. Die physische Einlage und Rücknahme von über Stock Connect gehandelten Aktien ist für die Teilfonds im Rahmen des Nordwärtshandels nicht möglich. Die Teilfonds handeln Stock-Connect-Aktien über Makler, die SEHK-Börsenteilnehmer sind. Diese Stock-Connect-Aktien werden nach der Abrechnung durch

Broker oder Depotbanken als Clearingstellen auf Konten im Hongkong Central Clearing and Settlement System («**CCASS**»), das von der HKSCC als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee unterhalten wird, gehalten. Die HKSCC wiederum hält diese Stock-Connect-Aktien aller Teilnehmer über ein «Single Nominee Omnibus Securities Account», das in ihrem Namen bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («**ChinaClear**»), der zentralen Wertpapierverwahrstelle auf dem chinesischen Festland, registriert ist.

Da die HKSCC nur ein Nominee-Inhaber und nicht der wirtschaftlich Berechtigte dieser Stock-Connect-Aktien ist, sollten Anleger für den unwahrscheinlichen Fall, dass HKSCC Gegenstand eines Liquidationsverfahrens in Hongkong wird, beachten, dass diese Stock-Connect-Aktien nicht als Teil des allgemeinen Vermögens von HKSCC betrachtet werden, das auch nach dem Recht des chinesischen Mutterlandes zur Verteilung an Gläubiger zur Verfügung steht. Die HKSCC ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern dieser Aktien in Festlandchina durchzusetzen. Ausländische Anleger wie der betroffene Teilfonds des Fonds, die über Stock Connect investieren und die Stock-Connect-Aktien über die HKSCC halten, sind wirtschaftlich Berechtigte der Fondsanteile und daher nur berechtigt, ihre Rechte über den Nominee auszuüben. Tatsächlich ist es unsicher, ob chinesische Gerichte das Eigentumsrecht des Teilfonds anerkennen und es zulassen würden, dass er rechtliche Schritte einleitet, falls Streitigkeiten entstehen. Es handelt sich um ein komplexes Rechtsgebiet, und der Kunde sollte unabhängigen professionellen Rat einholen.

Nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds geschützt

Anleger sollten beachten, dass der Handel im Nord- oder Südwardthandel unter Stock Connect weder vom Investor Compensation Fund in Hongkong noch vom China Securities Investor Protection Fund abgedeckt ist und Anleger daher keine Entschädigung im Rahmen solcher Systeme erhalten.

Hongkongs Anlegerentschädigungsfonds wurde eingerichtet, um Anleger jeder Nationalität, die infolge der Nichterfüllung durch einen lizenzierten Vermittler oder ein zugelassenes Finanzinstitut in Bezug auf börsengehandelte Produkte in Hongkong Vermögensschäden erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Beispiele für Nichterfüllung sind Insolvenz, Konkurs oder Liquidation, Vertrauensbruch, Unterschlagung, Betrug oder Nachlässigkeit.

Ausgeschöpfte Kontingente

Der Handel über Stock Connect unterliegt täglichen Quotenbeschränkungen. Sobald das Tageskontingent ausgeschöpft ist, wird auch die Annahme der entsprechenden Kaufaufträge sofort ausgesetzt, und für den Rest des Tages werden keine weiteren Kaufaufträge mehr angenommen. Angenommene Kaufaufträge werden von der Ausschöpfung des Tageskontingents nicht berührt, während Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden.

Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit eines Teilfonds, rechtzeitig in Stock Connect-Aktien zu investieren,

einschränken, und der betreffende Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.

Unterschiedliche Handelstage und Handelszeiten

Aufgrund unterschiedlicher Feiertage zwischen Hongkong und dem chinesischen Festland oder aus anderen Gründen, wie z.B. schlechten Wetterbedingungen, kann es an den über Stock Connect zugänglichen Märkten zu unterschiedlichen Handelstagen und Handelszeiten kommen. Stock Connect funktioniert nur an Tagen, an denen diese Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken in diesen Märkten an den entsprechenden Abwtagungstagen geöffnet sind. Es ist also möglich, dass es Tage gibt, die normale Handelstage für den Markt in Festlandchina sind, an denen es aber nicht möglich ist, in Hongkong mit Stock-Connect-Aktien zu handeln. Die Anlageverwalter sollten die Tage und die Stunden, an denen Stock Connect für Geschäfte geöffnet ist, zur Kenntnis nehmen und entsprechend ihrer eigenen Risikotoleranzfähigkeit entscheiden, ob sie das Risiko von Kursschwankungen der Stock-Connect-Aktien während der Zeit, in der kein Handel über Stock Connect stattfindet, eingehen oder nicht.

Rückruf zulässiger Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen aus dem Spektrum der für den Handel über Stock Connect in Frage kommenden Aktien zurückgerufen werden, und in einem solchen Fall kann die Aktie nur verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien der Anlageverwalter auswirken. Die Anlageverwalter sollten daher der Liste der zugelassenen Aktien, die von den Behörden der VR China und Hongkongs zur Verfügung gestellt und von Zeit zu Zeit erneuert wird, grosse Aufmerksamkeit schenken.

Im Rahmen von Stock Connect darf der Anlageverwalter nur Stock-Connect-Aktien verkaufen, aber nicht weiter kaufen, wenn (i) die Stock-Connect-Aktie später nicht mehr Bestandteil der massgeblichen Indizes ist; (ii) die Stock-Connect-Aktie später unter «risk alert» steht; und/oder (iii) die entsprechende H-Aktie der Stock-Connect-Aktie später nicht mehr an der SEHK gehandelt wird.

Die obigen Ausführungen decken möglicherweise nicht alle Risiken im Zusammenhang mit Stock Connect ab, und alle oben genannten Gesetze, Regeln und Vorschriften können sich ändern.

Risiko des Ausfalls von ChinaClear

ChinaClear hat ein Risikomanagement-Regelwerk und Massnahmen eingeführt, die von der China Securities Regulatory Commission («**CSRC**») genehmigt und überwacht werden. Gemäss den Allgemeinen Regeln des CCASS wird HKSCC bei einem Ausfall von ChinaClear (als zentrale Gegenpartei des Gastlandes) nach Treu und Glauben die Rückforderung der ausstehenden Stock-Connect-Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle und gegebenenfalls über das Liquidationsverfahren von ChinaClear anstreben.

HKSCC wird seinerseits die zurückerlangten Stock-Connect-Aktien und/oder Gelder anteilig an die Clearing-Teilnehmer

verteilen, wie von den zuständigen Stock-Connect-Behörden vorgeschrieben. Obwohl die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear als sehr gering eingeschätzt wird, sollte sich der Teilfonds dieses Arrangements und dieses potenziellen Risikos bewusst sein, bevor er sich am Nordwärtshandel beteiligt.

Risiko des Ausfalls von HKSCC

Ein Ausfall oder eine Verzögerung seitens des HKSCC bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen kann zu einem Scheitern der Abwicklung oder zum Verlust von Stock-Connect-Wertpapieren und/oder Geldern im Zusammenhang mit diesen führen, und dem betreffenden Teilfonds und seinen Anlegern können dadurch Verluste entstehen. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen am CIBM

Der CIBM ist ein Freiverkehrsmarkt («**OTC**») ausserhalb der beiden wichtigsten Börsen in der VR China. Am CIBM handeln institutionelle Anleger mit Staats-, Regierungs- und Unternehmensanleihen auf einer Eins-zu-eins-Notierungsbasis. Auf den CIBM entfallen mehr als 95% der ausstehenden Anleihenwerte des gesamten Handelsvolumens in der VR China.

Zu den wichtigsten Schuldtiteln, die am CIBM gehandelt werden, gehören Staatsanleihen, Anleihen-Repo-Geschäfte, Anleihenkredite, PBC-Wechsel und andere finanzielle Schuldtitel.

Der CIBM wird von der PBC reguliert und beaufsichtigt. Die PBC ist u.a. für die Aufstellung von Regeln für die Kotierung, den Handel und die Funktionsweise des CIBM sowie für die Aufsicht über die Marktbetreiber des CIBM zuständig.

Der CIBM ermöglicht zwei Handelsmodelle: (i) bilaterale Verhandlungen; und (ii) «Click-and-Deal».

Unter dem System des China Foreign Exchange Trading System, das die einheitliche Handelsplattform für den CIBM bildet, wird die Verhandlung auf alle Interbankprodukte angewandt, während der Ein-Klick-Handel nur auf Kassenobligationen und Zinsderivate angewendet wird.

Der Market-Maker-Mechanismus, bei dem eine Stelle bilaterale Notierungen für Anleihen sicherstellt, wurde 2001 offiziell eingeführt, um die Marktliquidität zu verbessern und die Effizienz zu steigern. Geschäfte durch Market Making können Vorteile wie niedrigere Handels- und Abwicklungskosten genießen.

Anleihegeschäfte müssen im Wege des bilateralen Handels durch unabhängige Verhandlungen durchgeführt und auf der Grundlage von einzelnen Transaktionen abgeschlossen werden. Geld- und Briefkurse für primäre Anleihegeschäfte und Rückkaufzinssätze müssen von den Parteien der Transaktion unabhängig voneinander festgelegt werden.

Beide Parteien einer Transaktion senden in der Regel vertragsgemäss unverzüglich Anweisungen zur Lieferung von Anleihen und Geldmitteln und verfügen über genügend Anleihen und Geldmittel für die Lieferung zum vereinbarten Liefertermin.

Die China Central Depository & Clearing Co. Ltd («**CCDC**») liefert Anleihen pünktlich gemäss den Anweisungen, die mit den von beiden Parteien einer Transaktion übermittelten Elementen übereinstimmen. Clearing-Banken wickeln die Zuweisung und den Transfer von Anleihentransaktionsgeldern im Namen der Teilnehmer zeitnah ab.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Handel am CIBM den Teilfonds einem erhöhten Gegenpartei- und Liquiditätsrisiko aussetzt.

Abwicklungsrisiko:

Am CIBM gibt es verschiedene Methoden zur Abwicklung von Transaktionen, wie z.B. die Lieferung des Wertpapiers durch die Gegenpartei nach Eingang der Zahlung durch den Teilfonds, die Zahlung durch den Teilfonds nach Lieferung des entsprechenden Wertpapiers durch die Gegenpartei oder die gleichzeitige Lieferung des Wertpapiers und Zahlung durch die jeweilige Partei. Obwohl die Anlageverwalter möglicherweise für den Teilfonds vorteilhafte Bedingungen aushandeln können (z.B. gleichzeitige Lieferung von Wertpapieren und Zahlung), gibt es keine Garantie dafür, dass Abwicklungsrisiken ausgeschlossen werden können. Wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen einer Transaktion nicht nachkommt, entstehen dem Teilfonds Verluste.

Der Teilfonds kann auch über den Devisenmarkt in den chinesischen Anleihenmarkt investieren, und alle Anleihegeschäfte werden über ChinaClear abgewickelt. ChinaClear ist die einzige Wertpapierverwahrungs- und Clearingstelle der VR China, registriert bei der Staatlichen Verwaltung für Industrie und Handel und unter der Aufsicht der zuständigen chinesischen Behörden. Obwohl ChinaClear zum Datum dieses Verkaufsprospekts über ein eingetragenes Aktienkapital von 600 Millionen RMB und ein Gesamtkapital von 1.2 Milliarden RMB verfügt, besteht zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts das Risiko, dass ChinaClear in Liquidation gehen könnte. Die SSE und die SZSE halten derzeit jeweils 50% des eingetragenen Aktienkapitals von ChinaClear.

ChinaClear hat ein spezielles Treuhandkonto eingerichtet, auf dem Wertpapiere, die an einen empfangenden Teilnehmer zu liefern sind, oder Gelder, die vor der Abwicklung an einen liefernden Teilnehmer zu zahlen sind, verwahrt werden.

Wenn ein Teilnehmer mit der Zahlung eines an ChinaClear zu zahlenden Betrags in Verzug gerät, ist ChinaClear befugt, die verfügbaren Mittel zur Befriedigung aller an ChinaClear geschuldeten Beträge zu verwenden, und zwar entweder aus (i) Barsicherheiten, die vom säumigen Teilnehmer gestellt wurden; (ii) Bargeld, das im gemeinsamen Garantiefonds gehalten wird und vom säumigen Teilnehmer eingebracht wurde; oder (iii) Bargeld, das durch den Verkauf von Wertpapieren generiert wird. Die säumige Partei haftet für die Kosten und etwaige Preisunterschiede, die sich aus dem Verkauf der Wertpapiere ergeben.

Wenn ein Teilnehmer mit der Lieferung von Wertpapieren in Verzug gerät, ist ChinaClear berechtigt, die dem liefernden Teilnehmer zustehende Zahlung aufzuschieben, bis die ausstehende Verpflichtung erfüllt ist. Darüber hinaus kann ChinaClear alle oder einzelne Wertpapiere (anstelle der Wertpapiere, die Gegenstand der Lieferverpflichtungen sind) aus den folgenden Quellen verwenden, um die Verpflichtungen

und Verbindlichkeiten des betreffenden Teilnehmers gegenüber ChinaClear zu erfüllen:

- (i) von der säumigen Partei gestellte Sicherheiten;
- (ii) Wertpapiere, die mit den Geldern auf dem bezeichneten Treuhandkonto gekauft werden; oder
- (iii) Wertpapiere, die ChinaClear aus anderen alternativen Quellen zur Verfügung stehen.

Obwohl ChinaClear beabsichtigt, Zahlungen und Wertpapiere an liefernde bzw. empfangende Teilnehmer zu liefern, kann es zu Verzögerungen kommen, wenn eine der beiden Parteien ihrer Zahlungs- oder Lieferverpflichtung nicht nachkommt.

Regulatorische Risiken

Eine Investition in CIBM-Anleihen über Bond Connect durch einen Teilfonds unterliegt regulatorischen Risiken. Die relevanten Regeln und Vorschriften zu Anlagen über Bond Connect können sich – möglicherweise rückwirkend – ändern. Für den Fall, dass die zuständigen Behörden der VR China die Eröffnung von Konten oder den Handel über Bond Connect aussetzen, sind die Möglichkeiten eines Teilfonds, in CIBM-Anleihen zu investieren, begrenzt, und nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen können dem betreffenden Teilfonds infolgedessen erhebliche Verluste entstehen.

Darüber hinaus müssen, obwohl es keine Quotenbeschränkung gibt, relevante Informationen über die Anlagen des Teilfonds bei der PBC eingereicht werden, und es kann eine aktualisierte Einreichung erforderlich sein, wenn es eine wesentliche Änderung der eingereichten Informationen gibt. Es kann nicht vorhergesagt werden, ob die PBC zum Zwecke der Einreichung Kommentare zu diesen Informationen abgeben oder Änderungen verlangen wird. Auf entsprechende Aufforderung muss der betreffende Teilfonds die Anweisungen der PBC befolgen und die massgeblichen Änderungen entsprechend vornehmen, was aus wirtschaftlicher Sicht nicht unbedingt im besten Interesse des Fonds und der Anteilinhaber ist.

Nominee-Struktur und Eigentumsverhältnisse

Die von einem Teilfonds investierten CIBM-Anleihen werden von der Central Money Markets Unit der Hong Kong Monetary Authority («**CMU**») als Nominee-Inhaber gehalten, welche Nominee-Konten bei der CCDC und dem Shanghai Clearing House («**SHCH**») eröffnet. Während die unterschiedlichen Konzepte des «Nominee-Inhabers» und des «wirtschaftlich Berechtigten» im Rahmen der Anlagevorschriften allgemein anerkannt sind, ist die Anwendung solcher Vorschriften ungeprüft, und es gibt keine Gewähr dafür, dass die Gerichte der VR China solche Vorschriften anerkennen, z.B. bei Liquidationsverfahren von Unternehmen der VR China oder anderen gerichtlichen Verfahren.

Darüber hinaus sind CIBM-Anleihen nicht zertifiziert und werden von der CMU für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Einlage und Entnahme von CIBM-Anleihen sind gemäss den Anlagevorschriften für den Fonds nicht möglich.

Risiken im Zusammenhang mit Liquidität und Volatilität

Die Marktvolatilität und die aufgrund des geringen Handelsvolumens mancher Schuldtitel am CIBM möglicherweise mangelnde Liquidität können dazu führen, dass die Kurse mancher an diesem Markt gehandelter Schuldtitel erheblich schwanken. Die Teilfonds, die in diesen Markt investieren, unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld-Brief-Spannen der Kurse solcher Wertpapiere können weit sein. Dem Fonds können daher erhebliche Handels- und Realisierungskosten entstehen, unter Umständen sogar Verluste beim Verkauf solcher Anlagen.

Anlagen über Bond Connect

Ein Teilfonds kann festverzinsliche Wertpapiere kaufen, die am CIBM über Bond Connect gehandelt werden («**Bond-Connect-Wertpapiere**»). Bond Connect ist eine Verbindung für den gegenseitigen Zugang zum Anleihenmarkt, die zwischen Hongkong und der VR China durch das China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Fund Centre («**CFETS**»), CCDC, SHCH und Hong Kong Exchanges and CMU eingerichtet wurde. Es erleichtert Anlagen am CIBM durch gegenseitige Zugangs- und Verbindungsvereinbarungen in Bezug auf Handel, Verwahrung und Abwicklung zwischen den verbundenen Finanzinfrastrukturinstitutionen Hongkongs und der VR China.

Es unterliegt den Regeln und Vorschriften der Behörden der Volksrepublik China. Diese Regeln und Bestimmungen können von Zeit zu Zeit geändert werden.

In dem Masse, in dem die Anlagen eines Teilfonds am CIBM über Bond Connect gehandelt werden, können diese Anlagen zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Bond Connect ein neuartiges Handelsprogramm in der VR China ist. Die Anwendung und Auslegung der einschlägigen Anlagevorschriften sind weitgehend unerprobt, und es besteht ein Mangel an Gewissheit oder Leitlinien, wie eine Bestimmung der Anlagevorschriften in der Praxis angewandt und ausgelegt wird. Die Anlagevorschriften räumen den zuständigen Regulierungsbehörden der VR China auch einen gewissen Ermessensspielraum ein, und es gibt nur begrenzt Präzedenzfälle bzw. begrenzte Gewissheit darüber, wie ein solcher Ermessensspielraum jetzt oder in Zukunft ausgeübt werden könnte. Darüber hinaus unterliegen die Anlagevorschriften, nach denen ein Teilfonds über Bond Connect investieren kann, einer Weiterentwicklung, und es gibt keine Gewähr, dass die Anlagevorschriften nicht in einer Weise geändert werden, die den Interessen des betreffenden Teilfonds schadet.

Ausserdem haben Bond Connect und dessen Technologie- und Risikomanagementfähigkeiten nur eine kurze Betriebshistorie. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme und Kontrollen des Bond-Connect-Programms wie beabsichtigt funktionieren werden oder ob sie angemessen sind.

Nach den geltenden Vorschriften in der VR China können berechnigte ausländische Anleger, die in Bond-Connect-Wertpapiere investieren möchten, dies über eine von der Hong Kong Monetary Authority zugelassene Offshore-Verwahrstelle («**Offshore-Verwahrstelle**») tun, die für die Kontoeröffnung bei der entsprechenden von der PBC zugelassenen Onshore-

Verwahrstelle verantwortlich ist. Da die Kontoeröffnung für Anlagen auf dem CIBM-Markt über Bond Connect über eine Offshore-Verwahrstelle erfolgen muss, unterliegt der betreffende Teilfonds den Risiken des Ausfalls oder von Fehlern seitens der Offshore-Verwahrstelle.

Der Handel mit Bond-Connect-Wertpapieren kann einem Clearing- und Abwicklungsrisiko unterliegen. Wenn die Clearingstelle der VR China ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren/Zahlung nicht nachkommt, kann es sein, dass dem Teilfonds Verzögerungen beim Ausgleich seiner Verluste entstehen oder er nicht in der Lage ist, seine Verluste vollständig wieder auszugleichen.

Anlagen über Bond Connect unterliegen keiner Quote, aber die zuständigen Behörden können die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, und ohne direkten Zugang zum CIBM ist die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, am CIBM zu investieren, eingeschränkt, und der betreffende Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen, oder die Performance des betreffenden Teilfonds kann dadurch beeinträchtigt werden. Dem betreffenden Teilfonds können dadurch auch Verluste entstehen.

Die Bond-Connect-Wertpapiere eines Teilfonds werden auf Konten gehalten, die von der CMU als zentraler Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee-Inhaber geführt werden. Da die CMU nur ein Nominee-Inhaber und nicht der wirtschaftlich Berechtigte dieser Bond-Connect-Wertpapiere ist, sollten Anleger für den unwahrscheinlichen Fall, dass die CMU Gegenstand eines Liquidationsverfahrens in Hongkong wird, beachten, dass diese Bond-Connect-Wertpapiere nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der CMU betrachtet werden und dass, auch nach dem Recht der VR China, dieses nicht zur Verteilung an Gläubiger zur Verfügung steht. Die CMU ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern in Bond-Connect-Wertpapieren in der VR China durchzusetzen. Ein Ausfall oder eine Verzögerung seitens der CMU bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann zu einem Scheitern der Abwicklung oder zum Verlust von Stock-Connect-Wertpapieren und/oder Geldern im Zusammenhang mit diesen führen, und einem Teilfonds und seinen Anlegern können dadurch Verluste entstehen. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Die Eigentumsrechte oder Beteiligungen des Teilfonds an den Bond-Connect-Wertpapieren (ob rechtlich, billigkeitsrechtlich oder anderweitig) unterliegen den geltenden Anforderungen, einschliesslich allfälligen Gesetzen über die Pflicht zur Angabe von Beteiligungen oder Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Anleihenbesitzes. Es ist unsicher, ob chinesische Gerichte das Eigentumsrecht der Investoren anerkennen und es zulassen würden, dass sie rechtliche Schritte einleiten, falls Streitigkeiten entstehen.

Bond-Connect-Wertpapiere können aus verschiedenen Gründen aus dem Spektrum der für den Handel über Bond Connect in Frage kommenden Anleihen zurückgerufen werden, und in einem solchen Fall können solche Bond-Connect-Wertpapiere nur verkauft, aber nicht mehr gekauft werden.

Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien des Teilfonds auswirken.

Transaktionen über Bond Connect unterliegen nicht dem Hongkonger Anlegerentschädigungsfonds oder dem China Securities Investor Protection Fund.

Anlagen in Bond-Connect-Wertpapiere unterliegen verschiedenen Risiken, die mit dem rechtlichen und technischen Rahmen von Bond Connect verbunden sind. Aufgrund unterschiedlicher Feiertage zwischen Hongkong und der VR China oder aus anderen Gründen, wie z.B. schlechten Wetterbedingungen, kann es an den über Bond Connect zugänglichen Märkten zu unterschiedlichen Handelstagen und Handelszeiten kommen. Bond Connect funktioniert nur an Tagen, an denen diese Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken in diesen Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es ist also möglich, dass es Tage gibt, die normale Handelstage für den CIBM-Markt in der VR China sind, an denen es aber ist nicht möglich ist, in Hongkong mit Bond-Connect-Wertpapieren zu handeln.

Währungsrisiken

Ausländische Anleger wie die Teilfonds können ihren eigenen RMB auf dem Offshore-Markt (d.h. CNH) verwenden oder auf dem Onshore-Markt Fremdwährungen in RMB umtauschen, um über Bond Connect in die CIBM-Anleihen zu investieren. Wenn ein Teilfonds beabsichtigt, Fremdwährungen zu verwenden, muss sein CMU-Mitglied im Namen des Fonds eine RMB-Abwicklungsbank in Hongkong für Devisenumrechnungsdienstleistungen auf dem Onshore-Markt beauftragen. Wenn CIBM-Anleihen unter Verwendung von Fremdwährungen, die in Onshore-RMB umgerechnet werden, gekauft werden, sind bei einem Verkauf der betreffenden CIBM-Anleihen die aus der VR China überwiesenen Verkaufserlöse wieder in die betreffende Fremdwährung umzurechnen. Dementsprechend kann ein Teilfonds aufgrund des Erfordernisses der Währungsumrechnung den oben erwähnten Währungsrisiken ausgesetzt sein, und es fallen auch Kosten für die Währungsumrechnung an.

Risiko eines CMU-/CCDC-/SHCH-Ausfalls

Ein Ausfall oder eine Verzögerung seitens der CMU, CCDC oder SHCH bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen kann zu einem Scheitern der Abwicklung oder zum Verlust von CIBM-Anleihen und/ oder Geldern im Zusammenhang mit diesen führen, und dem betreffenden Teilfonds können dadurch Verluste entstehen.

8 Anlagezweck und Anlagepolitik

Der Anlagezweck und die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds ist im Besonderen Teil definiert. Die Anlagengewährung bzw. Anlagengewährungen eines Teilfonds müssen mit seiner Referenzwährung oder mit den alternativen Währungen, in denen andere Anteilsklassen im fraglichen Teilfonds ausgegeben sind, nicht zwingend identisch sein.

9 Anlage- und Anleihebeschränkungen

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat, unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung, die Unternehmens und

Anlagepolitik des Fonds und die auf die Anlagen zutreffenden Anlagebeschränkungen festlegt.

Es gelten für alle Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen für einen Teilfonds im Besonderen Teil.

9.1 Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Vermögenswerte von bestimmten Teilfonds nicht erworben werden.

Der Fonds kann in Bezug auf jeden Teilfonds ausschliesslich in ein oder mehrere der folgenden Instrumente anlegen:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem Geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der nicht Mitglied der EU ist, zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 9.1 a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteile von nach der Richtlinie zugelassenen OGAW oder anderen OGA, die in einem Mitgliedsstaat aufgelegt sind, oder nicht, sofern:
 - (i) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - (ii) das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind;
 - (iii) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - (iv) der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) derivative Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Ziffern 9.1 a) bis c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern:
 - (i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Ziffer 9.1. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der jeweilige Teilfonds gemäss seiner, im Besonderen Teil beschriebenen, Anlagepolitik, investieren darf;
 - (ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - (iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbareren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
 - (iv) der jeweiligen Gegenpartei kein Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios, welches vom jeweiligen Teilfonds verwaltet wird (z.B. im Falle eines sog. Total Return Swaps oder eines anderen Derivates mit ähnlichen Eigenschaften), oder über den Basiswert des jeweiligen derivativen Instruments eingeräumt wird;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die in Ziffer 5 «Definitionen» aufgeführte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - (i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

- (ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Ziffern 9.1 a) bis c) bezeichneten Märkten gehandelt werden, oder
- (iii) von einem Institut, das gemäss den im EU Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des EU Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- (iv) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen unter 9.1 h) (i) bis (iii) erwähnten gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

9.2 Weitere zulässige Finanzinstrumente

Abweichend von den Anlagebeschränkungen unter 9.1 oben darf jeder Teilfonds:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 9.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49% (bis 14. Februar 2022; ab dem 15. Februar 2022: 20%) seines Nettovermögens flüssige Mittel halten; in besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49% (bis 14. Februar 2022; ab dem 15. Februar 2022: 20%) einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilsinhaber für geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines «Back-to-back»-Geschäftes erwerben.

9.3 Zu beachtende Anlagebeschränkungen

- a) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten,

wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 9.1 (f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- Ungeachtet der einzelnen in 9.3 a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder
 - mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.
- c) Die in 9.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die in 9.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die in 9.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 9.3 (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 9.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss 9.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in

Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern 9.3 a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 9.3 m) und n) festgelegten Anlagegrenzen, betragen die in 9.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in 9.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf Geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Bei den Finanzindizes als Basiswert eines Derivates wird es sich jeweils nur um einen Index handeln welcher sämtlichen Anforderungen des Gesetzes von 2010 sowie der CSSF entspricht.
- i) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäss 9.3 a) bis e) darf jeder Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD, Singapur, Brasilien, Russland, Indonesien und Südafrika oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (a) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (b) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds angelegt werden.**
- j) Sofern im Besonderen Teil nicht anders erwähnt, darf ein Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder andere OGA anlegen. Sollte es

einem Teilfonds erlaubt sein, mehr als 10% seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder andere OGA anzulegen, darf er Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 9.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

- k) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen anderen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 9.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, so darf der Fonds für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Gebühren berechnen.

Bezüglich der Anlagen eines Teilfonds in OGAW und anderen OGA, die mit der Verwaltungsgesellschaft, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, verbunden sind, darf der gesamte Betrag der Verwaltungsgebühren (abzüglich der Leistungsgebühren, falls welche vorhanden), welcher dem Teilfonds und jener betroffenen OGAW oder anderen OGA belastet wird, 4% des entsprechenden verwalteten Nettovermögens nicht überschreiten. Im Jahresbericht ist anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der betroffene Teilfonds und die OGAW und anderen OGA, in die der Teilfonds im entsprechenden Zeitraum investiert hat, zu tragen haben.

Soweit ein Teilfonds jedoch in Anteile eines OGAW und/oder sonstiger anderer OGA anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeaufschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeaufschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angegeben.

- l) Soweit ein Teilfonds in OGAW und/oder sonstige andere OGA anlegt, wird das Vermögen des Teilfonds neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.
- m) Der Fonds darf für keinen seiner Teilfonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt

erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

Ferner darf ein einzelner Teilfonds nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Punkt vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- n) Die vorstehenden Bestimmungen gemäss 9.3 m) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören;
 - (iv) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein EU Mitgliedstaat ist, sofern (a) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (b) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (c) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäss vorstehend 9.3 a) bis e) und 9.3 j) bis 9.3 m) beachtet;
 - (v) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber ausüben.
- o) Der Fonds stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der unter Ziffer 9.3 e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die vorstehend genannten Anlagegrenzen unter den vorstehenden Ziffern 9.3 a) bis e) nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte Derivate anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen unter den vorstehenden Ziffern 9.3 a) bis e) berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Ziffer o) mit berücksichtigt werden.

- p) Kein Teilfonds darf Rohstoffe oder Edelmetalle oder Zertifikate darauf erwerben.
- q) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf, zulässig sind.
- r) Zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 9.1 e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- s) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 9.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.
- t) Ein Teilfonds (der «Investierende Teilfonds») kann die von einem oder mehreren anderen Teilfonds (jeweils ein «Zielteilfonds») auszugebenden oder ausgegebenen Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten unter der Bedingung, dass:
 - (i) der Zielteilfonds seinerseits nicht in den Investierenden Teilfonds anlegt; und
 - (ii) nicht mehr als 10% der Vermögenswerte des Zielteilfonds gemäss seiner Anlagepolitik in Anteile anderer OGAW oder OGA angelegt werden können; und
 - (iii) der Investierende Teilfonds höchstens 20% seines Nettovermögens in Anteile ein und desselben Zielteilfonds anlegen darf; und
 - (iv) etwaige Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den Anteilen des Zielteilfonds verbunden sind, solange auszusetzen sind, wie die Anteile von dem betroffenen Investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemässen Abwicklung der Buchführung und der periodischen Berichte; und
 - (v) der Wert dieser Anteile, solange sie von dem Investierenden Teilfonds gehalten werden, nicht in die Nettoinventarwertberechnung des Fonds, zum Zwecke der

Einhaltung der vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestgrenze des Nettovermögens einbezogen wird.

9.4 Sonstige Beschränkungsregeln

- a) Teilfonds brauchen die in 9.1 bis 9.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Nettovermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten.
- b) Die Teilfonds investieren nicht in Finanzinstrumente, die von sanktionierten Ländern, Gebieten oder juristischen Personen ausgegeben werden.
- c) Neu zugelassene Teilfonds können während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 9.3 a) bis k) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.
- d) Der jeweilige Teilfonds muss dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die ausserhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.

Im Sinne des Gesetzes von 2010 wird bei jedem OGAW, der mehrere Teilfonds hat, jeder Teilfonds als eigenständiger OGAW betrachtet.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, andere Anlagebeschränkungen zu treffen, sofern diese sich als erforderlich erweisen, um den Gesetzen und Bestimmungen von Ländern zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden.

9.5 Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, mit deren Hilfe alle Erträge und Veränderungen des Wertes eines Basiswertes an eine andere Partei, die Gegenpartei, übertragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwalter können für den Teilfonds Transaktionen in Total Return Swaps zu Sicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie durchführen. Total Return Swaps könnten eingesetzt werden, um die Performance von zwei unterschiedlichen Portfolios auszutauschen, zum Beispiel die Performance von bestimmten Vermögenswerten eines Teilfonds gegen die Performance eines Index. Daher kann sich das Verlustrisiko eines Teilfonds erhöhen.

Falls ein Teilfonds Transaktionen mit Total Return Swaps durchführt, wird dies im entsprechenden Abschnitt des Teilfonds-Anhangs im Besonderen Teil offengelegt.

Der Ertrag aus Total Return Swaps wird abzüglich der Transaktionskosten vollständig dem entsprechenden Teilfonds zugewiesen.

Gegenparteien des Teilfonds bei Total Return Swaps sind im Allgemeinen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, die in einem EWR- oder OECD-Mitgliedsland ansässig sind. Generell muss die Gegenpartei zumindest über ein Investment

Grade-Rating verfügen. Weitere Einzelheiten zu den Auswahlkriterien sowie eine Liste der genehmigten Gegenparteien sind am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Risiken eines Ausfalls der Gegenparteien sind in Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» aufgeführt.

Die entsprechende Gegenpartei kann die Zusammensetzung oder die Verwaltung der Portfolios des Teilfonds oder der zugrundeliegenden Wertpapiere des Total Return Swaps nicht beeinflussen. Transaktionen in Zusammenhang mit den Portfolios des Teilfonds benötigen keine Zustimmung der Gegenpartei.

Weitere Informationen zum Anteil des verwalteten Vermögens, das voraussichtlich für Transaktionen mit Total Return Swaps eingesetzt wird, sind im Besonderen Teil des entsprechenden Teilfonds beschrieben.

9.6 Sicherheiten

Allgemeine Regeln zu Sicherheiten

Beim Einsatz bestimmter Anlagen (z.B. sog. OTC-Derivate) sowie von Techniken und Instrumenten entsteht regelmässig ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko darf bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte nicht überschreiten und kann etwa durch das Stellen von Sicherheiten im Sinne des CSSF-Rundschreibens 13/559, abgeändert durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, reduziert werden. Pro Gegenpartei wird dazu das Risiko global über alle mit dieser Gegenpartei eingegangenen Geschäfte betrachtet. Ebenso werden sämtliche von einer Gegenpartei gestellten Sicherheiten in ihrer Gesamtheit betrachtet.

Die gestellten Sicherheiten sollten geeignet sein, die zugrundeliegende Forderung abzudecken. Die erhaltenen Sicherheiten werden je nach ihrer Art, ihrer Fälligkeit und der Schuldnerqualität mit einem Abschlag auf ihren Marktwert bewertet.

Der Fonds kann Sicherheiten akzeptieren, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein, d.h. kurzfristig und nahe am Preis der Bewertung verkauft und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden können. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen von vorstehend 9.3 m) und n) erfüllen.
- b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich auf Basis des aktuellsten verfügbaren Preises am Tag vor dem Bewertungstag bewertet werden. Für erhaltene Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft (unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten, des Emittenten sowie der Gegenpartei) stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut-Strategie). Auf dieser Basis können im Falle einer Unterfinanzierung täglich Nachschussaufforderungen gemacht werden.
- c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

- d) Korrelation: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der jeweilige Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Soweit für einen Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien Sicherheiten stellen, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend davon können OGAW vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD, Singapur, Brasilien, Russland, Indonesien und Südafrika oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese OGAW sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten. Wenn OGAW eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, sollten sie diesen Umstand in ihrem Prospekt darlegen. Ferner sollten die OGAW im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.
- f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung werden durch das Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.
- g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- h) Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- i) Die Sicherheit wird bei der Verwahrstelle gehalten, die wirksamer Überwachung unterliegt und die vom Bürgen unabhängig ist oder rechtlich vor einem Zahlungsausfall einer involvierten Partei geschützt ist.

Sicherheiten in Form von Bankeinlagen werden bei der Verwahrstelle eingezahlt oder – mit Einwilligung der Verwahrstelle – bei anderen Kreditinstituten, vorausgesetzt, das betroffene Kreditinstitut hat seinen Hauptsitz in einem Mitgliedsstaat oder, wenn der Hauptsitz in einem Drittstaat liegt, das betroffene Kreditinstitut unterliegt regulatorischen Anforderungen, die mit jenen der Gesetze der Europäischen Gemeinschaft aus der Sicht der CSSF in Einklang stehen.

Jegliche Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten in Zusammenhang stehen, einschliesslich insbesondere betriebliche und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement identifiziert, bewertet und kontrolliert.

Von dem Fonds entgegengenommene Sicherheiten und Management der Sicherheiten

Die Sicherheiten können in Form von Bargeld oder als Staatsanleihen von hoher Qualität angenommen werden. Der Teilfonds kann Staatsanleihen als Sicherheit entgegennehmen, wenn sie von den Regierungen der folgenden Länder emittiert wurden:

- Bundesrepublik Deutschland,
- Frankreich,
- Vereinigtes Königreich,
- Vereinigte Staaten von Amerika,
- Kanada,
- Niederlande,
- Schweden und
- Schweiz,

und die über die Mindestbewertung von «AA» (Standard & Poor's) und/oder «Aa3» (Moody's) verfügen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bewertungen der beiden Agenturen gilt die niedrigere Bewertung.

Ein Teilfonds darf nur weniger als 30% seines Nettoinventarwerts in Sicherheiten erhalten.

Die erhaltenen Barsicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen Staatsanleihen werden nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten, des Emittenten sowie der Gegenpartei stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Policy). Die folgende Tabelle enthält die jeweils angewandten Mindestbewertungsabschläge je Art der Sicherheit:

SICHERHEITEN	Anwendbarer Mindestbewertungsabschlag
Bargeld	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit < 1 Jahr	0,5%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	2%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	4%

9.7 Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann der Fonds für jeden Teilfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte und Futures abschliessen, Devisen Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen Put-Optionen kaufen, um so das Exposure in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Rechnungswährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Zum Zweck der Absicherung von Währungsrisiken darf ein Teilfonds Devisentermingeschäfte, einschliesslich Devisenterminverkäufe tätigen, Devisenkaufoptionen verkaufen bzw. Devisenverkaufsoptionen kaufen sowie in einer Fremdwährung bis zur Erreichung der Gewichtung der Fremdwährung im Referenzindex oder bei einem zusammengesetzten Referenzindex bis zur Gewichtung der Fremdwährung in einem Teil-Referenzindex tätig sein, wenn keine vollständige Deckung durch Anlagen in der entsprechenden Fremdwährung vorliegt. Der Referenzindex oder die Teil-Referenzindizes bei einem zusammengesetzten Referenzindex (customised index) müssen dem Anleger bekannt gegeben werden. Mit demselben Ziel kann der Fonds auch Devisen auf Termin verkaufen, bzw. tauschen, und zwar im Rahmen von Geschäften auf einem nicht geregelten Markt, die mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind. Das durch vorgenannte Geschäfte angestrebte Ziel der Absicherung setzt das Bestehen einer direkten Beziehung zwischen diesen und den zu sichernden Vermögenswerten voraus; dies bedeutet, dass die in einer bestimmten Währung abgeschlossenen Geschäfte grundsätzlich weder den Wert des auf diese Währung lautenden Vermögens, noch dessen Besitzdauer/Restlaufzeit übersteigen dürfen, um noch als Absicherung gelten zu können.

In seinen Rechenschaftsberichten muss der Fonds für die verschiedenen Arten der abgeschlossenen Geschäfte den Gesamtbetrag der Verpflichtungen aufführen, die sich aus den am Stichtag der jeweiligen Berichte laufenden Geschäften ergeben. Der Fonds kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

10 Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile

Für Buchhaltungs- und Berichterstattungszwecke wird der gesamte Nettoinventarwert des Fonds in EUR ausgedrückt. Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse und der Ausgabe-, Rücknahme-, Umwandlungs- oder Transferpreis per Anteil werden in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt.

Wenn im besonderen Teil des Verkaufsprospekts keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird der Nettoinventarwert für die Teilfonds und für die Anteilsklassen grundsätzlich an jedem Transaktionstag bestimmt, wie in Ziffer 12 («Ausgabe von Anteilen») definiert, ausser an den Transaktionstagen, an denen die Bestimmung des Nettoinventarwertes gem. Ziffer 16 («Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von

Anteilen») zeitweilig ausgesetzt ist («Bewertungstag»). Der Nettoinventarwert der Teilfonds und der Anteilsklassen kann auch an Tagen berechnet werden, die nicht als Geschäftstag gelten. Der so bereitgestellte Nettoinventarwert kann nur für Zwecke der Performance- oder Gebührenberechnung und die Erstellung von Statistiken herangezogen werden. Er dient jedoch nicht als Grundlage für Zeichnungen, Rücknahmen, Umwandlungen oder Übertragungen von Anteilen des Teilfonds.

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilsklasse eines Teilfonds wird vom Administrator unter Aufsicht des Verwaltungsrats bestimmt. Der Nettoinventarwert pro Anteil einer bestimmten Klasse wird berechnet, indem man (i) die gesamten Aktiva des Teilfonds, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind, abzüglich der gesamten Passiva des Teilfonds, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind, durch (ii) die Gesamtzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse am Teilfonds teilt. Es wird erwartet, dass die Performance der Anteile der jeweiligen Teilfonds und Anteilsklassen und weiterer Teilfonds des Fonds unterschiedlich sind. Jeder Teilfonds (und ggf. jede Anteilsklasse) kommt für seine bzw. ihre eigenen Gebühren und Kosten auf (soweit sie dem Teilfonds bzw. der Anteilsklasse konkret zugerechnet werden können). Insbesondere die Kosten für die Währungsumrechnung in Verbindung mit dem Kauf, der Rücknahme und der Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds, die in mehreren Währungen angeboten werden, werden normalerweise von der betreffenden Anteilsklasse getragen und im Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse berücksichtigt. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Teilfonds und der verschiedenen Anteilsklassen eines einzelnen Teilfonds unterscheidet.

Der Administrator berechnet den Nettoinventarwert pro Anteil der einzelnen Anteilsklassen an jedem Geschäftstag bis auf mindestens 2 (zwei) Dezimalstellen in Bezug auf jeden Teilfonds und in Absprache mit den Anlageverwaltern. Für eine Anteilsklasse, die auf eine andere Währung als die der Basiswährung des betreffenden Teilfonds lautet, ist der Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse der Nettoinventarwert, der den Anteilen der Klasse dieses Teilfonds zuzurechnen ist, berechnet in der Basiswährung des Teilfonds und dann umgerechnet mit dem am massgeblichen Geschäftstag anwendbaren Wechselkurs.

Der Fonds kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse und die Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse bei Eintreten einer oder mehrerer der folgenden Ereignisse vorübergehend aussetzen:

- während eines Zeitraumes, während dessen ein Markt oder eine Börse, an welchem ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds gehandelt wird (d.h. zumindest ca. 20% des Wertes der Anlagen), geschlossen (ausser für übliche Feiertage) oder der Handel wesentlich eingeschränkt oder suspendiert ist;
- während eines Ausnahmezustandes, aufgrund dessen die Veräusserung oder Bewertung von Vermögenswerten eines Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse unmöglich wären;

- c) während eines Zusammenbruches oder einer Einschränkung in der Nutzung der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bestimmung des Kurses oder Werts der Anlagen eines Teilfonds oder des aktuellen Kurses oder Werts an einer Börse eingesetzt werden;
- d) während eines Zeitraumes, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zur Bezahlung zurückgenommener Anteile zurückzuführen oder in dem eine Übertragung von Geldern für den Kauf oder Verkauf von Anlagen oder für die zeitgerechte Auszahlung zurückgenommener Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann;
- e) während eines Zeitraumes, während dessen nach Ansicht des Verwaltungsrates aussergewöhnliche Umstände die Aufrechterhaltung des Anteilsscheinhandels eines Teilfonds unmöglich oder gegenüber Anteilsinhabern unfair erscheinen liesse oder eines anderweitigen Umstandes, der zu einer steuerlichen oder anderweitig pekuniären Benachteiligung oder einem anderen Schaden der Anteilsinhaber, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse führen könnte und sonst nicht angefallen wäre;
- f) wenn der Fonds, ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse liquidiert wird oder werden könnte, an oder ab dem Datum, an welchem eine solche Entscheidung durch den Verwaltungsrat beschlossen wird oder Anteilsinhabern eine Mitteilung zur Einberufung einer Hauptversammlung gegeben wird, an welchem die Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zur Beschlussfassung vorgelegt wird;
- g) im Falle einer Fusion des Fonds oder eines Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies als erforderlich und im Interesse der Anteilsinhaber erachtet; oder
- h) im Falle der Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Zielfonds, in welche(n) ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens angelegt hat.

Eine vorübergehende Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird jenen Anteilsinhabern mitgeteilt, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen in Bezug auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse gestellt haben. Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen werden am ersten Geschäftstag nach Aufhebung der entsprechenden Aussetzung durchgeführt.

Eine vorübergehende Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse hat keine Auswirkungen auf die Bestimmung des Nettoinventarwertes pro Anteil oder die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen einer anderen Anteilsklassen des betreffenden Teilfonds oder anderer Teilfonds des Fonds, sofern diese nicht gleichsam von den Gründen der Aussetzung betroffen sind.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eines Teilfonds gelten die nachstehend aufgeführten Bewertungsprinzipien.

Der Wert von Barbeständen, Depositengeldern, Wechselforderungen, Sichtwechseln und Debitoren, Vorauszahlungen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen wird eins zu eins übernommen, es sei

denn deren Bezahlung oder Eingang in voller Höhe erscheint unwahrscheinlich. In diesem Fall wird der Wert durch Abzug einer für die entsprechenden Umstände angemessenen Wertminderung ermittelt, sodass sich der effektive Wert ergibt.

Der Wert von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarkttiteln und liquiden Finanzanlagen, die an einer Aktienbörse, auf einem geregelten Markt oder auf einem anderen regulierten Markt kotiert sind oder gehandelt werden, werden im Allgemeinen zum letzten erhältlichen Kurs am betreffenden Markt vor dem Zeitpunkt der Bewertung bewertet. Festverzinsliche Wertpapiere, die nicht auf solchen Märkten gehandelt werden, werden im Allgemeinen zu den letzten verfügbaren Kurs- oder Ertragsäquivalenten bewertet, die bei einem oder mehreren vom Verwaltungsrat genehmigten Händlern oder Kursermittlungsdiensten eingeholt wurden.

Falls diese Kurse den jeweiligen Wert nicht richtig wiedergeben, werden diese Wertpapiere zum Marktwert oder ansonsten zum Fair Value angegeben, also dem Wert der am Markt für den Verkauf erzielt werden könnte, wobei dieser Wert in gutem Glauben vom Verwaltungsrat oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt wird.

Als Liquidationswert von Termin-, Forward- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Aktienbörse, auf geregelten Märkten oder auf anderen regulierten Märkten gehandelt werden, gilt ihr Nettoliquidationswert, der gemäss den vom Verwaltungsrat aufgestellten Grundsätzen auf einer Grundlage bestimmt wird, die auf jede unterschiedliche Art von Kontrakt gleichermaßen angewandt wird. Der Wert von Termin-, Forward- und Optionskontrakten, die an einer Aktienbörse, auf geregelten Märkten oder auf anderen regulierten Märkten gehandelt werden, basiert auf den letzten verfügbaren Abrechnungs- oder Schlusskursen, die für diese Kontrakte an einer Aktienbörse, auf geregelten Märkten oder auf anderen regulierten Märkten, wo die einzelnen Termin-, Forward- oder Optionskontrakte für den Fonds gehandelt werden, gelten, vorausgesetzt, dass wenn ein Termin-, Forward- oder Optionskontrakt an dem Tag, für den der Wert des Fondsvermögens bestimmt wird, nicht liquidiert werden konnte, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts dieses Kontrakts jener Wert ist, den der Verwaltungsrat für fair und angemessen hält.

Alle sonstigen übertragbaren Wertpapiere, Geldmarkttitel und anderen liquiden Finanzanlagen, einschliesslich Dividendepapiere und schuldrechtliche Wertpapiere, deren Kurse durch einen Kursermittlungsagenten bereitgestellt werden, die jedoch nicht als repräsentativ für die Marktwerte angesehen werden, aber ausgenommen Geldmarkttitel mit einer Restlaufzeit von neunzig Tagen oder weniger und einschliesslich Wertpapiere, die nur unter bestimmten Bedingungen übertragen werden können, sowie Wertpapiere, für die kein Tageswert erhältlich ist, werden zum Fair Value bewertet, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat aufgestellten Methoden bestimmt wird. Von einem Teilfonds gehaltene Geldmarkttitel mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten werden anhand der Restbuchwertmethode bewertet, die dem Marktwert nahe kommt. Nach dieser Bewertungsmethode werden die Anlagen des betreffenden Teilfonds zu ihren Anschaffungskosten, bereinigt um Agio bzw. Disagio, statt zum Marktwert bewertet.

Zins-Swaps werden auf der Basis ihres Marktwerts bewertet, der unter Verwendung der massgebenden Zinssatzkurve ermittelt wird.

Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps werden zum Zeitwert gemäss den vom Verwaltungsrat genehmigten Methoden bewertet. Da diese Swaps keine börsengehandelten, sondern private Kontrakte sind, die vom Fonds und einer Swap-Gegenpartei als Principal abgeschlossen werden, erfolgt der Datenabruf für Bewertungsmodelle unter normalen Umständen auf der Basis von aktiven Märkten. Es ist jedoch möglich, dass keine aktuellen Marktdaten für Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps am Bewertungstag zur Verfügung stehen. Wenn solche Marktinformationen nicht verfügbar sind, werden Marktkurse für ähnliche Titel verwendet (z.B. ein anderer Basiswert für die gleiche oder eine ähnliche Bezugsgrösse), vorausgesetzt, dass die entsprechenden Anpassungen vorgenommen werden, um etwaige Unterschiede zwischen den bewerteten Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps und den ähnlichen Finanzinstrumenten, für die ein Kurs zur Verfügung steht, zu berücksichtigen. Marktinformationen und -kurse können von Börsen, Brokern, externen Kursermittlungsagenturen oder Gegenparteien bezogen werden.

Falls keine derartigen Marktinformationen zur Verfügung stehen, werden Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps zu ihrem Fair Value gemäss einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Bewertungsmethode bewertet, bei der es sich um eine im Markt übliche Bewertungsmethode handelt (d. h. die von aktiven Teilnehmern bei der Festlegung von Kursen am Markt verwendet wird oder nachweislich eine zuverlässige Schätzung der Marktkurse bietet), vorausgesetzt dass Anpassungen, die der Verwaltungsrat für fair und angemessen hält, vorgenommen werden. Der Abschlussprüfer des Fonds wird die Zweckmässigkeit der angewandten Bewertungsmethodik für die Bewertung von Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps prüfen. Der Fonds wird Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps jedoch immer auf marktüblicher Basis bewerten.

Alle anderen Swaps werden zum Fair Value bewertet, der nach gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt wird.

Fondsanteile oder Anteile an einem offenen OGA werden mit ihrem zuletzt bestimmten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet oder, falls dieser Preis für den Marktwert der Vermögenswerte nicht wiedergibt, wird der Preis auf fairer und gerechter Grundlage durch den Fonds ermittelt. Fondsanteile oder Anteile an einem geschlossenen OGA werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Börsenkurs bewertet.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, falls er der Meinung ist, dass diese andere Methode zu einer Bewertung führt, die den Fair Value eines Vermögenswerts des Fonds genauer darstellt. Jegliche derartige Bewertung basiert auf dem wahrscheinlichen Veräusserungswert, der sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt werden muss. Für den Fall dass eine solche Änderung der Bewertungsmethode dauerhaft ist und/oder die Nettoinventarbewertung eines Teilfonds erheblich beeinflusst, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, den Anteilsinhabern dies innert angemessener Frist mitzuteilen.

Die Anlageverwalter können auf Verlangen des Fonds ihren Rat zur Bewertung von Anlagen erteilen, sind jedoch nicht dazu verpflichtet.

Die Teilfonds können «Fair Value»-Preise von einem unabhängigen Bewertungsdienstleister verwenden und wenn sie dies tun, tritt diese Bewertung an die Stelle der oben dargelegten Bewertungsmethode, obwohl letztere die Grundlage der Bewertung darstellen würde, anhand welcher die Anpassung des Fair Value vorgenommen würde. Fair Value-Preise können verwendet werden, um die angemessene Berücksichtigung von Ereignissen zu gewährleisten, die den Wert bestimmter Teilfonds-Beteiligungen beeinflussen könnten und die zwischen dem Börsen- oder Marktschluss, an denen diese Beteiligungen gehandelt werden, und in dem Zeitraum bis zur Bestimmung des Nettoinventarwerts eintreten können und ansonsten im Nettoinventarwert nicht berücksichtigt würden.

Eine Auswirkung der Verwendung eines unabhängigen Bewertungsdienstleisters liegt in der Verringerung von Arbitragemöglichkeiten, die sich infolge der Bewertung des Nettoinventarwerts auf der Basis nicht gehandelter Aktienkurse eröffnen. Dies beinhaltet jedoch das Risiko, dass die vom Fonds verwendeten Werte zur Festlegung seiner Wertpapierpreise sich von denen unterscheiden können, die von anderen Investmentgesellschaften und Anlegern zur Preisfestlegung der gleichen Wertpapiere verwendet werden.

Im Allgemeinen werden Wertpapiertransaktionen des Teilfonds (aber nicht unbedingt andere Transaktionen) im Nettoinventarwert des Teilfonds auf der Basis 'Handelstag plus eins' berücksichtigt und bewertet. Wenn jedoch Ereignisse, die die Werte solcher Wertpapiere beeinflussen, zwischen der Zeit des Abschlusses einer Transaktion und der Berechnung des Nettoinventarwerts stattfinden, kann der Administrator in Absprache mit den Anlageverwaltern entscheiden, dass diese Abschlüsse am Handelstag im Nettoinventarwert des Teilfonds berücksichtigt werden, falls diese Ereignisse ihrer Meinung nach den Nettoinventarwert des Teilfonds erheblich beeinflussen würden.

Sämtliche Kontoauszüge sowie Jahres- und Halbjahresberichte eines Teilfonds werden in der Basiswährung des Teilfonds abgegeben.

Wenn ein Anteilsinhaber aufgrund einer falschen Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Klasse oder eines Teilfonds einen zu hohen Betrag oder zu viele Anteile erhalten hat, verpflichtet sich der Anteilsinhaber, bei Ermittlung des richtigen Nettoinventarwerts dieser Anteile im Auftrag des Fonds den zu viel erhaltenen Wert dem Fonds zurückzuerstatten oder zurückzugeben. Falls aufgrund eines derartigen Fehlers zu viele Anteile ausgegeben wurden, ermächtigt der Anteilsinhaber den Fonds, diese Anteile zu stornieren oder zurückzunehmen, um den Fehler zu berichtigen und die Rückzahlung zu bewirken.

E. Swing Pricing

Der Handel in einem Teilfonds (insbesondere Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten) entspricht in der Regel den Handelsaktivitäten im Portfolio des jeweiligen Teilfonds (d.h. Kauf von zusätzlichen Instrumenten bei Zeichnungsaufträgen und

Verkauf von Instrumenten im Portfolio des jeweiligen Teilfonds bei Rücknahmen). Derartige Handelsaktivitäten gehen mit bestimmten Kosten einher, wozu unter anderem Geld- und Briefspannen, Maklergebühren, Transaktionssteuern und dergleichen zählen. Häufige Handelsgeschäfte im Portfolio eines Teilfonds, die sich durch häufige Handelsgeschäfte im Teilfonds ergeben, können zu erheblichen Transaktionskosten führen, die sich finanziell ungünstig auf die Anleger im Teilfonds auswirken, wobei dies insbesondere auf langfristig orientierte Anleger zutrifft. Zum Schutz dieser Anleger kann der Verwaltungsrat beschliessen, in jedem Teilfonds einen Single-Swing-Pricing-Mechanismus (SSP) anzuwenden. Der SSP-Mechanismus passt den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds wie oben berechnet an, falls ein vorab festgelegter Schwellenwert für die Nettozu- und -abflüsse überschritten wird (Teil-SSP), um diese Transaktionskosten zu berücksichtigen. Daraufhin erfolgt die Anpassung auf der Ebene des jeweiligen Teilfonds und nicht auf der Ebene des einzelnen Anlegers.

Die Anpassung des Nettoinventarwerts an einem Geschäftstag gemäss dem SSP-Mechanismus findet auf folgende Weise statt:

- a) Der Nettoinventarwert aller Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds wird um den jeweiligen Swing-Faktor wie unten dargelegt erhöht, wenn die Gesamtzeichnungen abzüglich der Gesamtrücknahmen für alle Anteilklassen des Teilfonds zum jeweiligen Transaktionstag zu einem Nettoinventarzufluss (Nettozeichnungen) führen. Anschliessend erhalten die zeichnenden Anleger eine geringere Anzahl an Anteilen, als sie ohne die Anwendung des SSP erhalten hätten. Rücknehmende Anleger erhalten einen höheren Rücknahmebetrag, als sie ohne die Anwendung des SSP erhalten hätten (Anleger, die eine bestimmte Zahl an Anteilen zeichnen, zahlen einen höheren Gesamtzeichnungsbetrag) oder
- b) der Nettoinventarwert aller Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds wird um den geltenden Swing-Faktor wie unten dargelegt reduziert, wenn die Gesamtzeichnungen abzüglich der Gesamtrücknahmen für alle Anteilklassen des Teilfonds zum jeweiligen Transaktionstag zu einem Nettoinventarabfluss (Nettorücknahmen) führen. Anschliessend erhalten die zeichnenden Anleger eine höhere Anzahl von Anteilen, als sie ohne die Anwendung des SSP erhalten hätten. Rücknehmende Anleger erhalten einen geringeren Rücknahmebetrag, als sie ohne die Anwendung des SSP erhalten hätten (Anleger, die eine bestimmte Anzahl von Anteilen zeichnen, zahlen einen niedrigeren Gesamtzeichnungsbetrag) oder
- c) es wird keine Änderung vorgenommen, wenn der Nettovermögenszufluss oder der Nettovermögensabfluss am jeweiligen Transaktionstag eine bestimmte Schwelle nicht überschreitet, die vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teilfonds festgelegt wird (Single-Swing-Pricing-Schwelle).

Die maximale Anpassung, die wie oben beschrieben am Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds vorgenommen werden kann («Swing-Faktor»), wurde vom Verwaltungsrat auf 1% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds festgelegt. Auf bestimmte Teilfonds kann ein höherer Single-Swing-

Pricing-Faktor angewendet werden, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, im Falle aussergewöhnlicher Marktumstände, etwa bei hoher Volatilität, verringerter Anlagenliquidität und Marktstress, einen Single-Swing-Pricing-Faktor über das maximale Anpassungsniveau hinaus anzuwenden.

Alle Teilfonds, auf die der SSP-Mechanismus angewendet werden kann, können auf der Website vontobel.com/am eingesehen werden.

F. Zuteilung von Aktiva und Passiva

Die Aktiva und Passiva des Fonds werden den entsprechenden Teilfonds wie folgt zugeteilt:

- Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds sowie die zurechenbaren Aktiva und Passiva, Erträge und Aufwendungen werden
- a) in den Büchern des Fonds solchem Teilfonds zugerechnet, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen.
 - b) Derivate von anderen Anlagewerten werden demselben Teilfonds wie die zugrunde liegenden Vermögenswerte zugerechnet. Ferner wird bei jeder Neubewertung die Wertsteigerung bzw. Minderung dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet.
 - c) Entsteht im Zusammenhang mit den Anlagen eines bestimmten Teilfonds oder mit einer Massnahme, die in Verbindung mit einer Anlage eines bestimmten Teilfonds ergriffen wurde, eine Verbindlichkeit des Fonds, so ist diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen.
 - d) Ist eine Forderung bzw. Verbindlichkeit des Fonds aus einem bestimmten Teilfonds nicht zurechenbar, wird diese Forderung bzw. Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis zu ihren Nettoinventarwerten entsprechend zugerechnet.
 - e) Nach dem Tag (record date), der für die Bestimmung der Personen massgeblich ist, die hinsichtlich der für einen Teilfonds erklärten Ausschüttung berechtigt sind, vermindert sich der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds um den entsprechenden Dividendenbetrag.

Sollten innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen aufgelegt worden sein, so finden die obenstehenden Regeln mutatis mutandis auf die Aufteilung der Aktiva und Passiva zwischen den Anteilklassen Anwendung.

Wenn nach einer sorgfältigen Überprüfung der Bewertung einer oder mehrerer Positionen der Verwaltungsrat in einem Einzelfall zur Auffassung gelangt, dass nach der Zugrundelegung der Vorschriften dieser Ziffer die Bewertung einer oder mehrerer Positionen nicht ihrem fairen Marktwert entspricht, ist der Verwaltungsrat berechtigt, für die Bewertung dieser Position bzw. dieser Positionen andere allgemein anerkannte und überprüfbare Buchhaltungsprinzipien anzuwenden.

11 Anteile

Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben. Die Ausgabe von Inhaberaktien kann vom Anleger nicht verlangt werden. Die Anleger dürfen weder die Ausgabe von Inhaberanteilen noch Umwandlung ihrer Namensanteile in Inhaberanteile verlangen.

Es werden keine Zertifikate ausgegeben. Auf Anfrage kann der Fonds dem Anleger eine Bestätigung über die von diesem Anleger gehaltenen Anteile ausstellen.

Alle Anteile, die vom Fonds begeben werden, werden in einem Anlegerregister, welches sich beim Administrator des Fonds befindet, geführt.

Die Anteile werden erst ausgegeben, wenn der Zeichnungsantrag des jeweiligen Anlegers akzeptiert wurde, wie in Ziffer 12 (Ausgabe von Anteilen) dargelegt ist.

Die Anteile müssen voll eingezahlt sein. Sie haben keinen Nennwert.

Ausser in den Fällen der Aussetzung des Stimmrechts gemäss Ziffer 9.3 t), hat jeder Anteil unabhängig von seinem Nettoinventarwert ein Stimmrecht.

Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen im Besonderen Teil werden Bruchteile von Namensanteilen bis zu vier Dezimalstellen zugeteilt. Anteilsbruchteile besitzen kein Stimmrecht.

12 Ausgabe von Anteilen

12.1 Allgemeines

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten, soweit im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist.

Der Verwaltungsrat ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen aller Teilfonds/Anteilsklassen befugt.

Der Verwaltungsrat ist nicht gehalten, den bestehenden Anteilinhabern des Fonds ein Vorzugsrecht auf die Zeichnung von Anteilen einzuräumen, die zusätzlich ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Mitteilung einzustellen.

Die Anteile sind im Fundsettle-, Euroclear- und Clearstream-System für die Bestätigung der Deckung (clearance) und für die Übertragung (settlement) anerkannt. Die Anteile werden im Fundsettle-, Euroclear- oder Clearstream-System in unbeglaubigter Form registriert. Alle Anteile, die im Fundsettle-, Euroclear- oder Clearstream-System gehalten werden, werden im Namen des Nominees von Fundsettle, Euroclear oder Clearstream oder ihrer jeweiligen Verwahrstelle gehalten.

Der Verwaltungsrat kann alle in einem Teilfonds oder in einer Anteilsklasse eines Teilfonds ausgegebenen Anteile zusammenlegen oder in eine grössere Anzahl von Anteilen unterteilen.

Anteile können an jedem Bewertungstag, wie unten definiert, ausgegeben werden.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Besonderen Teil und in Ziffer 16 «Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen» gilt folgender Ablauf:

Anteilinhaber können Anträge auf Zeichnung von Anteilen an jedem Tag einreichen, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind (d.h. alle Tage ausser samstags, sonntags, Karfreitag, dem 24. und 31. Dezember und gesetzlichen Feiertagen; «Bankarbeitstag»). Nicht als Bankarbeitstag gilt jeder

Tag, an dem eine oder mehrere Börsen oder Märkte geschlossen sind, an denen die Instrumente gehandelt werden, die zur Bewertung eines wesentlichen Teils des Gesamtvermögens eines spezifischen Teilfonds herangezogen werden.

Zeichnungsanträge können per Fax, Post oder per einem anderen vom Administrator akzeptierten Kommunikationsmittel eingereicht werden und müssen beim Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle an einem Bankarbeitstag bis spätestens 15.45 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Zeichnungstag») eingegangen sein.

Abweichend vom vorstehenden Absatz müssen Zeichnungsanträge für Anteile der Teilfonds

- Vontobel Fund II – Vescore Global Risk Diversification
- Vontobel Fund II – Vescore Active Beta
- Vontobel Fund II – Vescore Active Beta Opportunities

am Zeichnungstag, einem Bankarbeitstag, bis spätestens 12.00 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) beim Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle eingegangen sein.

Abweichend vom vorstehenden Absatz müssen Zeichnungsanträge für Anteile der Teilfonds-Funds

- Vontobel Fund II – mtx Sustainable Emerging Markets Leaders X
- Vontobel Fund II – Global Impact Equities
- Vontobel Fund II – mtx China A-Shares Leaders

am Zeichnungstag, einem Bankarbeitstag, bis spätestens 14.45 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) beim Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle eingegangen sein.

Für Anleger, die über einen Vermittler in den Fonds investiert haben, gilt unter Umständen eine andere Cut-Off-Zeit, die vor der hierin genannten relevanten Cut-Off-Zeit liegt.

Nach der jeweiligen Cut-Off-Zeit eingegangene Aufträge werden so behandelt, als seien sie am folgenden Bankarbeitstag eingegangen.

Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Zeichnungsanträge jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Mitteilung zurückweisen.

Die am Zeichnungstag vor der entsprechenden Cut-Off-Zeit eingegangenen Anträge werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, bei dem es sich um den Bewertungstag für den Zeichnungsantrag handelt, berücksichtigt. Am Bewertungstag werden den Anlegern die Ausführungsanzeigen mit den relevanten Informationen zu den gezeichneten Anteilen, wie etwa Nettoinventarwert pro Anteil, Anzahl der gezeichneten Anteile, zu zahlender Betrag, zugesandt.

Der Zeichnungspreis der Anteile wird gemäss Ziffer 10 «Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile» berechnet und basiert auf den Schlusskursen am Zeichnungstag, sofern im Besonderen Teil nicht anders angegeben.

Sofern im Besonderen Teil nicht anders angegeben, basiert der Zeichnungspreis auf dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer etwaigen «Zeichnungsgebühr», die bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen kann, sowie auf etwaigen Steuern, Provisionen und anderen anwendbaren Gebühren. Der Zeichnungspreis einschliesslich Zeichnungsgebühr, Steuern, Provisionen und eventueller anderer Gebühren muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Zeichnungstag auf das Konto des betreffenden Fonds eingezahlt worden sein.

Der Fonds kann jedoch auf Anfrage einen Kaufantrag erst dann bearbeiten, wenn neben dem Zeichnungsantrag auch die Zeichnungssumme bei einer Zahlstelle oder der Verwahrstelle eingegangen ist. Etwaige Differenzbeträge von bis zu CHF 25 pro Auftrag (oder der Gegenwert in der Referenzwährung), die bei der Zeichnung durch die Erstattung angefallener Transaktionskosten entstehen, werden den Anteilinhabern nicht erstattet. Diese Differenzen fliessen dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zu.

Der Fonds gibt während des Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds auf der Grundlage der oben beschriebenen Befugnisse ausgesetzt wurde, keine Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds aus, wie in Ziffer 16 «Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen» vorgesehen.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften können die Verwahrstelle, die lokalen Zahlstellen oder jede andere ordnungsgemäss bevollmächtigte Stelle nach eigenem Ermessen und auf Antrag eines Anlegers die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenz- oder der Zeichnungswährung der Klasse, von der Anteile gezeichnet werden möchten, akzeptieren. Die Wechselkurse werden am Bewertungstag festgelegt. Der Anleger übernimmt alle Gebühren im Zusammenhang mit dem Währungsumtausch.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen bestimmen, dass keine weiteren Anteile eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse ausgegeben werden.

Ein Antrag auf Ausgabe von Anteilen kann nicht zurückgezogen werden, ausser während des Aussetzungszeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts für die betreffende Anteilsklasse oder die Ausgabe von Anteilen der betreffenden Klasse ausgesetzt ist.

Spezifische Informationen über die Erstausgabe von Anteilen sind gegebenenfalls im entsprechenden Teilfondsanhang des Besonderen Teils enthalten.

Auf Antrag eines Anlegers kann der Verwaltungsrat Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulässigen Vermögenswerten (Sacheinlagen) ausgeben, sofern eine solche Lieferung von Wertpapieren oder anderen zulässigen Vermögenswerten geeignet ist, das Anlageziel des betreffenden Teilfonds zu erreichen, und mit dessen Anlagepolitik im Einklang steht.

Die Wirtschaftsprüfer des Fonds erstellen zeitnah einen Bewertungsbericht über die Sacheinlagen. Alle Kosten im Zu-

sammenhang mit der Zeichnung gegen Sacheinlagen (einschliesslich der Kosten und Honorare der Wirtschaftsprüfer) sind von dem Anteilinhaber zu tragen, der die Zeichnung beantragt.

12.2 Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

In Übereinstimmung mit den internationalen Vorschriften und den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen (einschliesslich des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung), der Grossherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, der CSSF-Rundschreiben 13/556, 15/609 und 17/650 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie jeglichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Vorschriften, wurden allen Professionellen des Finanzsektors Pflichten auferlegt, um Organismen für gemeinsame Anlagen vor Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu bewahren. Der Administrator eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen hat infolgedessen die Identität des Investors in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Rechtsvorschriften zu ermitteln. Der Administrator und die zuständige Vertriebsstelle können von den Investoren die Vorlage jedweden Dokuments verlangen, das sie zur Durchführung dieser Identifizierung für erforderlich halten.

Im Falle der Verspätung oder des Versäumens des zeichnenden Kunden, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, wird der Zeichnungsantrag nicht akzeptiert und im Falle der Rücknahme verzögert sich die Zahlung der Rücknahmeerlöse. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Administrator haften für die Verzögerung oder die Nichtbearbeitung von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorliegen.

Von Zeit zu Zeit können die Anteilinhaber aufgefordert werden, gemäss den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zusätzliche oder aktualisierte Kundenidentifikationsdokumente vorzulegen.

Der Fonds und der Administrator sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle einen Nachweis über die Einhaltung aller Vorschriften und Prozeduren zur Identifikation der potentiellen Anleger sowie der wirtschaftlich Berechtigten der Zeichnung zu verlangen. Zusätzlich beachten die Vertriebsstellen alle auf sie anwendbaren lokalen Vorschriften betreffend Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Falls eine Vertriebsstelle keine Gewerbetreibende des Finanzsektors ist oder zwar eine Gewerbetreibende des Finanzsektors ist, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung der potentiellen Anleger und der wirtschaftlich Berechtigten einer Zeichnung unterliegt, obliegt es dem Administrator des Fonds, die Einhaltung der obigen Identifizierungen sicherzustellen.

Gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer werden die Anteilinhaber darüber informiert, dass der Fonds oder seine Vertreter oder Dienstleistungserbringer möglicherweise bestimmte Informationen an das Register der

wirtschaftlichen Eigentümer in Luxemburg übermitteln müssen. Die zuständigen Behörden und die breite Öffentlichkeit können auf das Register und die relevanten Daten der wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds zugreifen, einschliesslich des Namens, des Geburtsmonats und -jahres, des Wohnsitzlandes und der Nationalität. Das genannte Gesetz definiert «wirtschaftliche Eigentümer» – unter Verweis auf den Begriff des «wirtschaftlich Berechtigten» im Sinne des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – als Anteilinhaber, die mehr als 25% der Anteile des Fonds halten oder den Fonds auf andere Weise beherrschen.

13 Rücknahme von Anteilen

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten, soweit im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist.

Anteilinhaber können Rücknahmen aller oder eines Teils ihrer Anteile grundsätzlich an jedem Bankarbeitstag beantragen. Die Rücknahmeanträge können per Fax, Post oder per einem anderen vom Administrator akzeptierten Kommunikationsmittel eingereicht werden und müssen beim Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle an einem Bankarbeitstag bis spätestens 15.45 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Rücknahmetag») eingegangen sein.

Abweichend vom vorstehenden Absatz müssen Rücknahmeanträge für Anteile der Teilfonds

- Vontobel Fund II – Vescore Global Risk Diversification
- Vontobel Fund II – Vescore Active Beta
- Vontobel Fund II – Vescore Active Beta Opportunities

am Rücknahmetag, einem Bankarbeitstag, bis spätestens 12.00 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) beim Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle eingegangen sein.

Abweichend vom vorstehenden Absatz müssen Rücknahmeanträge für Anteile der Teilfonds

- Vontobel Fund II – mtX Sustainable Emerging Markets Leaders X
- Vontobel Fund II – Global Impact Equities
- Vontobel Fund II – mtX China A-Shares Leaders

am Rücknahmetag, einem Bankarbeitstag, bis spätestens 14.45 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) beim Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle eingegangen sein.

Für Anleger, die über einen Vermittler in den Fonds investiert haben, gilt unter Umständen eine andere Cut-Off-Zeit, die vor der hierin genannten relevanten Cut-Off-Zeit liegt.

Nach der jeweiligen Cut-Off-Zeit eingegangene Aufträge werden so behandelt, als seien sie am folgenden Bankarbeitstag eingegangen.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Besonderen Teil werden die am Rücknahmetag vor der entsprechenden Cut-Off-Zeit eingegangenen Anträge bei der Berechnung

des Nettoinventarwerts am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, bei dem es sich um den Bewertungstag für den Rücknahmeantrag handelt, berücksichtigt und basieren auf den Schlusskursen am Rücknahmetag. Am Bewertungstag werden den Anlegern die Ausführungsanzeigen mit den relevanten Informationen zu den zurückgenommenen Anteilen, wie etwa Nettoinventarwert pro Anteil, Anzahl der zurückgenommenen Anteile, zu zahlender Betrag, zugesandt.

Der Rücknahmepreis der Anteile wird gemäss Ziffer 10 «Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile» berechnet und basiert auf den Schlusskursen am Rücknahmetag, sofern im Besonderen Teil nicht anders angegeben.

Sofern nicht anderweitig anders festgelegt, basiert der Rücknahmepreis auf dem Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr, die bis zu 0.3% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen kann, sowie aller Steuern, Provisionen und anderen anwendbaren Gebühren und Kosten.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Besonderen Teil wird der Rücknahmepreis normalerweise spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetag gezahlt. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung auf ein Konto, das der Anteilinhaber angegeben hat, ohne dass der Fonds irgendeine dafür Haftung übernimmt.

Wenn sich die an einem Rücknahmetag für einen Teilfonds eingegangenen Rücknahmeanträge auf mehr als 5% seines jeweiligen Nettovermögens belaufen («grosse Rücknahme»), kann der Verwaltungsrat im Interesse der Anleger entscheiden, die Ausführung der Rücknahmeanträge zu verschieben und sie anteilig über zwei oder mehrere Bankarbeitstage abzuwickeln (eingeschränkte Bearbeitung, sogenannte «Gates»), sodass an einem einzelnen Bankarbeitstag nicht mehr als 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds betroffen sind. Die an den folgenden Rücknahmetagen eingegangenen Rücknahmeanträge werden in chronologischer Reihenfolge bearbeitet, sobald die Anträge der «grossen Rücknahme» vollständig ausgeführt worden sind. Die Anleger werden entsprechend über die Umsetzung des oben beschriebenen Verfahrens bei einer grossen Rücknahme informiert.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann in den folgenden Fällen für bis zu fünf (5) Bankarbeitstage zur Gänze ausgesetzt werden:

- a) wenn aufgrund aussergewöhnlicher Umstände in einem oder mehreren Märkten, in denen ein Teilfonds zu einem wesentlichen Teil investiert ist, Anlagepositionen nicht innerhalb kurzer Zeit zu ihrem eigentlichen Wert verkauft werden können;
- b) wenn Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, der im Rahmen seiner Anlagepolitik sensitive Anlagepositionen hält, wie z.B. Aktien mit geringer Marktkapitalisierung, die vom Portfoliomanager im Interesse der Anteilinhaber nicht sofort veräussert werden können, ohne dass dies zu einem Verlust des Nettovermögens des Teilfonds führt;
- c) wenn Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, der im Rahmen seiner Anlagepolitik wesentliche Positionen in Anlagen hält, die in verschiedenen Zeitzonen und verschiedenen Währungen oder in Währungen (z.B.

brasilianischer Real, indische Rupie), deren Handelbarkeit eingeschränkt sein kann, gehandelt werden.

Der Verwaltungsrat entscheidet über den Aufschub der Zahlung des Rücknahmepreises in den oben genannten Fällen unter Berücksichtigung der Interessen aller Anteilhaber des Teilfonds. Bei der Wiederaufnahme der Zahlungen wird darauf geachtet, dass diese in der Reihenfolge erfolgen, in der die Rücknahmeanträge eingegangen sind.

Rücknahmeanträge können nicht zurückgezogen werden, es sei denn, die Bewertung des Vermögens der betreffenden Anteilsklasse wurde ausgesetzt (siehe Ziffer 16 «Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen»). In diesem Fall ist der Widerruf nur dann wirksam, wenn die schriftliche Mitteilung vor Ablauf des Aussetzungszeitraums beim Administrator eingeht. Erfolgt kein Widerruf, wird die Rücknahme am ersten Bewertungstag nach der Aussetzung durchgeführt.

Sollte der Nettoinventarwert eines Teilfonds unter ein Niveau fallen oder ein Niveau nicht erreichen, das eine effektive Portfolioverwaltung zulässt, kann der Verwaltungsrat beschliessen, alle Anteile des betreffenden Teilfonds zurückzukaufen. Diese Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert an einem vom Verwaltungsrat festgelegten Bewertungstag. Den Anlegern des betreffenden Teilfonds entstehen durch diese Rücknahme keine zusätzlichen Kosten oder sonstigen finanziellen Belastungen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten mutatis mutandis für Zwangsrücknahmen von Anteilen einer Anteilsklasse.

Zwangsrücknahmen von Anteilen, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, sind ferner zulässig, wenn der Anleger eine oder mehrere Bedingungen für das Halten von Anteilen der betreffenden Anteilsklasse nicht erfüllt. Der Verwaltungsrat ist ausserdem berechtigt, alle von einem Anleger gehaltenen Anteile zurückzunehmen, wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass eine solche Zwangsrücknahme dazu beitragen würde, wesentliche rechtliche, aufsichtsrechtliche, finanzielle, steuerliche, wirtschaftliche, vermögensrechtliche, verwaltungstechnische oder sonstige Nachteile für den Fonds zu vermeiden, insbesondere in den Fällen, in denen die Anteile von Anlegern gehalten werden, die die geltenden Gesetze und Vorschriften nicht einhalten oder deren Einhaltung nicht nachweisen.

Auf Antrag des Anteilhabers, von dem zwangsweise Anteile zurückgenommen werden sollen, kann der Verwaltungsrat es diesem Anteilhaber erlauben, seine Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzuwandeln, für die der Anteilhaber alle geltenden Anforderungen erfüllt. Die Umwandlung erfolgt gemäss Ziffer 15 «Umwandlung von Anteilen».

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften kann die Verwahrstelle und/oder eine der von der Verwahrstelle beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Antrag des Anlegers akzeptieren, dass die Rücknahmeerlöse in einer anderen Währung als der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder der Zeichnungswährung der betreffenden Anteilsklasse an den Anleger gezahlt werden. Der Wechselkurs wird am Bewertungstag festgelegt. Der Anleger übernimmt

alle Gebühren im Zusammenhang mit dem Währungsumtausch.

Auf Antrag eines Anteilhabers und nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat kann eine Auszahlung in Form von Sachwerten erfolgen. Der Anleger sollte, soweit möglich, eine repräsentative Auswahl der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds erhalten, und zwar in Form von Wertpapieren und Barmitteln, die dem Wert der zurückgenommenen Anteile entsprechen. Bei der Auswahl der Vermögenswerte aus dem betreffenden Portfolio berücksichtigt der Verwaltungsrat die Interessen des Anlegers, der Anteile zurück gibt, und der verbleibenden Anleger des betreffenden Teilfonds und beachtet den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anteilhaber. Die Wertpapiere und Barmittel, die nach der Auszahlung in Form von Sachwerten im Portfolio des betreffenden Teilfonds verbleiben, müssen weiterhin dazu geeignet sein, das Anlageziel des betreffenden Teilfonds zu erreichen und im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Der Wert der Auszahlung in Form von Sachwerten wird von den Wirtschaftsprüfern gemäss luxemburgischem Recht bestätigt. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Auszahlung in Form von Sachwerten (einschliesslich der Kosten und Honorare der Wirtschaftsprüfer) sind von dem Anteilhaber zu tragen, der eine solche Auszahlung beantragt.

14 Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Anteilen kann in der Regel durch Übermittlung einer entsprechenden Bestätigung an den Administrator erfolgen. Ist der empfangende Anleger ein neuer Anteilhaber, so ist er verpflichtet, einen Zeichnungsantrag auszufüllen, um seine Identität feststellen zu können.

Erhält der Administrator einen Übertragungsantrag, so darf er nach Prüfung der Übertragung verlangen, dass die Unterschrift(en) durch eine von ihm bestimmte Bank, einen Börsenmakler oder einen Notar überprüft werden.

Vor der Durchführung einer solchen Übertragung wird den Anteilhabern empfohlen, sich mit dem Administrator in Verbindung zu setzen, um sicherzustellen, dass sie im Besitz aller für die Durchführung der Übertragung erforderlichen Dokumente sind.

Die Bestimmungen der Ziffern 12 «Ausgabe von Anteilen» und 13 «Rücknahme von Anteilen» finden entsprechende Anwendung.

15 Umwandlung von Anteilen

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten, soweit im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist.

Anteilhaber können an jedem Bankarbeitstag Anträge auf Umwandlung aller oder eines Teils ihrer Anteile von einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds oder in Anteile einer Anteilsklasse eines anderen Teilfonds stellen. Ein Antrag auf Umwandlung wird wie ein Antrag auf Rücknahme («Switch-out») und ein anschliessender Antrag auf Zeichnung der Anteile der betreffenden Anteilsklasse («Switch-in») behandelt, vorausgesetzt, dass der betreffende Anteilhaber zur Zeichnung von Anteilen der neuen Anteilsklasse berechtigt ist. Umwandlungsanträge kön-

nen per Fax, per Post oder über jedes andere vom Administrator akzeptierte Kommunikationsmittel eingereicht werden und müssen beim Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle an einem Bankarbeitstag bis spätestens 15.45 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Umwandlungstag») eingehen.

Abweichend vom vorstehenden Absatz müssen Umwandlungsanträge in Bezug auf die Teilfonds

- Vontobel Fund II – Vescore Global Risk Diversification
- Vontobel Fund II – Vescore Active Beta
- Vontobel Fund II – Vescore Active Beta Opportunities

am Umwandlungstag, einem Bankarbeitstag, bis spätestens 12.00 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) beim Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle eingehen.

Abweichend vom vorstehenden Absatz können Anteilinhaber in Bezug auf die Teilfonds

- Vontobel Fund II – mtX Sustainable Emerging Markets Leaders X
- Vontobel Fund II – Global Impact Equities
- Vontobel Fund II – mtX China A-Shares Leaders

am Umwandlungstag, einem Bankarbeitstag, bis spätestens 14.45 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) beim Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle eingehen.

Für Anleger, die über einen Vermittler in den Fonds investiert haben, gilt unter Umständen eine andere Cut-Off-Zeit, die vor der hierin genannten relevanten Cut-Off-Zeit liegt.

Nach der jeweiligen Cut-Off-Zeit eingegangene Aufträge werden so behandelt, als seien sie am folgenden Bankarbeitstag eingegangen.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Besonderen Teil werden die am Umwandlungstag vor der entsprechenden Cut-Off-Zeit eingegangenen Anträge bei der Berechnung des Nettoinventarwertes am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, bei dem es sich um den Bewertungstag für den Umwandlungsantrag handelt, berücksichtigt und basieren auf den Schlusskursen am Umwandlungstag. Am Bewertungstag werden den Anlegern die Ausführungsanzeigen mit den relevanten Informationen zu den umgewandelten Anteilen, wie etwa Nettoinventarwert pro Anteil, Anzahl der zurückgenommenen und neuen Anteile und gegebenenfalls zu zahlender Betrag, zugesandt.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Besonderen Teil muss der gegebenenfalls zu zahlende Umwandlungspreis spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Umwandlungstag bei der Verwahrstelle des Fonds eingegangen sein. Ein gegebenenfalls vorhandener Restbetrag aus der Umwandlung wird normalerweise spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Umwandlungstag bezahlt. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung auf ein Konto, das der Anteilinhaber angegeben hat, ohne dass der Fonds irgendeine Haftung dafür übernimmt.

Der Umwandlungspreis wird gemäss Ziffer 10 «Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile» berechnet und basiert auf den Schlusskursen am Umwandlungstag, sofern im Besonderen Teil nicht anders angegeben.

Sofern nicht anderweitig anders festgelegt, basiert der Umwandlungspreis auf dem Nettoinventarwert pro Anteil der zurückgenommenen und der neuen Anteile zuzüglich einer etwaigen Umwandlungsgebühr, die bis zu 1% des Transaktionswertes betragen kann, sowie etwaiger Steuern, Provisionen und anderer anwendbarer Gebühren.

Eine Umwandlung in Anteile der Klasse U ist nicht möglich.

Eine Umwandlung in Anteile der Klasse S ist nur institutionellen Anlegern möglich, welche die Voraussetzungen für die Zeichnung von Anteilen der Klasse S erfüllen.

Eine Umwandlung in Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, ist nur institutionellen Anlegern möglich, welche die entsprechenden Voraussetzungen für die Zeichnung solcher Anteile erfüllen.

Eine Umwandlung in Anteile der Klasse R ist nur institutionellen Anlegern möglich, welche die Voraussetzungen für die Zeichnung von Anteilen der Klasse R erfüllen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Anteilsklasse wird wie folgt festgelegt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Anteilsklasse;

B ist die Anzahl der zurückgenommenen Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse abzüglich etwaiger Umwandlungsgebühren, Steuern, Provisionen und anderer anwendbarer Gebühren;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Bruchteile von Anteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu vier Dezimalstellen zugeteilt. Etwaige Differenzbeträge von bis zu CHF 25 pro Auftrag (oder der Gegenwert in der Referenzwährung), die bei der Umwandlung durch die Transaktionskosten entstehen würden, werden den Aktieninhabern nicht erstattet. Nicht erstattete Differenzen fließen dem Teilfonds zu, dessen Anteile umgewandelt werden.

Die Bestimmungen von Ziffer 12 «Ausgabe von Anteilen» und 13 «Rücknahme von Anteilen» in Bezug auf den Widerruf von Anträgen, die Ablehnung von Anträgen sowie die Zahlung in einer anderen Währung als der Währung der jeweiligen Anteilsklassen finden entsprechende Anwendung.

16 Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bewertung der Nettoinventarwerte eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilsklassen und die Bewertung pro Anteil sowie die Ausgabe, die Rücknahme, die Umwandlung und den Transfer von Anteilen in folgenden Fällen zeitweilig einzustellen:

- a) Wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, ausserhalb der jeweils üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- b) im Falle einer Notlage, infolge welcher sich die Verfügbarkeit oder die Bestimmung der auf einen solchen Teilfonds bezogenen Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds als unmöglich erweist; oder
- c) im Falle des Ausfalls der normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder des Werts der auf einen bestimmten Teilfonds bezogenen Anlagen oder der für die dann gültigen Preise oder Werte an einer Wertpapierbörse angewandten Kommunikationsmittel;
- d) während jeder Periode, in welcher der Fonds die Rückführung der Gelder zwecks Zahlung des Rückkaufspreises solcher Anteile einer bestimmten Anteilsklasse nicht durchführen kann oder während welcher jede Übertragung von Geldern für die Realisierung oder den Erwerb von Anlagen oder für die Zahlung des Rückkaufspreises dieser Anteile nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- e) bei Veröffentlichung (i) einer Mitteilung zur Einberufung einer Generalversammlung der Anteilinhaber zwecks Beschlussfassung über die Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats über die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds oder (ii), sofern eine Aussetzung im Hinblick auf den Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, im Falle einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Anteilinhaber zwecks Beschlussfassung über die Zusammenlegung des Fonds oder eines Teilfonds einberufen wird, oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats des Fonds betreffend die Zusammenlegung eines oder mehrerer Teilfonds.

Der Verwaltungsrat wird die Anteilinhaber, in angemessener Weise, über die Aussetzung unterrichten. Anteilinhaber, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der betroffenen Teilfonds eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt wurde, werden eingehend über den Anfang und das Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet.

Eine solche Aussetzung wird keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, die Rücknahme, die Umwandlung und den Transfer von Anteilen anderer Teilfonds haben.

17 Risikomanagementprozess und Liquiditätsrisikomanagementprozess

a) Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihr ermöglicht jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds zu überwachen und zu messen und umfasst insbesondere Markt-, Liquiditäts-, Kredit-, Kontrahentenrisiko und alle anderen Risiken einschliesslich der operationellen Risiken, die für die Teilfonds wesentlich sind. Insbesondere darf sich die Bewertung der Bonitätsratings des Vermögens des Teilfonds nicht ausschliesslich oder in mechanistischer Weise auf die von Ratingagenturen abgegebenen Bonitätsratings stützen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet einen Prozess zur genauen und unabhängigen Ermittlung des Werts von OTC-Derivaten.

Die Messung und Überwachung des Gesamtrisikos der Teilfonds erfolgen entweder mittels eines Value at Risk (VaR) - oder des Commitment-Ansatzes.

Der Commitment-Ansatz wird in der Regel durch die Umwandlung der Derivatekontrakte in die entsprechende Position des zugrunde liegenden Vermögenswertes, der in dieses Derivat eingebettet ist, berechnet, basierend auf dem Marktwert des zugrunde liegenden Vermögenswertes und unter Anwendung von Aufrechnung und Absicherung in Übereinstimmung mit der ESMA-Richtlinie 10/788. Die Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten ergeben, dürfen den gesamten Nettoinventarwert eines Teilfonds nicht übersteigen.

Der VaR-Ansatz misst den möglichen Verlust eines Teilfonds auf einem bestimmten Konfidenz- (Wahrscheinlichkeits-) Niveau über eine bestimmte Dauer und unter normalen Marktbedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet das Konfidenzintervall von 99% und eine Messperiode von einem Monat für die Durchführung dieser Berechnung.

Es gibt zwei Arten von VaR-Messungen, die zur Überwachung und dem Management des Gesamtrisikos eines Teilfonds verwendet werden können: «Relativer VaR» und «Absoluter VaR»: Der absolute VaR-Ansatz berechnet den VaR eines Teilfonds als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds und darf die absolute Grenze von 20% nicht überschreiten.

Der Relative VaR wird ermittelt, indem der VaR eines Teilfonds durch den VaR einer geeigneten Benchmark oder eines geeigneten Referenzportfolios geteilt wird. Dies erlaubt den Vergleich des Gesamtrisikos eines Teilfonds unter Begrenzung der Bezugnahme auf und mit dem Gesamtrisiko der geeigneten Benchmark oder des Referenzportfolios. Der VaR des Teilfonds darf nicht das Doppelte des VaR seiner Benchmark übersteigen.

Welcher Ansatz jeweils für einen Teilfonds verwendet wird, ist dem jeweiligen Teilfondsanhang des Besonderen Teils zu entnehmen.

b) Liquiditätsrisikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren zum Liquiditätsrisikomanagement eingeführt und umgesetzt und wendet

dieses konsequent an. Sie hat umsichtige und strenge Liquiditätsmanagementverfahren eingeführt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Teilfonds zu überwachen und die Einhaltung der internen Liquiditätsschwellenwerte sicherzustellen, sodass ein Teilfonds im Normalfall jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme seiner Anteile auf Verlangen der Anteilhaber nachkommen kann.

Qualitative und quantitative Massnahmen werden zur Überwachung von Portfolios und Wertpapieren eingesetzt, um sicherzustellen, dass die Anlageportfolios angemessen liquide sind und dass die Teilfonds in der Lage sind, den Rücknahmeanträgen der Anteilhaber nachzukommen. Darüber hinaus werden die Anteilhaberkonzentrationen regelmässig überprüft, um ihre potenziellen Auswirkungen auf die Liquidität der Teilfonds zu bewerten.

Die Teilfonds werden einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft.

Das Liquiditätsmanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die Anlagestrategie, die Handelsfrequenz, die Liquidität der zugrunde liegenden Vermögenswerte (und deren Bewertung) und die Aktionärsbasis.

Die Liquiditätsrisiken werden im Unterabschnitt «Liquiditätsrisiko» von Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» näher beschrieben.

Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann zur Steuerung des Liquiditätsrisikos unter anderem auch auf die folgenden Liquiditätsmanagement-Tools zurückgreifen:

Wie in Ziffer 10 «Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile», Punkt E. Swing Pricing, beschrieben, kann der Nettoinventarwert an jedem Bewertungstag angepasst werden, wenn der Teilfonds hohe Nettozeichnungen oder -rücknahmen verzeichnet.

Wie in Ziffer 13 «Rücknahme von Anteilen» beschrieben, kann der Verwaltungsrat für den Fall, dass die Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag einen bestimmten Prozentsatz des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen, im Interesse der Anleger nur dann beschliessen, Rücknahmeanträge auszuführen, wenn an einem einzelnen Geschäftstag nicht mehr als dieser Prozentsatz des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds betroffen ist.

Wie unter Ziffer 13 «Rücknahme von Anteilen» beschrieben, kann die Auszahlung des Rücknahmepreises in den bestimmten Fällen für bis zu fünf (5) Bankarbeitstage zur Gänze ausgesetzt werden.

Wie unter Abschnitt 16 «Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen» beschrieben, ist der Fonds befugt, die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Anteilsklassen und die Bewertung pro Anteil sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen vorübergehend auszusetzen.

Wie unter Abschnitt 13 «Rücknahme von Anteilen» beschrieben, wird auf Antrag eines Anteilhabers und mit Genehmigung des Verwaltungsrats eine Rücknahme in Sachwerten durchgeführt.

Anteilhaber, die das Liquiditätsrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte selbst beurteilen möchten, sollten beachten, dass die vollständigen Portfoliobestände der Teilfonds im letzten Jahresbericht bzw. im letzten Halbjahresbericht, sofern dieser aktueller ist, angegeben sind, wie unter Abschnitt 22.2 Informationen für Anleger näher beschrieben.

18 Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass die von einem Teilfonds ausgegebenen Anteile als Thesaurierungsanteile oder Ausschüttungsanteile ausgegeben werden.

Für Ausschüttungsanteile, kann die Generalversammlung der Anteilhaber beschliessen, Ausschüttungen vorzunehmen und der Verwaltungsrat kann Zwischenausschüttungen beschliessen.

Ausschüttungen können aus realisiertem oder nicht realisiertem Gewinn sowie aus dem investierten Kapital erfolgen. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass dadurch das Kapital des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds unter das vom Gesetz von 2010 festgelegte Minimum sinken würde.

Die Auszahlung von Ausschüttungen aus nicht realisiertem Gewinn oder aus dem investierten Kapital kann im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil führen und der Nettoinventarwert je Anteil kann stärker schwanken als bei anderen Anteilsklassen. Die Ausschüttung von Kapital bedeutet den Abzug eines Teils der ursprünglichen Investition eines Anlegers. Die Auszahlung von Ausschüttungen aus nicht realisierten Gewinnen kann zur Auszahlung von investiertem Kapital führen, wenn die Realisierung der betreffenden Position eine Rendite erzielt, die unter dem Wert liegt, der für die Bestimmung des Ausschüttungsbetrags berechnet wurde (d.h. wenn die betreffende Position einen Verlust im Zeitraum der Berechnung des Ausschüttungsbetrags und der Realisierung der Position erzielt).

Auf thesaurierende Anteile erfolgt keine Ausschüttung. Die Halter thesaurierender Anteile nehmen am Gewinn und Verlust des Teilfonds durch eine entsprechende Werterhöhung ihres Anteils teil.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 5 Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechende Anteilsklasse des Teilfonds zurück.

19 Market Timing und Late Trading

Der wiederholte Kauf und Verkauf von Anteilen mit dem Zwecke, Bewertungseffizienzen im Fonds auszunutzen, ist auch als «Market Timing» bekannt und kann die Anlagestrategien des Fonds beeinträchtigen und die Kosten des Fonds erhöhen und somit die Interessen der Langzeitanteilhaber im Fonds nachteilig beeinflussen.

Der Verwaltungsrat erlaubt solche «Market Timing»-Praktiken nicht und behält sich das Recht vor Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anteilhabern, welche vom Verwaltungsrat verdächtigt werden, solche Praktiken auszuüben, abzulehnen und, soweit nötig, die notwendigen Schritte zu

unternehmen, um andere Anteilhaber des Fonds zu schützen.

Bei Market Timing handelt es sich um eine Arbitragemethode, mit der ein Anteilhaber systematisch Zeichnungen und Rücknahmen/Umwandlungen von Anteilen in einem gleichen Anlagefonds während einer kurzen Zeitperiode vornimmt, indem er Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Ineffizienzen in der Nettoinventarwertberechnung des Fonds ausnutzt.

Bei «Late Trading» handelt es sich um die Annahme eines Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeantrags nach der für die Annahme von Anträgen festgelegten Zeit (cut-off time) an dem betreffenden Transaktionstag und die Ausführung eines solchen Auftrags auf Basis des Nettoinventarwerts, der für den gleichen Tag bestimmt wurde.

Dementsprechend werden Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen auf der Grundlage eines unbekanntem Nettoinventarwerts getätigt («forward pricing»).

20 Gebühren und Auslagen

20.1 Management Fee

Der jeweilige Teilfonds zahlt eine als «Management Fee» bezeichnete Dienstleistungsgebühr, welche sämtliche Kosten betreffend die möglichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und den Vertrieb deckt und welche am Ende jeden Monats zahlbar ist. Die Aufteilung der Management Fee erfolgt zwischen den Anlageverwaltern, den Unteranlageverwaltern, falls solche bestellt sind, und den betreffenden Vertriebsgesellschaften. Die Vertriebsgebühr kann ausserdem direkt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds ausgezahlt werden. Diese Management Fee wird auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet. Die Informationen hinsichtlich der zur Anwendung gelangenden Management Fee eines jeden Teilfonds sind im betreffenden Besonderen Teil für die einzelnen Teilfonds festgelegt.

20.2 Performance-Fee

Den Teilfonds kann gemäss den Bestimmungen im Besonderen Teil eine Performance Fee belastet werden.

20.3 Service Fee

Darüber hinaus zahlt der betreffende Teilfonds eine «Service Fee» zur Deckung der Kosten für die zentrale Verwaltung, das Management, die Verwahrstellenfunktion und die Unterstützung des Fonds. Diese Service Fee wird auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet und jeweils am Monatsende dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds belastet. Aus dieser Service Fee werden die Honorare der Verwaltungsgesellschaft, des Administrators, der Verwahrstelle, der Vertreter und Zahlstellen für die Länder, in denen der Fonds vertrieben wird, bezahlt.

Wenn im Besonderen Teil zum Prospekt nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Service Fee maximal 1,0494% p.a. Soweit im Besonderen Teil zum Prospekt nichts anderes bestimmt ist, wird die Service Fee auf dem Durchschnitt der

täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet und im Lauf des Folgemonats gezahlt.

20.4 Weitere Gebühren und Kosten

Der Fonds trägt die Gebühren und Auslagen seines Wirtschaftsprüfers.

Der jeweilige Teilfonds trägt die Kosten, die sich aus seinem Geschäftsbetrieb ergeben (die ausführlicher in Ziffer 10 «Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile» aufgeführt sind), inklusive der Kosten, die durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entstehen sowie andere Transaktionskosten, der Kosten für Research-Dienstleistungen, staatlicher Abgaben, Wirtschaftsberatungskosten (inklusive Steuerberatungs- und Steuerreportingkosten), Rechtsberatungshonoraren, Gebühren und Aufwendungen für Stimmrechtsvertreter, Zinsen, Werbungskosten, der Ausgaben für die Anlegerkommunikation, Kosten für investoren- und vertriebslandspezifische Reportings und Datenlieferungen, Porto-, Telefon-, Telex- und anderer elektronischer Kommunikationsspesen, ggf. Indexgebühren sowie weitere ähnliche Kosten. Diese Kosten und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds belastet und werden täglich im Preis der Anteile berücksichtigt.

Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflegung eines Teilfonds werden von diesem Teilfonds getragen und über die ersten fünf Jahre abgeschrieben oder direkt dem Ertrag und dem Kapital belastet. Laufende Aufwendungen werden zuerst dem Einkommen und etwaige überschüssige Beträge dem Kapital belastet.

In Bezug auf die Zahlung oder die Entgegennahme jedweder Gebühr, Provision oder Zuwendung muss die Verwaltungsgesellschaft redlich, gerecht und professionell im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds handeln. Die Verwaltungsgesellschaft wird nicht als in diesem Sinne handelnd betrachtet, wenn sie im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und Administration des jeweiligen Teilfonds eine Gebühr oder Provision zahlt oder erhält oder wenn sie eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung gewährt oder annimmt, es sei denn,

- a) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung würde dem jeweiligen Teilfonds oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt bzw. vom jeweiligen Teilfonds oder von einer in seinem Auftrag handelnden Person gezahlt;
- b) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung würde einem Dritten oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt bzw. von einer dieser Personen gezahlt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (i) die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages müssen dem jeweiligen Fonds vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden;

- (ii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss den Zweck verfolgen, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und darf die Verwaltungsgesellschaft nicht daran hindern, pflichtgemäss im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds zu handeln;
 - (iii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss direkt mit der Anlageverwaltung des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen;
 - (iv) Zahlungen von Brokergebühren oder -provisionen dürfen nur an juristische, nicht aber an natürliche Personen erfolgen;
 - (v) Zahlungen von Gebühren, Provisionen oder die Gewährung von nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen durch oder an die Anlageverwalter werden regelmässig an die Verwaltungsgesellschaft berichtet und offengelegt;
- c) es handelt sich um Gebühren, die die Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermöglichen oder dafür notwendig sind – einschliesslich Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren – und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft hervorrufen können, im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds redlich, gerecht und professionell zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Zwecke von Buchstabe b) i) die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offenlegen, sofern sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, auf Wunsch des Anteilnehmers weitere Einzelheiten preiszugeben, und dieser Verpflichtung auch nachkommt. Die genaue Höhe der geleisteten Vergütungen für Gebühren und Auslage wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

21 Besteuerung

21.1 Der Fonds

Die Teilfonds unterliegen grundsätzlich in Luxemburg einer «Taxe d'abonnement» von 0,05% des Nettovermögens pro Jahr. Diese Abgabe ist vierteljährlich, basierend auf dem jeweils zum Quartalsende errechneten Nettovermögen des Teilfonds, zu entrichten.

Ein reduzierter «Taxe d'Abonnement»-Satz von 0,01% pro Jahr ist möglicherweise anwendbar für:

- Teilfonds, deren ausschliesslicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumenten oder Termingeldern bei Kreditinstituten oder beides ist.
- Teilfonds oder Anteilklassen, vorausgesetzt, dass ihre Anteile einem oder mehreren institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind (ein «institutioneller Anleger»).

Die Teilfonds können von reduzierten Zeichnungssteuersätzen profitieren, abhängig vom Wert ihres Nettovermögens,

das in Wirtschaftsaktivitäten investiert wird, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 gelten (die «qualifizierten Tätigkeiten»). Die reduzierten Zeichnungssteuersätze betragen:

- 0,04%, wenn mindestens 5% des gesamten Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert werden;
- 0,03%, wenn mindestens 20% des gesamten Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert werden;
- 0,02%, wenn mindestens 35% des gesamten Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert werden; und
- 0,01%, wenn mindestens 50% des gesamten Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert werden.

Die oben genannten Zeichnungssteuersätze würden nur für den Anteil des Nettovermögens gelten, der in qualifizierte Tätigkeiten investiert wird.

Von der Taxe d'Abonnement möglicherweise ausgenommen sind:

- der Teil des Vermögens eines Teilfonds (pro rata), der in einen luxemburgischen Investmentfonds oder einen Teilfonds investiert ist, soweit dieser der Taxe d'Abonnement unterliegt;
- Teilfonds, (i) deren Anteile institutionellen Anlegern vorbehalten sind und (ii) deren einziger Zweck in der kollektiven Anlage in Geldmarktinstrumente oder in der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten besteht, und (iii) deren Portfolio eine gewichtete Restlaufzeit von maximal 90 Tagen hat, und (iv) die von einer anerkannten Rating-Agentur mit dem höchsten Rating eingestuft wurden. Sofern in einem Teilfonds, der den Anforderungen der in den Ziffern (ii) bis (iv) dargelegten Anforderungen entspricht, mehrere Anteilklassen ausgegeben wurden, profitieren nur Anteilklassen, die (i) entsprechen, von dieser Ausnahme.
- Teilfonds, deren Anteile ausschliesslich von Pensionsfonds und vergleichbaren Vehikeln erworben werden dürfen;

Der für die betreffende Anteilklassenart geltende Steuersatz der Taxe d'Abonnement ist im Besonderen Teil aufgeführt.

Quellensteuer

Quellensteuer für Anleger

Ausschüttungen des Fonds sowie Kapitalgewinne, die bei einer Veräusserung oder Rücknahme von Anteilen realisiert werden, unterliegen in Luxemburg nicht der Quellensteuer.

Quellensteuer in Herkunftsländern

Zins- und Dividendenerträge, die der Fonds erhalten hat, können in den Quellenstaaten nicht-erstattungsfähiger Quellensteuer unterliegen. Der Fonds kann ausserdem Gegenstand von Steuern auf realisierte oder nicht realisierte Kursgewinne von Vermögensgegenständen in deren Herkunftsländern sein. Der Fonds kann von durch Luxemburg abgeschlossene-

nen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die eine Befreiung von Quellensteuer oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen können.

Ausschüttungen des Fonds, Liquidationserlöse und davon abgeleitete Kapitalgewinne unterliegen keiner Quellensteuer in Luxemburg.

Anteilinhaber

Es wird den potenziellen Anteilinhabern empfohlen, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen, die im Rahmen des Erwerbs, des Haltens, der Umwandlung, der Veräusserung oder der Rücknahme der Anteile der jeweiligen Teilfonds in ihrem Heimatland, an ihrem Wohnsitz oder Steuersitz Anwendung finden, beraten zu lassen.

Ausser, wie unter «Europäische Gesetzgebung» unten stehend beschrieben, besteht gemäss der geltenden Gesetzeslage in Luxemburg für Anteilinhaber keine Kapitalertragssteuer, Einkommenssteuer, Nachlass- oder Erbschaftssteuer oder irgendeine andere Steuer (ausser für Anteilinhaber, die ihren Steuersitz, Wohnsitz oder eine Betriebsstätte in Luxemburg haben).

Europäische Gesetzgebung

Automatischer Informationsaustausch

CRS

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD») hat einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, «CRS») für einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (AIA) auf globaler Basis entwickelt. Am 29. Oktober 2014 unterzeichnete Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden («Multilaterale Vereinbarung») der OECD zum automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS. Die Multilaterale Vereinbarung zielt auf die Umsetzung des CRS unter Nichtmitgliedstaaten ab; sie erfordert Vereinbarungen auf Länderbasis. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung (die «DAC2») angenommen, um den CRS zwischen den EU-Mitgliedstaaten (die «Mitgliedstaaten») umzusetzen.

Der CRS und die DAC2 wurden durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen («CRS-Gesetz») in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verlangt von luxemburgischen Finanzinstituten, die Inhaber ihrer Finanzkonten (einschliesslich bestimmter Rechtsträger und ihrer beherrschenden Person) zu identifizieren und festzustellen, ob sie ihren steuerlichen Wohnsitz (i) in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg oder (ii) in einem anderen Staat haben, der die Multilaterale Vereinbarung unterzeichnet hat und der in der Liste der meldepflichtigen Staaten («gemäss CRS meldepflichtige Konten»), die durch die grossherzogliche Verordnung veröffentlicht wurde, aufgeführt ist. Die erste offizielle Liste der gemäss CRS meldepflichtigen Staaten wurde am 24. März 2017 veröffentlicht und wird von Zeit zu Zeit aktualisiert. Die luxemburgischen Finanzinstitute melden dann die Informationen über solche gemäss CRS meldepflichtigen Konten an die luxemburgischen Steuerbehörden

(Administration des Contributions Directes), die diese Informationen anschliessend jedes Jahr automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten.

Dementsprechend kann der Fonds seine Anleger auffordern, Informationen oder Unterlagen in Bezug auf die Identität und den steuerlichen Wohnsitz von Finanzkontoinhabern zur Verfügung zu stellen (einschliesslich bestimmter Rechtsträger und ihrer kontrollierenden Personen), um ihren CRS-Status zu ermitteln. Die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem CRS ist obligatorisch. Die so erhaltenen persönlichen Daten werden in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Datenschutzrecht für die Zwecke des CRS Gesetzes verwendet. Informationen bezüglich eines Anlegers und seines/ihrer Kontos werden an die luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes), gemeldet, die anschliessend diese Informationen jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten werden, wenn dieses Konto als CRS-berichtspflichtiges Konto unter dem CRS-Gesetz anzusehen ist.

Der Fonds ist für die Behandlung der im CRS-Gesetz vorgesehenen personenbezogenen Daten verantwortlich. Die Anleger haben ein Recht auf Zugang und Berichtigung der an die luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten (Administration des Contributions Directes), die durch Kontaktaufnahme mit dem Fonds am Sitz der Gesellschaft ausgeübt werden können.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge für Anteile abzulehnen, falls die gemachten oder nicht gemachten Angaben nicht den Anforderungen des CRS-Gesetzes genügen.

Anleger sollten ihre professionellen Berater hinsichtlich der möglichen steuerlichen und sonstigen Folgen in Bezug auf die Umsetzung des CRS konsultieren.

DAC6

Am 25. Mai 2018 verabschiedete der EU-Rat eine Richtlinie (2018/822 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung), die eine Meldepflicht für Parteien vorsieht, die an Transaktionen beteiligt sind, die mit aggressiver Steuerplanung in Verbindung gebracht werden können («DAC6»).

Konkret gilt die Meldepflicht für grenzüberschreitende Vereinbarungen, die unter anderem eine oder mehrere der in der DAC6-Richtlinie vorgesehenen sogenannten «Hallmarks» («Meldepflichtige Vereinbarungen») erfüllen.

Im Falle einer meldepflichtigen Vereinbarung umfassen die Informationen, die gemeldet werden müssen, den Namen aller relevanten Steuerzahler und Intermediäre sowie einen Überblick über die meldepflichtige Vereinbarung, den Wert der meldepflichtigen Vereinbarung und die Identifizierung aller Mitgliedstaaten, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen Vereinbarung betroffen sind.

Die Meldepflicht obliegt im Prinzip den Personen, die die meldepflichtige Vereinbarung entwickeln, vermarkten oder organisieren, sowie Beratern (Intermediären). In bestimmten Fällen kann jedoch auch der Steuerzahler selbst der Meldepflicht unterliegen.

Die gemeldeten Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden aller Mitgliedsstaaten ausgetauscht.

In Anbetracht des breiten Anwendungsbereichs der DAC6-Richtlinie können Transaktionen, die der Fonds tätigt, in den Anwendungsbereich der DAC6-Richtlinie fallen und somit meldepflichtig sein (vorbehaltlich der Art und Weise, wie die DAC6-Richtlinie in den nationalen Gesetzen implementiert wird).

Das Vorstehende ist lediglich eine kurze Zusammenfassung der Auswirkungen der Richtlinien DAC2 und DAC6 und des Luxemburgischen Gesetzes und basiert auf deren gegenwärtiger Auslegung. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Sie beinhaltet keine Investmentanlage- oder Steuerberatung. Anleger werden daher aufgefordert, sich von ihrem Finanz- oder Steuerberater hinsichtlich aller für sie relevanten Auswirkungen der Richtlinien DAC2 und DAC6 und des Luxemburgischen Gesetzes beraten zu lassen.

22 Allgemeine Informationen

22.1 Organisation

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die als Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts gegründet wurde. Er hat die spezifische Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV). Der Fonds wurde am 7. September 2007 mit der Bezeichnung «Wegelin (Lux) Funds SICAV» gegründet und die Statuten wurden am 25. September 2007 im Mémorial C. Recueil des Sociétés et Associations (das «Mémorial») veröffentlicht. Der Name wurde mit Wirkung zum 29. Mai 2012 von Wegelin Asset Management Funds SICAV zu neu 1741 Asset Management Funds SICAV geändert. Mit Wirkung zum 28. April 2017 wurde der Fonds in Vontobel Fund II umbenannt. Die Statuten wurden letztmals am 30. März 2017 mit Wirkung zum 28. April 2017 angepasst.

Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B131432 eingetragen. Abschriften der geänderten Satzung sind beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg und am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg einsehbar.

22.2 Anlegerinformation

Die gültige Fassung des Verkaufsprospekts, die Satzung des Fonds, der aktuelle Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller als der letzte Jahresbericht ist, sowie die KIIDs der Teilfonds sind beim Administrator, bei der Verwahrstelle, bei den jeweiligen Zahl- und Informationsstellen in den Vertriebsländern des Fonds bzw. beim Vertreter in der Schweiz erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anlegern weitere Informationen zur Verfügung stellen, um diesen Anlegern zu ermöglichen, mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften konform zu sein.

22.3 Preisveröffentlichung

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird an jedem Bewertungstag berechnet. Eine Liste der Tage, an denen der Nettoinventarwert pro Anteil nicht berechnet wird, ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Der an einem Bewertungstag berechnete Nettoinventarwert wird mit dem Datum des Transaktionstages publiziert. Allfällige Ausnahmen dazu

können im Besonderen Teil definiert werden. Die Bestimmung des Nettoinventarwerts erfolgt in der Währung jedes Teilfonds. Der Nettoinventarwert pro Anteilklasse sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden am eingetragenen Sitz des Fonds sowie bei den Vertretern in den jeweiligen Vertriebsländern des Fonds zur Verfügung stehen.

22.4 Generalversammlungen und Berichterstattung

Die Jahreshauptversammlung findet am letzten Freitag im August jeden Jahres oder, falls es sich dabei nicht um einen Geschäftstag handelt, am nächsten Geschäftstag in Luxemburg an einem in der Einberufungsmitteilung angegebenen Ort statt. Anteilsinhabern werden die Einladungen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung an die im Register eingetragenen Adressen zugesandt. Diese Einladungsschreiben enthalten Angaben über Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung, die Zutrittsbedingungen sowie die Tagesordnung und die nach luxemburgischem Gesetz erforderlichen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften. Die Zutrittsbedingungen und die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften von allen Generalversammlungen sind in den betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 (wie abgeändert) des Grossherzogtums Luxemburg und in der Satzung festgelegt. Die Satzung sieht vor, dass ein Beschluss, der sich nur auf eine Anteilklasse oder einen Teilfonds bezieht oder der die Rechte einer Anteilklasse oder eines Teilfonds in ungünstiger Weise ändert, nur dann gültig ist, wenn dieser Beschluss innerhalb jeder betroffenen Anteilklasse oder jedes betroffenen Teilfonds durch einen Mehrheitsbeschluss, wie durch geltendes Recht und von der Satzung vorgesehen, angenommen wurde.

Geprüfte Jahresberichte des Fonds, in Euro («EUR») umgerechnet, und der einzelnen Teilfonds, in der Währung des entsprechenden Teilfonds erstellt, sowie ungeprüfte Halbjahresberichte sind am Sitz des Fonds erhältlich und werden den eingetragenen Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos zugesandt. Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds sind für alle Teilfonds auch im Internet unter vontobel.com/am abrufbar und am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich. Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März jedes Jahres.

22.5 Liquidation von Teilfonds oder Anteilklassen/Zusammenlegung und Aufteilung von Teilfonds oder Anteilklassen/Pooling

1. In Übereinstimmung mit der Satzung kann der Verwaltungsrat entscheiden, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse zu liquidieren, falls der Nettoinventarwert eines Teilfonds/einer Anteilklasse auf einen Wert gefallen ist oder einen Wert nicht erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse festgesetzt wurde, oder falls eine den entsprechenden Teilfonds betreffende Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage eine Liquidation unter Berücksichtigung des Interesses der Anteilinhaber rechtfertigt oder falls die Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse aus anderen Gründen im Interesse der Anteilinhaber ist. Der Anteilsinhaber wird über die Liquidation informiert und in der Mitteilung sind die Gründe für die Liquidation sowie die massgeblichen Daten zur Liquidation angegeben. Die

- Anteilinhaber des zu liquidierenden Teilfonds oder der zu liquidierenden Anteilsklassen können weiterhin die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile verlangen, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet, dass dies aufgrund der Interessen der Anteilinhaber oder aus Gründen der Gewährleistung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber nicht erlaubt ist. Bei der Berechnung des Rücknahmepreises werden die Kosten, die voraussichtlich durch die Liquidation verursacht und dem Vermögen des zu liquidierenden Teilfonds belastet werden, durch Bildung der entsprechenden Rückstellungen berücksichtigt. Liquidationserlöse, welche bei Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse nicht ausgeschüttet werden konnten, werden gemäss anwendbaren Gesetzen und Verordnungen nach Abschluss der Liquidation bei der Caisse de Consignation in Luxemburg zu Gunsten der dazu Berechtigten hinterlegt.
2. Für die Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds, die Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds mit Teilfonds anderer OGAW und die Zusammenlegung des Fonds sind die in dem Gesetz von 2010 enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften sowie jede Durchführungsverordnung anwendbar. Demzufolge entscheidet der Verwaltungsrat über jede Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds und von Teilfonds des Fonds mit Teilfonds anderer OGAW, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, die Entscheidung über die Zusammenlegung einer Versammlung der Anteilinhaber des betroffenen Teilfonds oder der Teilfonds zu unterbreiten. Diese Versammlung bedarf keiner Beschlussfähigkeit und Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird der Fonds infolge der Zusammenlegung von Teilfonds aufgelöst, so muss die Versammlung der Anteilinhaber diese Zusammenlegung genehmigen, wobei dieselben Vorschriften betreffend Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen gelten wie für eine Änderung der Satzung.
 3. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass ein Teilfonds in zwei oder mehrere Teilfonds aufzuteilen ist, falls der Verwaltungsrat feststellt, dass die Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds, insbesondere wegen der Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld, eine solche Aufteilung als geboten erscheinen lassen. Eine solche Entscheidung wird veröffentlicht bzw. mittels eingeschriebenem Brief an die Aktionäre bekanntgegeben. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich Informationen über die neuen Teilfonds beinhalten. Diese Bekanntmachung wird mindestens einen Monat vor dem Tag des Inkrafttretens der Umgestaltung erfolgen und den Anteilinhabern wird ein Recht auf den kostenlosen Rückkauf ihrer Aktien vor diesem Inkrafttreten eingeräumt.
 4. Sofern eine Zusammenlegung bzw. Teilung der Teilfonds die Zuteilung von Anteilsbruchstücken an Anteilinhaber zur Folge hat und die betroffenen Anteile zur Abwicklung in einem «Clearing-System» zugelassen sind, welches jedoch die Abwicklung und Glattstellung von Anteilsbruchstücken nicht zulässt, so ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den betreffenden Anteilsbruchteil zurückzukaufen. Der Nettoinventarwert des zurückgekauften Bruchteils wird an die jeweiligen Anteilinhaber ausbezahlt, es sei denn, er beträgt weniger als 35 CHF. Das Gleiche gilt, wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, keine Anteilsbruchstücke im betreffenden Teilfonds aufzulegen.
 5. Die Bestimmungen bezüglich der oben unter 2-4 dargelegten Zusammenlegung und Aufteilung der Teilfonds gelten analog auch für Anteilsklassen.
 6. Der Verwaltungsrat kann das Vermögen zweier oder mehrerer Teilfonds (nachstehend «Teilnehmende Teilfonds») ganz oder teilweise miteinander anlegen und verwalten. Jede solche erweiterte Vermögensmasse (eine «Erweiterte Vermögensmasse») wird durch Überweisung in bar oder (vorbehaltlich der unten erwähnten Einschränkungen) anderer Vermögenswerte durch jeden Teilnehmenden Teilfonds aufgestellt. Danach kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit weitere Überweisungen an die Erweiterte Vermögensmasse tätigen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls Vermögenswerte von der Erweiterten Vermögensmasse an einen Teilnehmenden Teilfonds überweisen; eine solche Überweisung ist jedoch auf die Beteiligung des betreffenden Teilfonds an der Erweiterten Vermögensmasse begrenzt. Vermögenswerte ausser Bargeld können einer erweiterten Vermögensmasse nur überwiesen werden, falls diese Vermögenswerte für den Anlagebereich der betreffenden Erweiterten Vermögensmasse geeignet sind. Die Vermögenswerte der Erweiterten Vermögensmasse, zu denen jeder Teilnehmende Teilfonds anteilig berechtigt ist, werden nach den Vermögenszuweisungen und -entnahmen durch diesen Teilnehmenden Teilfonds und den Zuweisungen und Entnahmen zu Gunsten der anderen Teilnehmenden Teilfonds bestimmt.
 7. Die in Bezug auf die Vermögenswerte in einer Erweiterten Vermögensmasse erhaltenen Dividenden, Zinsen und anderen als Einkommen betrachtbaren Ausschüttungen werden den Teilnehmenden Teilfonds im Verhältnis zu ihren jeweiligen Ansprüchen auf das Vermögen der Erweiterten Vermögensmasse zum Zeitpunkt des Eingangs der betreffenden Zahlung gutgeschrieben.
- ## 22.6 Auflösung des Fonds
- Falls sich das Fondskapital auf weniger als 2/3 des Mindestkapitals verringert, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung des Fonds der Generalversammlung zur Abstimmung vorlegen; für diese Generalversammlung ist keine Beschlussfähigkeit (Quorum) vorgeschrieben, und sie wird mit der einfachen Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Anteile beschlossen. Falls das Fondskapital sich auf weniger als 1/4 des Mindestkapitals verringert, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Generalversammlung zur Abstimmung vorlegen; für diese Generalversammlung ist keine Beschlussfähigkeit (Quorum) vorgeschrieben, und die Auflösung kann durch Anteilinhaber, die 1/4 der an der Generalversammlung vertretenen Anteile halten, beschlossen werden. Das Mindestkapital beträgt EUR 1,250,000.
- Die Liquidation des Fonds wird gemäss den gesetzlichen luxemburgischen Bestimmungen und der Satzung des Fonds durchgeführt. Der jeder Anteilsklasse zugeteilte Liquidationserlös wird den Anteilinhabern der betroffenen Anteilsklasse im

Verhältnis der von ihnen gehaltenen Anteile dieser Anteilsklasse ausgeschüttet. Etwaige, bei Abschluss der Liquidation nicht bereits von Anteilhabern geforderte Beträge werden auf einem Treuhandkonto (deposit in escrow) bei der Caisse de Consignation hinterlegt. Falls innerhalb der vorgeschriebenen Frist kein Anspruch auf diese treuhänderisch hinterlegten Beträge erhoben wird, verfallen diese gemäss den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

22.7 Verträge von wesentlicher Bedeutung

I. Die folgenden Verträge wurden vom Fonds abgeschlossen:

- eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A. gemäss welcher VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt wurde;
- eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und der RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., gemäss welcher Letztgenannte zur Verwahrstelle sowie zur Zahlstelle für die Vermögenswerte des Fonds ernannt wurde.

II. Die folgenden Verträge wurden von der Verwaltungsgesellschaft und/oder gegebenenfalls dem Fonds abgeschlossen:

- eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vontobel Asset Management AG, gemäss welcher diese zur Anlageverwalterin sämtlicher Teilfonds, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Teilfonds, bestimmt wurde;
- eine Vereinbarung zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der RBC Investor Services Bank S.A., gemäss welcher Letztgenannte zum Administrator des Fonds bestimmt wurde;
- eine Vereinbarung zwischen Vontobel Asset Management S.A. und Duff & Phelps Investment Management Co, in deren Rahmen Duff & Phelps Investment Management Co mit der Verwaltung des Teilfonds Vontobel Fund II – Duff & Phelps Global Listed Infrastructure beauftragt wurde;
- eine Vereinbarung zwischen Vontobel Asset Management S.A. und Kayne Anderson Rudnick Investment Management, LLC, in deren Rahmen Kayne Anderson Rudnick Investment Management, LLC mit der Verwaltung des Teilfonds Vontobel Fund II – KAR US Small-Mid Cap beauftragt wurde;
- eine Vereinbarung zwischen Vontobel Asset Management S.A. und der Bank Vontobel AG, gemäss welcher die Bank Vontobel AG mit der Verwaltung des Teilfonds Vontobel Fund II – 3-Alpha Megatrends beauftragt wurde (bis 14. Februar 2022).

III. Die folgenden Verträge wurden im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung des Fonds geschlossen:

- eine Vereinbarung zwischen der Vontobel Asset Management S.A., handelnd durch ihre Niederlassung in München, und der Vontobel Asset Management AG, gemäss welcher letztere zur Untieranlageverwalterin der Teilfonds Vontobel Fund II – Vescore Global Risk Diversification, Vontobel Fund II – Vescore Active Beta und Vontobel Fund II – Vescore Active Beta Opportunities bestimmt wurde.
- eine Vereinbarung zwischen der Vontobel Asset Management S.A., handelnd durch ihre Niederlassung in

Mailand, und der Vontobel Asset Management AG gemäss welcher letztere zur Untieranlageverwalterin des Teilfonds Vontobel Fund II – Global Impact Equities bestimmt wurde.

22.8 Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der jeweiligen Teilfonds ist dem entsprechenden KIID sowie den periodischen Berichten des Fonds zu entnehmen.

22.9 Einsicht der Dokumente

Ausfertigungen der Satzung des Fonds, der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds, der jeweiligen Teilfonds und der vorstehend aufgeführten Verträge von wesentlicher Bedeutung können am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg eingesehen werden. Abschriften der Satzung und der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sind dort kostenlos erhältlich.

22.10 Länderspezifische Anlagen

Zusätzliche Informationen für ausserhalb Luxemburg ansässige Anleger können beigefügt werden.

22.11 EU-Benchmark-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2016/1011 (auch bekannt als «EU-Benchmark-Verordnung») verlangt von der Verwaltungsgesellschaft die Aufstellung und Pflege robuster schriftlicher Pläne mit dem Ziel, die Massnahmen darzulegen, die sie für den Fall ergreifen würde, dass eine Benchmark (im Sinne der EU-Benchmark-Verordnung) sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft muss dieser Verpflichtung nachkommen. Weitere Informationen zum Plan sind auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

MSCI Limited ist der Administrator der Benchmark, die von folgenden Teilfonds benutzt wird:

- Vontobel Fund II – mtx Sustainable Emerging Markets Leaders X
- Vontobel Fund II – mtx China A-Shares Leaders
- Vontobel Fund II – 3-Alpha Megatrends
- Vontobel Fund II – Global Impact Equities

und ist als solcher ins ESMA-Register der Benchmarkadministratoren eingetragen.

FTSE International Limited ist der Administrator der Benchmarks, die von folgenden Teilfonds benutzt werden:

- Vontobel Fund II – KAR US Small-Mid Cap
- Vontobel Fund II – Duff & Phelps Global Listed Infrastructure

und ist als solcher ins ESMA-Register der Benchmarkadministratoren eingetragen.

23 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Anteile an den Teilinvestmentvermögen in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Teilinvestmentvermögen in diesem Verkaufsprospekt Anzeige gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet wurde. Somit dürfen Anteile dieser Teilinvestmentvermögen in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden.

23.1 Einrichtung zum Vertrieb an deutsche Investoren:

In Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 und § 306a KAGB hat Vontobel Asset Management S.A. PwC Luxembourg GFD als Einrichtung für Deutschland bestellt, um die in § 306a Abs. 1, Nr. 2 bis 6, KAGB aufgeführten Aufgaben zu übernehmen:

PwC Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
E-Mail: lu_pwc.gfd.facsvs@pwc.com
Webseite:
<https://gfdplatform.pwc.lu/facilities-agent/view/vfii-de>

Darüber hinaus werden die in § 306a Abs. 1, Nr. 1. KAGB genannten Aufgaben von den folgenden Einrichtungen wahrgenommen:

Für Privatanleger: wenden Sie sich bitte in erster Linie an Ihre Hausbank oder depotführende Stelle. Alternativ steht Ihnen die Verwaltungsgesellschaft und Hauptvertriebsstelle des Fonds zur Verfügung:

Vontobel Asset Management S.A.
18, rue Erasme,
L-1468 Luxemburg
E-Mail: lcaminvalleluxiall@vontobel.com

Nur für professionelle Anleger: Administrator (Hauptverwaltung des Fonds), Transfer- und Registerstelle für den Fonds:

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France,
L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg

23.2 Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen sowie Zahlungen und Beschwerden

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge von Anteilen können bei der depotführenden Stelle bzw. der Bank des Anlegers bzw. des Interessenten eingereicht werden. Auf Anfrage von Anteilssinhavern, können etwaige Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen an Anteilssinhaver über dieselben Stellen vorgenommen werden.

Allfällige Beschwerden können bei der depotführenden Stelle bzw. der Bank des Anlegers oder direkt bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, Vontobel Asset Management S.A., 18, rue Erasme, L-1468 Luxembourg eingereicht werden.

23.3 Dokumente und Informationen

Folgende Dokumente und Informationen können auf Anfrage bei der deutschen Einrichtung in elektronischer Form kostenlos bezogen werden. Sie stehen Ihnen zudem auf www.vontobel.com/AM zur Verfügung:

- Verkaufsprospekt des Vontobel Fund II;
- Wesentliche Anlegerinformationen (KIIDs) von Teilfonds des Vontobel Fund II, welche zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind;
- Satzung des Vontobel Fund II;
- Jahres- und Halbjahresberichte des Vontobel Fund II;
- Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Die deutsche Einrichtung informiert Anleger auf deren Nachfrage, wie die unter § 306a Abs. 1, Nr. 1. KAGB genannten Aufträge (Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge von Anlegern für Anteile des OGAW) erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

23.4 Veröffentlichung von Preisen und Mitteilungen

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Mitteilungen an die Anleger werden, wenn vorhanden, täglich auf www.vontobel.com/AM veröffentlicht, wo auch die unter 23.3 erwähnten Dokumente erhältlich sind.

Anlagebeschränkungen aufgrund des Investmentsteuergesetzes

Dies bedeutet, dass ein Teilfonds – ungeachtet seiner teilfondsspezifischen Anlageklassengrundsätze, seines teilfondsspezifischen Anlageziels und seiner teilfondsspezifischen Anlagebeschränkungen, die weiterhin in vollem Umfang gelten – entweder

- I.) permanent physisch mit mehr als 50 % des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz investiert ist (Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote), um als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Absatz 6 Investmentsteuergesetz zu gelten („Aktienfonds“),
- II.) oder permanent physisch mit mindestens 25 % des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz investiert ist (Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote), um als „Mischfonds“ gemäß § 2 Absatz 7 Investmentsteuergesetz zu gelten („Mischfonds“)

Dach-Investmentfonds beziehen für die Einhaltung der Aktienfonds- oder Mischfonds- Kapitalbeteiligungsquote, die von den Zielinvestmentfonds bewertungstäglich veröffentlichten

Kapitalbeteiligungsquoten ein, sofern der jeweilige Ziel-Investmentfonds mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornimmt.

Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz sind:

- (1) Zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
- (2) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - (i) in einem Mitgliedstaat der EU oder dem EWR ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - (ii) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
- (3) Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder wenn die Anlagebedingungen des Aktienfonds eine höhere Kapitalbeteiligungs-Mindestquote vorsehen, in Höhe der in den Anlagebedingungen offengelegten höheren Kapitalbeteiligungs-Mindestquoten,
- (4) Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils oder wenn die Anlagebedin-

gungen des Mischfonds eine höhere Kapitalbeteiligungs-Mindestquote vorsehen, in Höhe der in den Anlagebedingungen offengelegten höheren Kapitalbeteiligungs-Mindestquoten.

Die nachfolgend aufgeführten Teilfonds des Vontobel Fund II erfüllen permanent die in § 2 Absatz 6 des Investmentsteuergesetzes genannten Voraussetzungen für Aktienfonds:

- Vontobel Fund II – 3-Alpha Megatrends
- Vontobel Fund II – Duff & Phelps Global Listed Infrastructure
- Vontobel Fund II – Global Impact Equities
- Vontobel Fund II – KAR US Small-Mid Cap
- Vontobel Fund II – mtX China A-Shares Leaders
- Vontobel Fund II – mtX Sustainable Emerging Markets Leaders X

Die nachfolgend aufgeführten Teilfonds des Vontobel Fund II erfüllen permanent die in § 2 Absatz 7 des Investmentsteuergesetzes genannten Voraussetzungen für Mischfonds:

Keine

Besonderer Teil

1 Vontobel Fund II – Vescore Global Risk Diversification

1 Referenzwährung

EUR

2 Anlageziel

Das Anlageziel des Vontobel Fund II – Vescore Global Risk Diversification (der «Teilfonds») besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs durch weltweite Anlagen in alle Zulässigen Anlagen, unabhängig vom Markt oder der Anlageklasse unter Verwendung der Global Risk Diversification Strategie zu erzielen. Viele Anleger unterschätzen die Möglichkeiten, die globale Risikodiversifikation zur Verbesserung der Rendite und der Reduktion des Risikos eines Portfolios bietet. Empirische Studien haben gezeigt, dass eine Risikogleichgewichtung von Anlagen mit tiefen Korrelationen attraktive risikoadjustierte Erträge generieren kann. Das Ziel einer gleichmässigen Risikogewichtung liegt darin, den Risikobeitrag der verschiedenen Anlageklassen auszugleichen, in die der Teilfonds investiert. Dies ist deshalb nötig, weil die verschiedenen Anlageklassen in der Regel sehr unterschiedliche Risikoprofile aufweisen, wodurch die Zusammenstellung eines effizient diversifizierten Portfolios erschwert wird. Eine Risikogleichgewichtung wird durch (De-)Leveraging der verschiedenen Anlageklassen, auf z.B. das gleiche Volatilitätsniveau, erreicht. Die Global Risk Diversification Strategie verwendet quantitative Modelle, die versuchen die risikoadjustierten Erträge weiter zu steigern, z.B. durch taktisches Erhöhen oder Senken des Exposures in bestimmten Zulässigen Anlagen.

3 Anlagepolitik

Der Teilfonds kann eine Ausrichtung (insbesondere unter Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten) auf Aktien, Anleihen und Instrumente, die Rohstoff-, Immobilien- oder andere Finanzindizes abbilden, nehmen, sofern diese Instrumente als Zulässige Anlagen qualifiziert sind. Bei diesen derivativen Finanzinstrumenten kann es sich sowohl um ausserbörslich («OTC») wie auch an einer Börse gehandelte Instrumente handeln. Der Anteil des Teilfonds, der auf Aktien, Anleihen, derivative Finanzinstrumente, die Finanzindizes abbilden, oder andere Zulässige Anlagen ausgerichtet ist, ist nicht festgelegt und kann variieren.

Der Teilfonds betreibt ausserdem aktives Währungsmanagement und kann ein Engagement gegenüber verschiedenen Währungen und Währungsvolatilität aufbauen. Die aktive Währungsstrategie deckt verschiedene Risikoprämien im G10-Währungsbereich (EUR, USD, CAD, CHF, GBP, SEK, NOK, JPY, AUD, NZD) ab. Der Teilfonds zielt darauf ab, verschiedene Risikoprämien an den Devisenmärkten zu erzielen. Für jede dieser Risikoprämien wird das Engagement durch ein Long-Portfolio aus einigen Währungen erreicht, welche das höchste Faktorengagement in der jeweiligen Risikoprämie bieten. Darüber hinaus baut der Teilfonds ein ähnlich grosses Short-Portfolio aus Währungen mit dem geringsten Faktorengagement in der jeweiligen Risikoprämie auf. Für

das Engagement in den einzelnen Währungen werden Devisenterminkontrakte gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds (EUR) eingesetzt.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Risikoexposure auf Zulässige Anlagen zu erhöhen. Darüber hinaus kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, die in ihrer ökonomischen Wirkung einem Leerverkauf ähnlich sind.

Daneben kann der Teilfonds in zulässige OGAW und/oder andere OGA investieren, um sein Engagement in Zulässigen Anlagen aufzubauen. Das Engagement über zulässige OGAW und/oder andere OGA darf 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen und kann Anlagefonds umfassen, die von einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe verwaltet werden.

Anleger sollten beachten, dass sich aufgrund des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten effektives Exposure, inklusive sowohl Netto-Short- als auch Netto-Long Exposure, gegenüber Zulässigen Anlagen ergeben kann (z.B. Anlageklassen, Märkte, Länder, Regionen, Wirtschaftszweige oder Währungen), die nicht explizit im Namen oder im Anlageziel des Teilfonds aufgeführt sind. Um allfällige Zweifel auszuschliessen, sei hier festgehalten, dass der Teilfonds keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten durchführen darf. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann in seiner ökonomischen Wirkung jedoch einem Leerverkauf gleichkommen.

4 Total Return Swaps

Um ein Exposure auf eine der vorgenannten Anlageklassen zu erhalten, kann der Teilfonds einen oder mehrere Total Return Swaps eingehen. Der Einsatz von TRS ist ein wichtiger Teil des vom Teilfonds verfolgten Anlageansatzes und kann auch der Absicherung dienen.

Basiswerte für Total Return Swaps können Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Anteilsscheine und Anleihen sein.

Das als Summe der Nominalwerte ausgedrückte Exposure des Teilfonds auf TRS liegt in der Regel zwischen 120% und 180% des Nettovermögens des Teilfonds. Falls diese Bandbreite überschritten wird, sollte das Exposure unter 300% bleiben.

Der Teilfonds kann sein Exposure in zugrundeliegenden Anlageklassen ausschliesslich durch derivative Finanzinstrumente erreichen, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. Alle Erträge (abzüglich Transaktionskosten) aus Total Return Swaps fliessen dem Teilfonds zu.

5 Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

6 Risikomessverfahren

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird unter Verwendung des Absolute VaR Approachs berechnet. Der erwartete Hebel beträgt 500%, wobei ein höherer Hebel möglich ist.

7 Gebühren, Auslagen und Kommissionen

Die Gebühren und Auslagen, die den Anteilsklassen des Teilfonds belastet werden können, sind unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Service Fee wird allen Anteilsklassen belastet und beträgt jährlich maximal 1,0494% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse.

Die Zeichnungsgebühr kann gegebenenfalls bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen, die Rücknahmegebühr kann bis zu 0.3% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen.

Die anwendbaren Sätze der Management Fee und der Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) sowie gegebenenfalls der Mindestzeichnungsbetrag sind in der nachstehenden Tabelle der Anteilsklassen festgelegt.

ISIN	Anteilsklasse	Währung	Ausschüttung	Anlegertyp	Tax d'Abo	Min. Zeichnung	Lancierung	Mgmt Fee Max	Mgmt Fee eff.	Performance Fee
LU0466440855	H (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	30.04.2010	2.000%	1.400%	nein
LU0466442554	HI (hedged)	CHF	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	30.11.2009	1.000%	0.700%	nein
LU1767067322	HN (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	09.02.2018	1.500%	0.700%	nein
LU2054024117	HR (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	10.12.2019	0.600%	0.250%	nein
LU1144477228	HS (hedged)	CHF	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	05.05.2015	0.000%	0.000%	nein
LU0466440772	B	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	30.11.2009	2.000%	1.400%	nein
LU0466442398	I	EUR	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	26.11.2010	1.000%	0.700%	nein
LU1683490095	N	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	04.12.2017	1.500%	0.700%	nein
LU1734079558	R	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	12.01.2018	0.600%	0.250%	nein
LU0888108056	S	EUR	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	10.02.2015	0.600%	0.000%	nein
LU0466441077	H (hedged)	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	13.08.2012	2.000%	1.400%	nein
LU0466442638	HI (hedged)	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	09.01.2012	1.000%	0.700%	nein

Der genaue Betrag der gezahlten Vergütungen kann dem Halbjahresbericht bzw. dem Jahresbericht entnommen werden.

8 Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

Abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 15 im Allgemeinen Teil können Anteile des Teilfonds durch Mitteilung an die Vertriebsstelle oder den Administrator an jedem Geschäftstag (= «Zeichnungstag») erworben werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wurde zeitweilig ausgesetzt oder die Zeichnungsanträge können gemäss Ziffer 16 des Allgemeinen Teils des Prospekts vorübergehend nicht bedient werden. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds zusätzlich eventuell anfallender Ausgabegebühren erworben. Anleger müssen den Administrator am Zeichnungstag bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) benachrichtigen. Der Zeichnungspreis wird an dem Bewertungstag, der zwei Bankarbeitstage nach dem Zeichnungstag liegt, auf Basis der Schlusskurse des unmittelbar auf den betreffenden Zeichnungstag folgenden Bankarbeitstages berechnet. Der Zeichnungsbetrag muss spätestens an dem auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag bei der Verwahrstelle eingehen.

Anteile des Teilfonds können durch Mitteilung an die Vertriebsstelle oder den Administrator an jedem Bankarbeitstag (= «Rücknahmetag») zurückgegeben werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wurde zeitweilig ausgesetzt oder die Rücknahmeanträge können gemäss Ziffer 16 weiter unten vorübergehend nicht bedient werden. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds abzüglich eventuell anfallender Rücknahmegebühren zurückgenommen. Anleger müssen den Administrator am Rücknahmetag bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) benachrichtigen. Der Rücknahmepreis wird an dem Bewertungstag, der zwei Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetag liegt, auf Basis der Schlusskurse des unmittelbar auf den betreffenden Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstages berechnet. Der Teilfonds ist bestrebt, die Rücknahmeerlöse spätestens an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag zu bezahlen.

Diese Bestimmungen finden auf die Umwandlung von Anteilen entsprechende Anwendung.

9 Typischer Anleger

Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in sämtliche Zulässigen Anlagen, unabhängig vom Markt oder der Anteilsklasse, verbunden sind, einschliesslich des ausgiebigen Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten und die die Volatilität des Teilfonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von 5 Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten.

10 Risikofaktoren

Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten die ausführlichen Risikohinweise im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gelesen werden. Zu den spezifischen Risiken im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten siehe den Abschnitt «Hinweis auf besondere Risiken» im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Die Anlagen des Teilfonds können mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner nachhaltigen Anlagepolitik wider. Der Teilfonds kann auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanzielle wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Nähere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik und deren Umsetzung in diesem Teilfonds sind unter vontobel.com/SFDR verfügbar.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da der ESG-Ansatz des Teilfonds diese Risiken mindert.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

11 Historische Performance

Die Performance ist dem KIID der jeweiligen Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter vontobel.com/am erhältlich.

2 Vontobel Fund II – Vescore Active Beta

1 Referenzwahrung

EUR

2 Anlageziel

Das Anlageziel des Vontobel Fund II – Vescore Active Beta (der «Teilfonds») zielt auf die Erreichung eines stetigen absoluten Wertzuwachses ab.

3 Anlagepolitik

Hierzu wird sein Vermogen nach dem Grundsatz der Risikostreuung eine Ausrichtung (Exposure) auf die Aktienmarkte, auf die verzinsliche Anlageklasse sowie auf die Geldmarkte aufbauen.

Diese Ausrichtung wird entweder direkt ber den Erwerb von Aktien und aktienahnlichen Wertpapieren, wie z.B. Partizipationsscheine, von Anleihen, Schuldtiteln (Notes) und ahnlichen fest- und variabel-verzinslichen Wertpapieren, sowie von Geldmarktinstrumenten oder indirekt ber die Derivate, die an Brsen oder ausserbrslich gehandelt werden, oder ber andere Investmentfonds, einschliesslich brsengehandelte Investmentfonds, aufgebaut.

Die Gesamtausrichtung auf die verzinsliche Anlageklasse, Aktienmarkte und die Geldmarkte muss mindestens 51% des Nettovermogens des Teilfonds betragen. Der Teilfonds strebt dabei an, eine an das jeweils vorherrschende fundamentale Umfeld optimal angepasste Gewichtung von Aktien und verzinslicher Anlageklasse einzugehen.

Die Anlageentscheidung im Rahmen der Teilfonds wird vorwiegend auf der firmenintern entwickelten GLOCAP Technologie basieren. GLOCAP steht fr Global Conditional Asset

Pricing und umfasst konditionierte Multifaktor-Bewertungsmodelle. Diese Modelle leiten aus global-konomischen Fundamentalfaktoren Erwartungen fr die Veranderungen von wesentlichen Renditetreibern (systematische Risikofaktoren) ab und bringen diese Erwartungen entscheidungsuntersttzend in das Portfoliomanagement ein.

Das Engagement ber zulassige OGAW und/oder andere OGA darf 10% des Nettovermogens des Teilfonds nicht bersteigen und kann Anlagefonds umfassen, die von einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe verwaltet werden.

Die Derivate knnen auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Der Teilfonds darf daneben flssige Mittel in Form von Barmitteln oder Sichteinlagen halten.

4 Gebhren, Auslagen und Kommissionen

Die Gebhren und Auslagen, die den Anteilsklassen des Teilfonds belastet werden knnen, sind unter Ziffer 20 «Gebhren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Service Fee wird allen Anteilsklassen belastet und betragt jahrlch maximal 1,0494% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse.

Die Zeichnungsgebhr kann gegebenenfalls bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen, die Rcknahmegebhr kann bis zu 0.3% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen.

Die anwendbaren Satze der Management Fee und der Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) sowie gegebenenfalls der Mindestzeichnungsbetrag sind in der nachstehenden Tabelle der Anteilsklassen festgelegt.

ISIN	Anteilsklasse	Wahrung	Ausschttung	Anlegertyp	Tax d'Abo	Min. Zeichnung	Lancierung	Mgmt Fee Max	Mgmt Fee eff.	Performance Fee
LU1936094736	H (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	21.01.2019	0.900%	0.900%	nein
LU1936094819	HI (hedged)	CHF	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	21.01.2019	0.450%	0.450%	nein
LU2265799747	HN (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	10.12.2020	0.450%	0.450%	nein
LU2054024034	HR (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	10.12.2019	0.600%	0.250%	nein
LU1936094496	A	EUR	ausschttend	Alle	0.050%	-	21.01.2019	1.100%	0.900%	nein
LU1617166936	AI	EUR	ausschttend	Institutionell	0.010%	-	11.11.2002	0.550%	0.450%	nein
LU1936094579	B	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	21.01.2019	0.900%	0.900%	nein
LU1936094652	I	EUR	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	21.01.2019	0.450%	0.450%	nein
LU1936095030	N	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	21.01.2019	0.450%	0.450%	nein
LU1734079632	R	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	12.01.2018	0.600%	0.250%	nein
LU1998912353	S	EUR	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	12.06.2019	0.000%	0.000%	nein
LU1936095113	HN (hedged)	GBP	thesaurierend	Alle	0.050%	-	21.01.2019	0.450%	0.450%	nein
LU1944396362	HI (hedged)	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	22.02.2019	0.450%	0.450%	nein

Der genaue Betrag der gezahlten Vergtungen kann dem Halbjahresbericht bzw. dem Jahresbericht entnommen werden.

5 Zeichnung, Rcknahme und Umwandlung von Anteilen

Abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 15 im Allgemeinen Teil knnen Anteile des Teilfonds durch Mitteilung an die Vertriebsstelle oder den Administrator an jedem Geschaftstag (= «Zeichnungstag») erworben werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wurde zeitweilig ausgesetzt oder die Zeichnungsantrage knnen gemass Ziffer 16 des Allgemeinen Teils des Prospekts vorbergehend nicht bedient werden. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds zuzglich eventuell anfallender Ausgabegebhren erworben. Anleger mssen den Administrator am Zeichnungs-

tag bis spatestens 12.00 Uhr (mittags) Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) benachrichtigen. Der Zeichnungspreis wird an dem Bewertungstag, der zwei Bankarbeitstage nach dem Zeichnungstag liegt, auf Basis der Schlusskurse des unmittelbar auf den betreffenden Zeichnungstag folgenden Bankarbeitstages berechnet. Der Zeichnungsbetrag muss spatestens an dem auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag bei der Verwahrstelle eingehen.

Anteile des Teilfonds knnen durch Mitteilung an die Vertriebsstelle oder den Administrator an jedem Bankarbeitstag (= «Rcknahmetag») zurckgegeben werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wurde zeitweilig ausgesetzt oder die Rcknahmeantrage knnen gemass Ziffer 16

weiter unten vorübergehend nicht bedient werden. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds abzüglich eventuell anfallender Rücknahmegebühren zurückgenommen. Anleger müssen den Administrator am Rücknahmetag bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) benachrichtigen. Der Rücknahmepreis wird an dem Bewertungstag, der zwei Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetag liegt, auf Basis der Schlusskurse des unmittelbar auf den betreffenden Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstages berechnet. Der Teilfonds ist bestrebt, die Rücknahmeerlöse spätestens an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag zu bezahlen.

Diese Bestimmungen finden auf die Umwandlung von Anteilen entsprechende Anwendung.

6 Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die höhere Kapitalzuwächse anstreben und Erträge erzielen möchten.

7 Risikofaktoren

Anleger werden auf Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, welche sie vor einer Anlage im Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Anleihen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen.

Der Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken kann eine erhebliche Hebelwirkung hervorrufen, durch die sich Gewinne vervielfachen können, aber auch das Verlustrisiko deutlich steigen kann.

Die Anlagen des Teilfonds können mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner nachhaltigen Anlagepolitik wider. Der Teilfonds kann auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Nähere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik und deren Umsetzung in diesem Teilfonds sind unter vontobel.com/SFDR verfügbar.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da der ESG-Ansatz des Teilfonds diese Risiken mindert.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

8 Risikoklassifizierung

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird unter Verwendung der absoluten Value-at-Risk-Methode berechnet.

Das globale Risiko des Teilfonds wird zu keiner Zeit 20% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Die im Teilfonds zu Investitionszwecken durch derivative Finanzinstrumente erzielte Hebelwirkung (Leverage) wird mit dem Nennwert-Ansatz (Notional) berechnet. Es wird erwartet, dass über das Jahr betrachtet die durchschnittlich erzielte Hebelwirkung 100% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen wird. Die tatsächlich erzielte durchschnittliche Hebelwirkung kann allerdings über oder unter diesem Wert liegen. Die Angabe dieses Werts ist vorgeschrieben, erlaubt jedoch keinen sinnvollen Rückschluss auf das durch die Hebelwirkung erzielte Risiko.

Der Teilfonds kann, im Einklang mit seiner Anlagepolitik, in mehrere Anlageklassen mit unterschiedlichem Risikoprofil investieren. Sogar Anlagen in Anlageklassen mit niedrigem Risikoprofil können dabei so gehebelt werden, dass sich ihr Risikoprofil erhöht.

9 Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

10 Historische Performance

Die Performance ist dem KIID der jeweiligen Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter vontobel.com/am erhältlich.

3 Vontobel Fund II – Vescore Active Beta Opportunities

1 Referenzwährung

EUR

2 Anlageziel

Vontobel Fund II – Vescore Active Beta Opportunities (der «Teilfonds») strebt als Anlageziel einen stetigen absoluten Wertzuwachs an.

3 Anlagepolitik

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation baut der Teilfonds eine Ausrichtung auf Aktien-, Anleihe-, Geld- und Rohstoffmärkte sowie auf Volatilität auf.

Der Teilfonds betreibt ausserdem aktives Währungsmanagement und kann ein Engagement gegenüber verschiedenen Währungen und Währungsvolatilität aufbauen. Die aktive Währungsstrategie deckt verschiedene Risikoprämien im G10-Währungsbereich (EUR, USD, CAD, CHF, GBP, SEK, NOK, JPY, AUD, NZD) ab. Der Teilfonds zielt darauf ab, verschiedene Risikoprämien an den Devisenmärkten zu erzielen. Für jede dieser Risikoprämien wird das Engagement durch ein Long-Portfolio aus einigen Währungen erreicht, welche das höchste Faktorengagement in der jeweiligen Risikoprämie bieten. Darüber hinaus baut der Teilfonds ein ähnlich grosses Short-Portfolio aus Währungen mit dem geringsten Faktorengagement in der jeweiligen Risikoprämie auf. Für das Engagement in den einzelnen Währungen werden Devisenterminkontrakte gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds (EUR) eingesetzt.

Dieses Engagement in den oben genannten Märkten und Anlageklassen kann entweder direkt durch u.a. den Kauf von Aktien oder aktienähnlichen Instrumenten (z.B. Partizipations-scheinen), Anleihen, Schuldtiteln (Notes) oder ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten oder indirekt über Derivate, die an Börsen oder ausserbörslich gehandelt werden, oder über andere kollektive Kapitalanlagen, einschliesslich börsengehandelter Indexfonds (ETFs), erreicht werden.

Die Ausrichtung auf Rohstoffe kann nur indirekt über zulässige Anlagefonds und Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind.

Das Engagement des Teilfonds an den Aktien-, Anleihe- und Rohstoffmärkten beträgt mindestens 51% des Nettovermögens des Teilfonds.

Der Volatilitätshandel kann nur über Derivate erfolgen.

Der Teilfonds implementiert eine Anlagestrategie, die darauf abzielt, das Marktrisiko (das sogenannte «Beta-Risiko») der Anlageklassen Aktien, Anleihen, Rohstoffe und Volatilität im Laufe der Zeit aktiv zu steuern. Risikoprämien stellen die langfristige Vergütung der Anleger für die Übernahme des Beta-Risikos in verschiedenen Anlageklassen dar. Die tatsächliche Realisierung der Risikoprämien schwankt kurzfristig. Durch aktives Management des Beta-Risikos versucht der Teilfonds, Chancen zu nutzen, die sich aus der Variabilität der Risikoprämien im Laufe der Zeit ergeben. Durch eine breite Diversifikation über mehrere identifizierte Risikoprämien soll

eine allgemein stabilere Performance über alle Marktphasen hinweg erreicht werden. Ausgehend von einem Anleihenportfolio als Basisanlage baut der Einsatz von Derivaten ein dynamisches Engagement gegenüber den Risikoprämien der genannten Anlageklassen auf, mit dem Ziel, eine positive Rendite zu erzielen. Das Engagement in Rohstoffen wird durch den Einsatz (i) eines oder mehrerer Swaps auf zulässige Rohstoffindizes oder strukturierte Produkte und/oder (ii) zulässige OGAW und/oder andere OGA aufgebaut. Durch das Risikomanagement soll ein möglicher Negativbeitrag aus einzelnen Anlagen begrenzt werden.

Die Gewichtung und Berücksichtigung der Kriterien der Anlagepolitik kann variieren und zur vollständigen Nichtbeachtung oder zur deutlichen Überbewertung einzelner oder mehrerer Kriterien führen. Die Kriterien sind weder abschliessend noch vollzählig, sodass ergänzend andere, hier nicht genannte Kriterien verwendet werden können, um insbesondere auch zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel in Form von Barmitteln oder Einlagen halten.

Bis zu 10% des Wertes des Teilfonds dürfen in zulässige OGAW und/oder OGA investiert werden.

Der Teilfonds kann als Teil der Anlagestrategie und zur Erzielung zusätzlicher Erträge, d.h. für spekulative Zwecke, zulässige derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Derivate können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

4 Total Return Swaps

Um ein Exposure auf eine der vorgenannten Anlageklassen zu erhalten, kann der Teilfonds einen oder mehrere Total Return Swaps («TRS») eingehen. Der Einsatz von TRS ist ein wichtiger Teil des vom Teilfonds verfolgten Anlageansatzes und kann auch für Absicherungszwecke genutzt werden.

Basiswerte für Total Return Swaps können Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, zulässige Finanzindizes oder zulässige strukturierte Produkte auf Rohstoffe oder Volatilität, Anleihen und Geldmarktinstrumente sein.

Das als Summe der Nominalwerte ausgedrückte Exposure des Teilfonds auf TRS liegt in der Regel zwischen 0% und 60% des Nettovermögens des Teilfonds. Falls diese Bandbreite überschritten wird, sollte das Exposure unter 80% bleiben.

Alle Erträge (abzüglich Transaktionskosten) aus TRS fliessen dem Teilfonds zu.

5 Gebühren, Auslagen und Kommissionen

Die Gebühren und Auslagen, die den Anteilsklassen des Teilfonds belastet werden können, sind unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Service Fee wird allen Anteilsklassen belastet und beträgt jährlich maximal 1,0494% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse.

Die Zeichnungsgebühr kann gegebenenfalls bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen, die Rücknahmegebühr kann bis zu 0.3% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen.

Die anwendbaren Sätze der Management Fee und der Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) sowie gegebenenfalls der Mindestzeichnungsbetrag sind in der nachstehenden Tabelle der Anteilsklassen festgelegt.

ISIN	Anteilsklasse	Währung	Ausschüttung	Anlegertyp	Tax d'Abo	Min. Zeichnung	Lancierung	Mgmt Fee Max	Mgmt Fee eff.	Performance Fee
LU2033388211	H (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	13.03.2020	1.000%	1.000%	nein
LU2033388302	HI (hedged)	CHF	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	13.03.2020	0.500%	0.500%	nein
LU2265799820	HN (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	10.12.2020	0.500%	0.500%	nein
LU2243985145	HR (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	05.11.2020	0.500%	0.250%	nein
LU2033387833	A	EUR	ausschüttend	Alle	0.050%	-	13.03.2020	1.000%	1.000%	nein
LU2024691912	AI	EUR	ausschüttend	Institutionell	0.010%	-	06.03.2020	0.500%	0.500%	nein
LU2033388054	B	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	13.03.2020	1.000%	1.000%	nein
LU2033388138	I	EUR	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	13.03.2020	0.500%	0.500%	nein
LU2033388484	N	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	13.03.2020	0.500%	0.500%	nein
LU2033387759	R	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	13.03.2020	0.600%	0.250%	nein
LU2033388724	S	EUR	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	13.03.2020	0.000%	0.000%	nein
LU2024692134	SA	EUR	ausschüttend	Institutionell	0.010%	-	06.03.2020	0.000%	0.000%	nein
LU2033388567	HN (hedged)	GBP	thesaurierend	Alle	0.050%	-	13.03.2020	0.500%	0.500%	nein
LU2033388641	HI (hedged)	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	13.03.2020	0.500%	0.500%	nein

Der genaue Betrag der gezahlten Vergütungen kann dem Halbjahresbericht bzw. dem Jahresbericht entnommen werden.

6 Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

Abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 15 im Allgemeinen Teil können Anteile des Teilfonds durch Mitteilung an die Vertriebsstelle oder den Administrator an jedem Geschäftstag (= «Zeichnungstag») erworben werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wurde zeitweilig ausgesetzt oder die Zeichnungsanträge können gemäss Ziffer 16 des Allgemeinen Teils des Prospekts vorübergehend nicht bedient werden. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds zuzüglich eventuell anfallender Ausgabegebühren erworben. Anleger müssen den Administrator am Zeichnungstag bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) benachrichtigen. Der Zeichnungspreis wird an dem Bewertungstag, der zwei Bankarbeitstage nach dem Zeichnungstag liegt, auf Basis der Schlusskurse des unmittelbar auf den betreffenden Zeichnungstag folgenden Bankarbeitstages berechnet. Der Zeichnungsbetrag muss spätestens an dem auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag bei der Verwahrstelle eingehen.

Anteile des Teilfonds können durch Mitteilung an die Vertriebsstelle oder den Administrator an jedem Bankarbeitstag (= «Rücknahmetag») zurückgegeben werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wurde zeitweilig ausgesetzt oder die Rücknahmeanträge können gemäss Ziffer 16 weiter unten vorübergehend nicht bedient werden. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds abzüglich eventuell anfallender Rücknahmegebühren zurückgenommen. Anleger müssen den Administrator am Rücknahmetag bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) benachrichtigen. Der Rücknahmepreis wird an dem Bewertungstag, der zwei Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetag liegt, auf Basis der Schlusskurse des unmittelbar auf den betreffenden Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstages berechnet. Der Teilfonds ist bestrebt, die Rücknahmeerlöse spätestens an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag zu bezahlen.

Diese Bestimmungen finden auf die Umwandlung von Anteilen entsprechende Anwendung.

7 Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die langfristig einen stetigen absoluten Kapitalzuwachs erzielen wollen.

8 Risikofaktoren

Anleger werden auf Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, welche sie vor einer Anlage im Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Es besteht keine Gewähr, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Insbesondere kann nicht garantiert werden, dass der Anleger das gesamte in den Teilfonds investierte Vermögen zurückerhält.

Anlagen in Anleihen, Aktien und Rohstoffen unterliegen jederzeit Kursschwankungen.

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und seiner Anlagepolitik eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Der Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken kann eine erhebliche Hebelwirkung hervorrufen, durch die sich Gewinne vervielfachen können, aber auch das Verlustrisiko deutlich steigen kann.

Die Anlagen des Teilfonds können mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner nachhaltigen Anlagepolitik wider. Der Teilfonds kann auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanzielle wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Nähere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik und deren Umsetzung in diesem Teilfonds sind unter vontobel.com/SFDR verfügbar.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da der ESG-Ansatz des Teilfonds diese Risiken mindert.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

9 Risikoklassifizierung

Der Teilfonds wendet die absolute Value-at-Risk-Methode (absolute VaR) an, um das globale Risiko seiner Anlagen zu bestimmen.

Die im Teilfonds zu Investitionszwecken durch derivative Finanzinstrumente erzielte Hebelwirkung (Leverage) wird mit dem Nennwert-Ansatz (Notional) berechnet. Es wird erwartet, dass über das Jahr betrachtet die durchschnittlich erzielte Hebelwirkung bei rund 500% oder weniger des Nettovermögens des Teilfonds liegen wird. Die tatsächlich erzielte durchschnittliche Hebelwirkung kann allerdings über oder unter diesem Wert liegen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grad der Hebelwirkung im Laufe der Zeit je nach Marktumfeld er-

heblich schwanken kann, wenn der Anlageverwalter beschliessen sollte, den Einsatz von Derivaten im Teilfonds zu erhöhen, um Marktrisiken abzusichern oder von Anlagegelegenheiten zu profitieren. Die Angabe dieses Werts ist vorgeschrieben, erlaubt jedoch keinen sinnvollen Rückschluss auf das durch die Hebelwirkung erzielte Risiko.

10 Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

11 Historische Performance

Die Performance ist dem KIID der jeweiligen Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter vontobel.com/am erhältlich.

4 Vontobel Fund II – mtX Sustainable Emerging Markets Leaders X

1 Referenzwährung

USD

2 Anlageziel

Das Anlageziel des Vontobel Fund II – mtX Sustainable Emerging Markets Leaders X (der «Teilfonds») besteht darin, einen langfristigen Wertzuwachs in USD zu erzielen. Darüber hinaus ist der Teilfonds bestrebt, ökologische oder soziale Aspekte zu fördern, indem er eine Reihe von Mindeststandards anwendet und alle Anlagen nach Nachhaltigkeitskriterien bewertet, wobei für die Aufnahme strenge Schwellenwerte einzuhalten sind. Der Teilfonds ist als Artikel 8 SFDR kategorisiert.

3 Anlagepolitik

Das Ausgangsuniversum sind die Aktienmärkte von Schwellenländern. Das für nachhaltige Aktien zuständige Team des Anlageverwalters ist «mtX».

Das Vermögen des Teilfonds ist, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, durch den Erwerb von Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren, Partizipationsscheinen und vergleichbaren Instrumenten von marktführenden Gesellschaften mit Sitz und/oder mit Geschäftsschwerpunkt in einem Schwellenland, die ökologische und soziale Aspekte in ihren wirtschaftlichen Aktivitäten berücksichtigen, hauptsächlich auf Aktienmärkte ausgerichtet.

Schwellenländer im Zusammenhang mit diesem Teilfonds sind alle Länder, die von der Weltbank, der International Finance Corporation oder den Vereinten Nationen als solche betrachtet werden oder im MSCI Emerging Markets Index oder im MSCI Frontier Markets (FM) Index enthalten sind. Ungeachtet der Anerkennung durch eine der oben genannten Institutionen zählen hierzu auch: Brasilien, Chile, China, Indien, Indonesien, Kolumbien, Malaysia, Mexiko, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, Türkei, Hongkong, Argentinien, Uruguay, Venezuela, Singapur, Sri Lanka, Ungarn, Ägypten, Tschechien, Rumänien, Israel.

Der Teilfonds kann bis zu 35% seines Vermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesischen A-Aktien anlegen.

Bis zu 33% des Vermögens des Teilfonds können auf Anlageklassen und Finanzinstrumente ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums ausgerichtet werden, insbesondere auf Industrieländeraktien und Geldmarktinstrumente.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Das Exposure auf die oben genannten Anlageklassen kann auch indirekt über börsennotierte oder ausserbörslich gehandelte Derivate oder über andere kollektive Kapitalanlagen, einschliesslich börsengehandelter Indexfonds (ETFs), erreicht werden.

Das Engagement über zulässige OGAW und/oder andere OGA darf 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen und kann Anlagefonds umfassen, die von einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe verwaltet werden.

Derivate dürfen darüber hinaus zu Absicherungszwecken (einschliesslich Währungsabsicherung) eingesetzt werden.

Der Anlageverwalter schliesst alle Unternehmen aus dem Anlageuniversum des Teilfonds aus (oder «X»), die im Energiesektor (Sektor 10 im Industriestandard GICS) tätig sind oder die umstrittene Waffen, Tabak und Palmöl produzieren oder die mehr als 10% ihrer Umsätze mit Atomenergie, Kohlekraft, Militärwaffenaufträgen oder Erwachsenenunterhaltung erzielen sowie Einzelhändler, für die Tabak mehr als einen bestimmten Teil ihres Umsatzes ausmacht, oder Versorgungsunternehmen, die mehr als einen bestimmten Teil ihres Umsatzes aus der Öl- und Gaserzeugung erzielen (aktuelle Umsatzprozentsätze für diese ausgeschlossenen Aktivitäten siehe vontobel.com/SFDR). Diese umstrittenen Sektoren werden ausgeschlossen, weil sie auf lange Sicht nicht als wirtschaftlich erfolgreich gelten und/oder weil sie der Nachhaltigkeit (insbesondere in den Bereichen Umwelt und öffentliche Gesundheit und Sicherheit) abträglich sind. Der Teilfonds schliesst auch Unternehmen aus, die gegen internationale Normen und Standards verstossen (vorbehaltlich bestimmter spezifischer Kriterien, die den Unternehmen Freiräume zur Behebung solcher Verstösse einräumen), laut Kodifizierung i) im UN Global Compact; ii) in den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen; iii) in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte; iv) in den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO); sowie v) in den zugrundeliegenden Konventionen und Verträgen der oben genannten Kodizes und einer langen Liste anderer internationaler Konventionen, Normen und Instrumente. Darüber hinaus beachtet der Teilfonds die offizielle UN-Liste der sanktionierten Länder in Bezug auf repressive Regimes und investiert nicht in Unternehmen, die ihren Sitz in solchen Ländern haben.

Auf der Grundlage einer systematischen Filterung des verbleibenden zulässigen Anlageuniversums versucht der Anlageverwalter, marktführende Gesellschaften zu ermitteln, indem er die Fundamentaldaten der Gesellschaften, wie den Ertrag auf dem investierten Kapital, und ihre Marktposition analysiert. Die Gesellschaften, die aus dem oben beschriebenen Titelauswahlprozess als Beste hervorgehen («Leaders»), stellen den Investmentpool für den Teilfonds dar. Innerhalb dieses gefilterten Anlageuniversums von «Leaders» führt der Anlageverwalter eine zusätzliche Finanzmodellierung durch. Das Ergebnis ist eine Untergruppe von «Leaders», die für eine Anlage in Frage kommen, das sogenannte «Investierbare EM»-Universum. Auf diesem «Investierbaren EM»-Universum werden Nachhaltigkeitsbewertungen (Umwelt, Soziales und Governance (ESG)) durchgeführt.

Der nachhaltigkeitsbezogene Anlageprozess des Anlageverwalters besteht aus detaillierten, systematischen qualitativen und quantitativen Analysen der Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren eines Unternehmens, das für eine Anlage in Frage kommt (zusammenfassend: Nachhaltigkeitsindikatoren).

Die Integration von Nachhaltigkeitsindikatoren ist eine zentrale Säule im Anlageprozess mit dem Ziel, die langfristigen Risiko-Rendite-Merkmale des Teilfondsportfolios zu verbessern und positive soziale oder ökologische Praktiken der in Frage kommenden Unternehmen zu unterstützen. Der Anla-

geverwalter ist von dem Verständnis geleitet, dass seine Anlagen das Potenzial haben, die Gesellschaft und die Umwelt zu beeinflussen, und dass solche Anlagen von der Gesellschaft und der Umwelt beeinflusst werden. Der Nachhaltigkeitsansatz vermeidet Investitionen in Emittenten, die laut verschiedenen Kriterien nicht in der Lage sind, wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden, und identifiziert Emittenten, die bestrebt sind, bei ihren wirtschaftlichen Aktivitäten ökologische oder soziale Kriterien (die für das Hauptgeschäftsfeld des Unternehmens als die wichtigsten identifiziert wurden) zu berücksichtigen. Das Ergebnis ist, dass sich nicht nur das Risikoprofil des Teilfondsportfolios verbessert, sondern dass der Teilfonds auch Unternehmen auswählt, die ihre Auswirkungen auf die reale Welt besser steuern.

Die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, werden anhand des Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters nach Governance-Aspekten bewertet. Zu den gängigen Governance-Indikatoren gehören die Unabhängigkeit und Vielfalt des Verwaltungsrates, die Eigentümerstrukturen, die Rechte von Minderheitsaktionären, die Vergütung der Führungskräfte sowie die Kontrolle über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung.

Jeder Nachhaltigkeitsindikator wird anhand definierter Anforderungen bewertet, und die Indikatoren sind nach Sektoren gewichtet, um ihren Einfluss auf die Gesamtbewertung anzupassen. Die Unternehmen müssen insgesamt positiv bewertet werden, um für eine Investition in Frage zu kommen.

Nähere Informationen zu den Strategien, Indikatoren und Datensätzen, die zur Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung des Unternehmens verwendet werden, finden sich unter vontobel.com/SFDR.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter einen übergeordneten «F-Score» («Fail») vergeben, der bedeutet, dass das bewertete Unternehmen kein einziges Nachhaltigkeitskriterium erfüllt, auch wenn es ansonsten positiv bewertet wird. Dabei gibt es harte Grenzen, die Investitionen in Unternehmen verhindern, deren Aktivitäten starke negative Auswirkungen auf Gesellschaft oder Umwelt haben, auch wenn das Geschäftsszenario ansonsten solide ist.

Die oben beschriebene Anwendung der Auswahlkriterien für Nachhaltigkeit führt durch die Ausschlüsse, die auf das Ausgangsuniversum angewendet werden, und durch das weiterführende Nachhaltigkeitscreening des «Investierbaren EM»-Universums zum Ausschluss von mindestens 20% aller Unternehmen, die für eine Anlage in Frage kommen. Die wichtigsten methodischen Einschränkungen sind in Ziffer 8, «Risikofaktoren», beschrieben. Die oben beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien werden auf die Auswahl von 100% der Wertpapiere des Teilfonds angewendet.

Der Teilfonds fördert darüber hinaus ökologische und soziale Merkmale durch aktives Engagement, das der Anlageverwalter als zentral für nachhaltiges Investieren ansieht, um nachhaltigere Ergebnisse für die Gesellschaft zu erzielen und langfristige risikobereinigte Renditen für die Anleger des Teilfonds zu unterstützen. Die direkten Engagements des Teilfonds zielen meist auf grobe Verstösse gegen Nachhaltigkeitskriterien oder hohe Nachhaltigkeitsrisiken und/oder

wichtige Nachhaltigkeitsthemen mit unzureichender Offenlegung ab, wodurch die Fähigkeit des Teilfonds untergraben wird, eine fundierte Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken oder der Auswirkungen vorzunehmen.

Die Erfüllung der Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien wird mithilfe von News-Alert-Tools, die über neue Einträge informieren, laufend überwacht. Für schwere Fälle bietet der F-Score-Rahmen einen klaren Entscheidungsbaum zur Beurteilung der Schwere der Vorfälle, der die Entscheidung über einen eventuellen Verkauf oder den Eintritt in einen Dialog mit dem Unternehmen über das strittige Thema erleichtert. Die Nachhaltigkeitsleistung jedes Vermögenswerts im Portfolio wird anhand des Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig neu bewertet.

Nähere Informationen über die Funktionsweise der nachhaltigkeitsorientierten Anlagemethode, ihre Integration in den Anlageprozess, die Auswahlkriterien sowie die Nachhaltigkeitsrichtlinien finden sich auf der Website vontobel.com/SFDR.

Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Die spezifischen Produktinformationspflichten der EU-Taxonomie sind nicht auf diesen Teilfonds anwendbar. Da die Anlagen des Teilfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäss der EU-Taxonomie berücksichtigen, findet der Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» gemäss der EU-Taxonomie auf die Anlagen des Teilfonds keine Anwendung.

4 Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 15 im Allgemeinen Teil werden die an einem Bankarbeitstag vor 14.45 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-off, Zeichnungstag) ordnungsgemäss erhaltenen Zeichnungsanträge zum Zeichnungspreis abgerechnet, der zwei (2) Bankarbeitstage nach dem Zeichnungstag auf Basis der Schlusskurse des unmittelbar auf den Zeichnungstag (der «Bewertungstag») folgenden Bankarbeitstags berechnet wird. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert am Bewertungstag ausgegeben.

Die Zahlung des Zeichnungsbetrags muss innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach dem Zeichnungstag bei der Verwahrstelle eingehen.

Diese Bestimmungen finden auf Rücknahme- und Umwandlungsanträge analoge Anwendung.

5 Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Seine Benchmark ist der MSCI Emerging Markets TR net, der verwendet wird, um die Wertentwicklung des Teilfonds zu vergleichen. Für abgesicherte Anteilsklassen kann zum Zwecke des Vergleichs der Wertentwicklung die Benchmark in der Referenzwährung des Teilfonds herangezogen werden.

Der Portfoliomanager kann jedoch nach eigenem Ermessen Anlagen für den Teilfonds tätigen, und das Portfolio des Teilfonds wird daher wahrscheinlich erheblich von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen.

Die Benchmark steht nicht in Einklang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen, nach denen sich der Teilfonds

richtet. Die Methode zur Berechnung der Benchmark ist der Website des Benchmark-Anbieters zu entnehmen.

6 Gebühren, Auslagen und Kommissionen

Die Gebühren und Auslagen, die den Anteilsklassen des Teilfonds belastet werden können, sind unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Service Fee wird allen Anteilsklassen belastet und beträgt jährlich maximal 1,0494% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse.

ISIN	Anteilsklasse	Währung	Ausschüttung	Anlegertyp	Tax d'Abo	Min. Zeichnung	Lancierung	Mgmt Fee Max	Mgmt Fee eff.	Performance Fee
LU2092419519	B	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	11.02.2020	1.650%	1.650%	nein
LU2227302952	AN	GBP	ausschüttend	Alle	0.050%	-	22.09.2020	0.825%	0.825%	nein
LU2206997491	AG	USD	ausschüttend	Institutionell	0.010%	50'000'000	22.07.2020	0.825%	0.650%	nein
LU2092418891	B	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	11.02.2020	1.650%	1.650%	nein
LU2056571263	G	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	50'000'000	11.02.2020	0.825%	0.650%	nein
LU2056571420	I	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	11.02.2020	0.825%	0.825%	nein
LU2092418628	S	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	11.02.2020	0.000%	0.000%	nein

Der genaue Betrag der gezahlten Vergütungen kann dem Halbjahresbericht bzw. dem Jahresbericht entnommen werden.

7 Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und hohe Kapitalgewinne erzielen wollen.

8 Risikofaktoren

Anleger werden auf Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, welche sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, mit welchen die Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Die Anlagen können Investitionen in Länder beinhalten, deren lokale Kapitalmärkte möglicherweise noch nicht als anerkannte Märkte im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen qualifiziert sind;
- Gemäss der in Ziffer 9 des Allgemeinen Teils definierten Anlage- und Anleihebeschränkungen dürfen solche Anlagen, welche auf nicht anerkannten Märkten notiert sind, zusammen mit anderen nicht notierten Wertpapieren 10% des Nettovermögens eines jeden dieser Teilfonds nicht übersteigen;
- Anlagen dieses Teilfonds können mit einem höheren Risiko verbunden sein. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in Schwellenländern (Emerging Markets) sind allgemein volatil. Zudem können die Anlagen des Teilfonds in bestimmten Schwellenländern von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Schliesslich können in einigen Ländern wegen des anhaltenden Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden;
- Die Verfahren zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen sind an Schwellenmärkten mit höheren Risiken als an entwickelten Märkten verbunden. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Teilfonds Broker und

Die Zeichnungsgebühr kann gegebenenfalls bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen, die Rücknahmegebühr kann bis zu 0.3% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen.

Die anwendbaren Sätze der Management Fee und der Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) sowie gegebenenfalls der Mindestzeichnungsbetrag sind in der nachstehenden Tabelle der Anteilsklassen festgelegt.

Gegenparteien einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, sodass Fondsanteile bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Erstehung.

- Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem Wechselkurschwankungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der nachhaltigkeitsbezogene Anlageansatz des Teilfonds die Nachhaltigkeitsrisiken mildert und sich dadurch auch positiv auf das Gesamtrisiko- und Renditeprofil des Teilfonds und auf die risikoadjustierte Rendite auswirkt.

Der Teilfonds verfolgt eine Nachhaltigkeitsstrategie und wendet Mindestausschlusskriterien und bestimmte interne ESG-Ratingbewertungen an, die durch externe ESG-Ratingbewertungen unterstützt werden. Die Auswirkungen der ESG-Strategie auf die Anlageperformance der Teilfonds können positiv oder negativ sein, da sie dazu führen kann, dass Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere nicht wahrgenommen werden und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-Merkmale verkauft werden.

Wichtigste methodische Einschränkungen

Die Beurteilung der Eignung eines Emittenten auf der Grundlage von ESG-Research Daten hängt von Informationen und Daten von externen ESG-Datenanbietern und vom Emittenten sowie von internen Analysen ab, die auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können. Die von Drittanbietern oder Emittenten erhaltenen Daten können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein, und die Annahmen oder Modelle, auf denen die internen Analysen beruhen, können Mängel aufweisen, die die interne Bewertung unvollständig oder ungenau machen. Daraus ergibt sich das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent falsch bewertet wird, was eine ungerechtfertigte Aufnahme oder einen ungerechtfertigten Ausschluss eines Wertpapiers zur Folge haben kann. ESG-Datenanbieter können ihre Bewertungen von Emittenten

oder Wertpapieren aufgrund von ESG- oder anderen Faktoren nach eigenem Ermessen und von Zeit zu Zeit ändern, weshalb aktualisierte Informationen zu den Methoden der aktuellen ESG-Datenanbieter des Teilfonds auf deren Websites abrufbar sind. Es besteht ferner das Risiko, dass der Anlageverwalter die relevanten Kriterien des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass die Teilfonds indirekt in Emittenten engagiert sind, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen. Diese Risiken stellen die wichtigste methodische Einschränkung der Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds dar. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Fairness, Korrektheit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer Bewertung von ESG-Research und der korrekten Umsetzung der ESG-Strategie ab.

9 Risikoklassifizierung

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

10 Historische Performance

Die Performance ist dem KIID der jeweiligen Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter vontobel.com/am erhältlich.

11 Ausübung von Mitgliedschaftsrechten

Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich bei der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte auf professionelle Stimmrechtsvertreter, die auf die Ausübung solcher Rechte spezialisiert sind, indem sie unter anderem Abstimmungsempfehlungen abgeben und mit einigen Unternehmen, in die der Teilfonds investiert ist, konstruktive, zielgerichtete und kontinuierliche Dialoge über ESG-Themen führen.

Der/Die professionelle(n) Stimmrechtsvertreter erhält/erhalten für seine/ihre Dienstleistungen Gebühren, die auf rund 0,05% des Nettoinventarwerts des Teilfonds pro Jahr geschätzt und vom Teilfonds getragen werden. Die effektiven Gebühren, die der/die professionelle(n) Stimmrechtsvertreter dem Teilfonds in einem Geschäftsjahr belastet/belasten, können über oder unter dem genannten Betrag liegen und sind vom Dienstleistungs-umfang abhängig.

5 Vontobel Fund II – Duff & Phelps Global Listed Infrastructure

1 Referenzwährung

USD

2 Anlageziel und -politik

Vontobel Fund II – Duff & Phelps Global Listed Infrastructure (der «Teilfonds») beabsichtigt, einen attraktiven Kapitalzuwachs in USD zu erzielen, und fördert ökologische und soziale Aspekte, hat jedoch keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel. Der Teilfonds ist als Artikel 8 SFDR kategorisiert.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation ist das Vermögen des Teilfonds auf den globalen Infrastruktursektor ausgerichtet, indem es u.a. hauptsächlich in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, einschliesslich übertragbarer Wertpapiere, die von Infrastrukturunternehmen und Unternehmen, die als geschlossene Real Estate Investment Trusts gelten, ausgegeben werden, die an einem Regelmärkte oder an einem der in Ziffer 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» des Allgemeinen Teils genannten Märkte notiert sind und die in den Bereichen Telekommunikationsdienste, Versorgungsunternehmen, Transport oder Energiewirtschaft tätig sind, sowie Partizipationsscheine usw., die von Unternehmen weltweit ausgegeben werden, investiert. Der Referenzindex für den Teilfonds ist der FTSE Developed Core Infrastructure 50/50 Index. Soweit der Anlageverwalter Wertpapiere für den Teilfonds aus diesem Index auswählt, hat er einen hohen Freiheitsgrad hinsichtlich deren Gewichtung im Portfolio des Teilfonds im Vergleich zu deren Gewichtung im Index. Der Anlageverwalter wählt auch Wertpapiere für den Teilfonds aus, die nicht in diesem Index enthalten sind, sofern sie ansonsten dem oben genannten Anlageuniversum angehören.

Der Anlageverwalter wendet einen Filter an, um die Handelsliquidität und die Marktkapitalisierung zu berücksichtigen. Das Ergebnis einer solchen Modellierung ist ein Teilpool von Unternehmen, die für Anlagen in Frage kommen, das sogenannte «Global Listed Infrastructure Investierbare Universum». Für das investierbare Universum wird die Bewertung nach den Nachhaltigkeitskriterien durchgeführt.

Bis zu 33% des Vermögens des Teilfonds können auf Anlageklassen oder Finanzinstrumente ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums ausgerichtet werden, insbesondere auf festverzinsliche Wertpapiere.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Der Teilfonds kann auch Derivate wie beispielsweise Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken einsetzen.

Der Teilfonds darf zum Zwecke des Aufbaus seiner Ausrichtung auf das vorgenannte Anlageuniversum keine anderen kollektiven Kapitalanlagen heranziehen.

Der Anlageverwalter versucht, Anlagen in Unternehmen zu vermeiden, die seiner Ansicht nach kontroverse Nachhaltigkeitsrisiken darstellen, und schliesst daher alle Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus, die einen bestimmten Prozentsatz ihres Umsatzes mit Kohleförderung, Erwachsenenunterhaltung, Alkohol- oder Tabakproduktion oder Glücksspiel erzielen, sowie alle Unternehmen, die Umsätze mit

kontroversen, biologischen oder chemischen Waffen erzielen, da diese nicht mit dem ESG-Ansatz («Umwelt, Soziales und Governance») des Anlageverwalters vereinbar sind.

Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass weltweit börsennotierte Infrastrukturunternehmen essentielle Dienstleistungen erbringen, die bei der Gestaltung einer nachhaltigeren Zukunft eine signifikante Rolle spielen. Das Anlageteam sucht nach Gelegenheiten, wo Unternehmen ESG-Themen effektiv handhaben und so in der Lage sein sollten, gute Finanzergebnisse zu erzielen und eine Führungsposition innerhalb ihrer Branche beizubehalten.

Zu diesem Zweck verwendet der Anlageverwalter ein eigenes ESG-Analysetool namens «Global Listed Infrastructure ESG Scorecard», mit dem branchenspezifische Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden, d.h. umweltbezogene, soziale und Mitarbeiterbelange, Beachtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung sowie gute Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die investiert wird, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Mitarbeitervergütung und die Einhaltung von Steuervorschriften. Diese Untersuchung basiert auf Daten von Drittanbietern, Unternehmensberichten und Informationen, die durch direkten Kontakt mit dem Unternehmen gesammelt werden. Der Anlageverwalter ermittelt dann ESG-Bewertungen und vergleicht sie mit der Vergleichsgruppe und anderen Benchmarks der Branche. Diese Analyse fliesst in den Portfolioaufbau ein und spielt auch eine Rolle, um gegebenenfalls auf das Unternehmen einzuwirken. Beispielsweise kann der Anlageverwalter ein Versorgungs- oder Transportunternehmen dazu auffordern, eher zukunftsgerichtete messbare Ziele zur Nutzung erneuerbarer Energien festzulegen oder einen Ausstiegsplan zugunsten weniger CO₂-intensiver Technologien zu entwickeln.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Teilfonds ökologische und/oder soziale Aspekte wie bessere Energieeffizienz, umweltfreundlichere Transportmittel und besseres Wohlbefinden der Mitarbeiter fördert, und zwar entweder direkt, indem er mit Unternehmen zusammenarbeitet, um deren Management von Nachhaltigkeitsfaktoren zu verbessern, oder indirekt, indem er versucht, Unternehmen auszuwählen, die ökologische oder soziale Aspekte durch ihre Geschäftspraktiken fördern.

Durch die Fokussierung auf weltweit börsennotierte Infrastrukturunternehmen und die Umsetzung der oben beschriebenen ESG-Bewertung vermeidet der Teilfonds Anlagen in kontroverse Aktivitäten, was zum Ausschluss von mindestens 20% des oben genannten «Global Listed Infrastructure Investierbares Universum» führt. Die wichtigsten methodischen Einschränkungen sind unter Ziffer 6 «Risikofaktoren» beschrieben. Mindestens 90% der Wertpapiere im Teilfonds werden durch die ESG-Analyse abgedeckt.

Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Die spezifischen Produktinformationspflichten der EU-Taxonomie sind nicht auf diesen Teilfonds anwendbar. Da die Anlagen des Teilfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäss der EU-Taxonomie berücksichtigen, findet der Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» gemäss der

EU-Taxonomie auf die Anlagen des Teilfonds keine Anwendung.

3 Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 15 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs-/Rücknahme-/Umwandlungsanträge, die an einem bestimmten Geschäftstag bis 15.45 Uhr luxemburgische Zeit (Cut-off; Zeichnungstag) ordnungsgemäss eingegangen sind, zum Ausgabe-/Rücknahme-/Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Geschäftstag auf Basis der Schlusskurse des Zeichnungstages berechnet wird. Die Zahlung des Zeichnungs-/Umwandlungsbetrags muss innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Zeichnungstag bei der Verwahrstelle eingehen. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Rücknahmetag.

ISIN	Anteilsklasse	Währung	Ausschüttung	Anlegertyp	Tax d'Abo	Min. Zeichnung	Lancierung	Mgmt Fee Max	Mgmt Fee eff.	Performance Fee
LU2227303174	H (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	22.09.2020	1.650%	1.650%	nein
LU2227303091	HN (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	22.09.2020	0.825%	0.825%	nein
LU2261202977	B	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	27.11.2020	1.650%	1.650%	nein
LU2386637255	I	EUR	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	04.10.2021	0.825%	0.825%	nein
LU2167913123	B	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	06.07.2020	1.650%	1.650%	nein
LU2167912745	I	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	06.07.2020	0.825%	0.825%	nein
LU2167913040	N	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	06.07.2020	1.250%	0.825%	nein
LU2167912828	S	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	06.07.2020	0.000%	0.000%	nein

Der genaue Betrag der gezahlten Vergütungen kann dem Halbjahresbericht bzw. dem Jahresbericht entnommen werden.

5 Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen, die in der Infrastrukturindustrie tätig sind, investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite sowie hohe Kapitalgewinne erzielen wollen.

6 Risikofaktoren

Anleger werden auf Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, welche sie vor einer Anlage im Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen.

Anlagen in Unternehmen, die in der Infrastrukturindustrie tätig sind, sind dem Risiko des Monopols des öffentlichen Sektors in diesem Bereich ausgesetzt, der in der Regel der Geldgeber der meisten Infrastrukturprojekte ist. Diese praktisch monopolistische Position des öffentlichen Sektors führt zu einer Reihe von Abhängigkeiten der Infrastrukturunternehmen vom öffentlichen Sektor: Fiskalpolitik (Ausgabenpolitik) der Regierung, Offenheit und Fairness der Ausschreibungsverfahren und Schutz der Infrastrukturunternehmen vor unlauteren Wettbewerbspraktiken, Markt- und Preisfestsetzungsmöglichkeiten des Monopolisten, um nur einige davon zu nennen. Die Infrastrukturindustrie hat normalerweise hohe Eintritts- und Austrittshürden. Hohe Eintrittshürden bedeuten, dass ein Unternehmen den ursprünglichen Anlagebetrag amortisieren muss, bevor es rentabel wird, und hohe Ausstiegshürden können dazu führen, dass ein Unternehmen länger unrentabel weiterarbeitet, als dies bei einem Unternehmen der Fall wäre, das in einer Branche mit niedrigeren Ausstiegshürden tätig ist.

4 Gebühren, Auslagen und Kommissionen

Die Gebühren und Auslagen, die den Anteilsklassen des Teilfonds belastet werden können, sind unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Service Fee wird allen Anteilsklassen belastet und beträgt jährlich maximal 1,0494% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse.

Die Zeichnungsgebühr kann gegebenenfalls bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen, die Rücknahmegebühr kann bis zu 0.3% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen.

Die anwendbaren Sätze der Management Fee und der Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) sowie gegebenenfalls der Mindestzeichnungsbetrag sind in der nachstehenden Tabelle der Anteilsklassen festgelegt.

Darüber hinaus korreliert die Performance solcher Aktien normalerweise positiv mit dem Wachstum der (Real-)Wirtschaft. Das heisst, dass sich die Aktien in Zeiten eines wirtschaftlichen Aufschwungs gut und in Zeiten einer wirtschaftlichen Abschwächung und Rezession schlecht entwickeln.

Die Anleger sollten ferner bedenken, dass ein bedeutender Teil des Portfolios in Wertpapiere einer bestimmten Branche investiert sein kann.

Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem Wechselkurschwankungen.

Die Anlagen des Teilfonds können mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner nachhaltigen Anlagepolitik wider. Der Teilfonds kann sowohl auf internes als auch auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Während kein Vermögenswert allein aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken von der Anlage ausgeschlossen wird, muss der Anlageverwalter zu dem Schluss kommen, dass alle im Rahmen des ESG-Research aufgedeckten Risiken, einschliesslich Nachhaltigkeitsrisiken, durch die erwartete Rendite des Vermögenswerts angemessen ausgeglichen werden. Nähere Informationen zur Umsetzung der nachhaltigen Anlagepolitik in diesem Teilfonds sind unter vontobel.com/SFDR verfügbar.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich langfristig voraussichtlich nur geringfügig

auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da die Anlagepolitik des Teilfonds diese Risiken mindert.

Der Teilfonds verfolgt eine Nachhaltigkeitsstrategie und wendet Mindestausschlusskriterien und bestimmte interne ESG-Ratingbewertungen an, die durch externe ESG-Ratingbewertungen unterstützt werden. Die Auswirkungen der ESG-Strategie auf die Anlageperformance des Teilfonds können positiv oder negativ sein, da sie dazu führen kann, dass Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere nicht wahrgenommen werden und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-Merkmale verkauft werden.

Wichtigste methodische Einschränkungen

Die Beurteilung der Eignung eines Emittenten auf der Grundlage von ESG-Research Daten hängt von Informationen und Daten von externen ESG-Datenanbietern und von Emittenten sowie von internen Analysen ab, die auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können. Die von Drittanbietern oder Emittenten erhaltenen Daten können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein, und die Annahmen oder Modelle, auf denen die internen Analysen beruhen, können Mängel aufweisen, die die interne Bewertung unvollständig oder ungenau machen. Daraus ergibt sich das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent falsch bewertet wird, was eine ungerechtfertigte Aufnahme oder einen ungerechtfertigten Ausschluss eines Wertpapiers zur Folge haben kann. ESG-Datenanbieter können ihre Bewertungen von Emittenten oder Wertpapieren aufgrund von ESG- oder anderen Faktoren nach eigenem Ermessen und von Zeit zu Zeit ändern, weshalb aktualisierte Informationen zu den Methoden der aktuellen ESG-Datenanbieter des Teilfonds auf deren Websites abrufbar sind. Es besteht ferner das Risiko, dass der Anlageverwalter die relevanten Kriterien des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass die Teilfonds indirekt in Emittenten engagiert sind, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen.

Diese Risiken stellen die wichtigste methodische Einschränkung der Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds dar. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Fairness, Korrektheit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer Bewertung von ESG-Research und der korrekten Umsetzung der ESG-Strategie ab.

7 Risikoklassifizierung

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

8 Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Sein Referenzindex, der FTSE Developed Core Infrastructure 50/50 Index, wird auch als Benchmark verwendet, um die Wertentwicklung des Teilfonds zu vergleichen. Für abgesicherte Anteilsklassen kann zum Zwecke des Vergleichs der Wertentwicklung die Benchmark in der Referenzwährung des Teilfonds herangezogen werden.

Der Portfoliomanager kann jedoch nach eigenem Ermessen Anlagen für den Teilfonds tätigen, und das Portfolio des Teilfonds wird daher wahrscheinlich erheblich von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen.

Der Referenzindex steht nicht in Einklang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen, nach denen sich der Teilfonds richtet. Die Methode zur Berechnung des Referenzindex ist der Website des Indexanbieters zu entnehmen.

9 Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter vontobel.com/am erhältlich.

6 Vontobel Fund II – KAR US Small-Mid Cap

1 Referenzwährung

USD

2 Anlageziel und -politik

Vontobel Fund II – KAR US Small-Mid Cap (der «Teilfonds») beabsichtigt, einen langfristigen Kapitalzuwachs in USD zu erzielen.

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation auf die Aktienmärkte ausgerichtet, d. h. hauptsächlich in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine usw. von kleinen und mittleren Gesellschaften mit Sitz in den USA und/oder mit Geschäftsschwerpunkt in den USA investiert, die einen dauerhaften Beitrag zur Wirtschaftstätigkeit leisten. Kleine und mittlere Gesellschaften werden als Gesellschaften mit einem Marktwert von 300 Millionen USD bis zu 25 Milliarden USD definiert. Der Referenzindex für den Teilfonds ist der Russell 2500 Index. Soweit der Anlageverwalter Wertpapiere für den Teilfonds aus diesem Index auswählt, hat er einen hohen Freiheitsgrad hinsichtlich deren Gewichtung im Portfolio des Teilfonds im Vergleich zu deren Gewichtung im Index. Der Anlageverwalter wählt auch Wertpapiere für den Teilfonds aus, die nicht in diesem Index enthalten sind, sofern sie ansonsten dem oben genannten Anlageuniversum angehören.

Bis zu 33% des Teilfondsvermögens können auf Anlageklassen oder Finanzinstrumente ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums ausgerichtet werden, insbesondere auf

- nicht US-amerikanische Aktien,
- US-amerikanische Large-Cap-Aktien mit Marktwerten über 25 Milliarden USD,
- US-amerikanische Aktien mit Marktwerten unter 300 Millionen USD und
- Geldmarktinstrumente.

Das Engagement in Aktien mit Marktwerten unter 300 Mio. USD darf 10% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die im Rahmen von Börsengängen im Rahmen der Beschränkungen von Ziffer 9.1 (d) des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts angeboten werden.

ISIN	Anteilsklasse	Währung	Ausschüttung	Anlegertyp	Tax d'Abo	Min. Zeichnung	Lancierung	Mgmt Fee Max	Mgmt Fee eff.	Performance Fee
LU2167912232	B	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	07.07.2020	1.650%	1.650%	nein
LU2167912315	E	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	07.07.2020	1.650%	0.450%	nein
LU2167911937	I	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	07.07.2020	0.825%	0.825%	nein
LU2167912158	N	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	07.07.2020	1.250%	0.825%	nein
LU2167912075	S	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	07.07.2020	0.000%	0.000%	nein

Der genaue Betrag der gezahlten Vergütungen kann dem Halbjahresbericht bzw. dem Jahresbericht entnommen werden.

5 Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien von US-amerikanischen Unternehmen mit einer kleinen oder mittleren Marktkapitalisierung investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite sowie hohe Kapitalgewinne erzielen wollen.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Der Teilfonds darf zum Zwecke des Aufbaus seiner Ausrichtung auf das vorgenannte Anlageuniversum keine anderen kollektiven Kapitalanlagen heranziehen. *Bis zum 14. Februar 2022:* Das Engagement über zulässige OGAW und/oder andere OGA darf 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen und kann Anlagefonds umfassen, die von einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe verwaltet werden.

Der Teilfonds kann auch Derivate wie beispielsweise Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken einsetzen.

3 Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 15 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs-/Rücknahme-/Umwandlungsanträge, die an einem bestimmten Geschäftstag bis 15.45 Uhr luxemburgische Zeit (Cut-off; Zeichnungstag) ordnungsgemäss eingegangen sind, zum Ausgabe-/Rücknahme-/Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Geschäftstag auf Basis der Schlusskurse des Zeichnungstages berechnet wird. Die Zahlung des Zeichnungs-/Umwandlungsbetrags muss innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Zeichnungstag bei der Verwahrstelle eingehen. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Rücknahmetag.

4 Gebühren, Auslagen und Kommissionen

Die Gebühren und Auslagen, die den Anteilsklassen des Teilfonds belastet werden können, sind unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Service Fee wird allen Anteilsklassen belastet und beträgt jährlich maximal 1,0494% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse.

Die Zeichnungsgebühr kann gegebenenfalls bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen, die Rücknahmegebühr kann bis zu 0.3% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen.

Die anwendbaren Sätze der Management Fee und der Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) sowie gegebenenfalls der Mindestzeichnungsbetrag sind in der nachstehenden Tabelle der Anteilsklassen festgelegt.

6 Risikofaktoren

Anleger werden auf Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, welche sie vor einer Anlage im Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen.

Anlagen in kleinen und mittleren Gesellschaften können im Vergleich zu Investitionen in grosse Gesellschaften erhebliche Risiken aufweisen und sollten als spekulativ angesehen

werden. Die Kurse solcher Wertpapiere unterliegen in der Regel, insbesondere kurzfristig, grösseren Schwankungen als diejenigen von grösseren Unternehmen. Zudem ist die Insolvenzzrate von kleinen und mittleren Gesellschaften normalerweise höher als diejenige der grossen Unternehmen. Kleinen und mittleren Gesellschaften fehlt unter Umständen die Tiefe im Management. Zudem haben sie möglicherweise keinen Zugang zu externen Kapitalquellen. Diese Beschränkungen können sich nachteilig auf die Produktionsentwicklung, das Marketing und die Verbundvorteile auswirken. Gescheiterte Projekte können nachteilige Auswirkungen auf solche Gesellschaften haben und sogar existenzgefährdend sein. Kleine und mittlere Gesellschaften sind auch anfälliger für nichtfinanzielle Risiken (z.B. Schlüsselpersonenrisiko) als die grösseren Unternehmen.

Die Anleger sollten ferner bedenken, dass ein bedeutender Teil des Portfolios in Wertpapiere einer bestimmten geografischen Region (d. h. der Vereinigten Staaten von Amerika) investiert sein kann.

Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem Wechselkursschwankungen. Darüber hinaus sind Anlagen in mittleren und kleinen Gesellschaften unter Umständen weniger liquide als Anlagen in grossen Gesellschaften, was bedeutet, dass der Teilfonds solche Beteiligungen unter Umständen zu einem reduzierten Preis verkaufen muss.

Die Anlagen des Teilfonds können mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner nachhaltigen Anlagepolitik wider. Der Teilfonds kann sowohl auf internes als auch auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Während kein Vermögenswert allein aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken von der Anlage ausgeschlossen wird, muss der Anlageverwalter zu dem Schluss kommen, dass alle im Rahmen des ESG-Research aufgedeckten Risiken, einschliesslich Nachhaltigkeitsrisiken, durch die erwartete Rendite des Vermögenswerts angemessen ausgeglichen werden. Nähere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik und der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in diesem Teilfonds sind unter vontobel.com/SFDR verfügbar.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da der ESG-Ansatz des Teilfonds diese Risiken mindert.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

7 Risikoklassifizierung

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

8 Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Sein Referenzindex, der Russell 2500 Index, wird auch als Benchmark verwendet, um die Wertentwicklung des Teilfonds zu vergleichen. Für abgesicherte Anteilsklassen kann zum Zwecke des Vergleichs der

Wertentwicklung die Benchmark in der Referenzwährung des Teilfonds herangezogen werden.

Der Portfoliomanager kann jedoch nach eigenem Ermessen Anlagen für den Teilfonds tätigen, und das Portfolio des Teilfonds wird daher wahrscheinlich erheblich von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen.

9 Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter vontobel.com/am erhältlich.

7 Vontobel Fund II – 3-Alpha Megatrends (ab dem 15. Februar 2022: Vontobel Fund II – Megatrends)

1 Referenzwährung

USD

2 Anlageziel

Das Anlageziel des Vontobel Fund II – 3-Alpha Megatrends (der «Teilfonds») besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs und überdurchschnittliche risikobereinigte Renditen zu erzielen.

Ab dem 15. Februar 2022: Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, hat jedoch keine nachhaltige Investition zum Ziel. Der Teilfonds erfüllt Artikel 8 SFDR.

3 Anlagepolitik

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation ist das Vermögen des Teilfonds auf die globalen Aktienmärkte ausgerichtet. Diese Ausrichtung kann u.a. direkt durch den Kauf etwa von Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren und Genussscheinen erreicht werden, die von Unternehmen weltweit ausgegeben werden, die von Megatrends profitieren können.

Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen erfolgt hauptsächlich auf Basis qualitativer und quantitativer Kriterien für verschiedene Megatrends.

Megatrends sind langfristige Entwicklungen, welche die Gesellschaft und Wirtschaft prägen oder prägen werden. Auf mittlere bis lange Sicht dürfte sich die Menschheit fundamentalen Veränderungen gegenübersehen, welche die weltwirtschaftliche Entwicklung prägen und Innovationsmöglichkeiten schaffen könnten. Demografische Faktoren (z.B. alternde Gesellschaften, sich änderndes Verbraucherverhalten, zunehmende Urbanisierung) könnten es erfordern, neue technische Lösungen und Innovationen in Bereichen wie Infrastruktur und Ernährung zu entwickeln und die Organisation der Arbeit zu überdenken. Der demografische Wandel könnte auch infolge der sich ändernden Altersstruktur von Gesellschaften neue Freizeitgewohnheiten sowie Chancen im Gesundheits- und Konsumsektor mit sich bringen. Gleichzeitig müssen neue Zukunftsbranchen im Auge behalten werden, insbesondere in den Bereichen künstliche Intelligenz, Robotik, Internet der Dinge und Digitalisierung. Diese Megatrends stellen nicht nur grosse Herausforderungen dar, sondern eröffnen auch grosse Chancen.

Der Teilfonds kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Bis zum 14. Februar 2022: Bis zu 33% des Nettovermögens des Teilfonds können auf Aktien ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums, auf die festverzinsliche Anlageklasse und auf Geldmärkte ausgerichtet sein.

Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds können zudem auf Immobilien ausgerichtet sein. Die Ausrichtung auf Immobilien kann dabei nur indirekt erfolgen über (i) Aktien von Gesellschaften, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten, oder (ii) geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment

Companies (REICs), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 «Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens» des Allgemeinen Teils erfüllen.

Die Ausrichtung auf die oben genannten Anlageklassen kann auch indirekt über andere kollektive Kapitalanlagen, einschliesslich börsengehandelter Indexfonds (ETFs), erreicht werden. Das Engagement über zulässige OGAW und/oder andere OGA darf 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen und kann Anlagefonds umfassen, die von einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe verwaltet werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

4 Derivateinsatz

Bis zum 14. Februar 2022: Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (darunter der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Ab dem 15. Februar 2022: Der Teilfonds darf auch zum Zweck der Absicherung derivative Finanzinstrumente wie beispielsweise Devisentermingeschäfte einsetzen.

Ab dem 15. Februar 2022:

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und befolgt hierzu Ausschluss- und ESG (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)-Integrationsansätze. Der Teilfonds schliesst Emittenten mit Geschäftsaktivitäten in Bezug auf kontroverse und konventionelle Waffen, Tabak, Kernenergie und Heizkohle auf Basis einer vorab festgelegten Umsatzschwelle aus. Ferner schliesst er Emittenten aus, die gemäss Analyse eines renommierten externen Datenanbieters die Prinzipien des UN Global Compact nicht erfüllen oder in ernste Kontroversen verwickelt sind («Rotes Tuch»). Ausnahmen gelten für Unternehmen, welche die festgelegte Umsatzschwelle in den Bereichen Kernenergie und Heizkohle überschreiten. Diese sind unter vontobel.com/SFDR zu finden. Ferner müssen Unternehmen ein ESG-Mindestrating (zum Ausschluss der schlimmsten ESG-Nachzügler) basierend auf dem Bewertungsmodell eines renommierten externen Datenanbieters aufweisen. Dieses ESG-Rating bewertet Unternehmen anhand spezifischer Kriterien bezogen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung und beurteilt zum Beispiel die Massnahmen und Leistungen von Unternehmen hinsichtlich Umweltthemen wie Kohlenstoffemissionen, Wasserstress, Möglichkeiten im Bereich der erneuerbaren Energien, Schadstoffemissionen und Abfälle, Rohstoffbeschaffung, CO₂-Bilanz von Produkten oder soziale Belange wie Beschäftigungspolitik, Entwicklung des Humankapitals, Datenschutz und -sicherheit, Produktsicherheit, Chemikaliensicherheit, Arbeitsstandards in der Lieferkette, Zugang zu Finanz- und Governance-Themen bezogen auf Unternehmensführung und Unternehmensverhalten. Die Kriterien werden je nach Branche festgelegt und die Unternehmen werden im Verhältnis zu den anderen Unternehmen ihrer Branche bewertet. Die ESG-Bewertungen, in Kombination mit alternativen Daten, wie Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiterbewertungen basierend auf einem Drittdatenanbieter und der Entwicklung der Stellenangebote, die zur Verbesserung der Bewertung sozialer Merkmale verwendet werden, werden in der Portfoliokonstruktion berücksichtigt.

Insgesamt werden die Nachhaltigkeitsauswahlkriterien auf 90% der Wertpapiere des Teilfonds angewendet. Die verbleibenden 10 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Unternehmen investiert werden, die nicht von dem oben genannten externen ESG-Datenanbieter bewertet wurden, insbesondere in Unternehmen in sehr frühem Reifestadium sowie in Unternehmen mit kleiner und mittelgrosser Marktkapitalisierung. Die ESG-Analyseabdeckung ist für diese Unternehmen in der Regel geringer. In diesen Fällen ruft der Anlageverwalter nach bestem Bemühen ESG-Informationen von zusätzlichen externen Datenanbietern ab.

Der Teilfonds bewirbt darüber hinaus ökologische und soziale Merkmale und ist bestrebt, gute Unternehmensführung durch aktive Eigentümerschaft sicherzustellen. Der Teilfonds wendet eine umfassende Abstimmungs- und Engagementstrategie an, die mit Hilfe eines externen Dienstleisters verfolgt wird, die ihm ermöglicht, seine Rolle als (potenzieller) Aktionär zu nutzen um die Unternehmen dabei zu unterstützen, nachhaltiger zu werden.

Der Teilfonds investiert in Direktbeteiligungen, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu berücksichtigen. Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale wird fortlaufend überwacht.

Die wichtigsten methodischen Einschränkungen werden im Ziffer 8 «Risikofaktoren» beschrieben.

Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Die spezifischen Produktinformationspflichten der EU-Taxonomie sind nicht auf diesen Teilfonds anwendbar. Da die Anlagen des Teilfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäss der EU-Taxonomie berücksichtigen, findet der Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» gemäss der EU-Taxonomie auf die Anlagen des Teilfonds keine Anwendung.

ISIN	Anteilsklasse	Währung	Ausschüttung	Anlegertyp	Tax d'Abo	Min. Zeichnung	Lancierung	Mgmt Fee Max	Mgmt Fee eff.	Performance Fee
LU2307553458	H (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	14.06.2021	2.000%	1.650%	nein
LU2275724347	HR (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	14.06.2021	2.000%	0.250%	nein
LU2275723968	N	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	07.06.2021	1.250%	0.825%	nein
LU2307552567	H (hedged)	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	14.06.2021	2.000%	1.650%	nein
LU2275724008	N	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	07.06.2021	1.250%	0.825%	nein
LU2394045962	AI	USD	ausschüttend	Institutionell	0.010%	-	28.10.2021	1.250%	0.825%	nein
LU2275723612	B	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	14.06.2021	2.000%	1.650%	nein
LU2275723703	I	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	14.06.2021	1.250%	0.825%	nein
LU2275723885	N	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	07.06.2021	1.250%	0.825%	nein
LU2275724180	R	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	07.06.2021	2.000%	0.250%	nein
LU2275724420	V	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	07.06.2021	1.650%	0.825%	nein

Der genaue Betrag der gezahlten Vergütungen kann dem Halbjahresbericht bzw. dem Jahresbericht entnommen werden.

7 Profil des typischen Anlegers

Angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die in der Lage sind, Volatilität zu widerstehen. Entsprechend könnte dieser Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von fünf Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesem Teilfonds sollten die ausführlichen Risikohinweise im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gelesen werden.

Weitere Informationen über das ESG-Modell und den ESG-Ansatz werden auf vontobel.com/SFDR zur Verfügung gestellt.

5 Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen in den Ziffern 12 bis 15 im Allgemeinen Teil werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) für den Teilfonds zum Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis des nächsten Bewertungstages (T+1) abgerechnet. Die Zahlung des Zeichnungs- bzw. Umwandlungsbetrags muss innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankarbeitstag nach dem entsprechenden Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankarbeitstag nach dem entsprechenden Bewertungstag (T+2).

6 Gebühren, Auslagen und Kommissionen

Die Gebühren und Auslagen, die den Anteilsklassen des Teilfonds belastet werden können, sind unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Service Fee wird allen Anteilsklassen belastet und beträgt jährlich maximal 1,0494% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse.

Die Zeichnungsgebühr kann bis zu 3% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen, die Rücknahmegebühr kann bis zu 0.3% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen.

Die anwendbaren Sätze der Management Fee und der Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) sowie gegebenenfalls der Mindestzeichnungsbetrag sind in der nachstehenden Tabelle der Anteilsklassen festgelegt.

8 Risikofaktoren

Anleger werden auf Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, welche sie vor einer Anlage im Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Anleihen und Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem Währungsschwankungen.

Die Anlagen des Teilfonds können mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner nachhaltigen Anlagepolitik wider. Der Teilfonds kann sowohl auf internes als auch auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Nähere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik und deren Umsetzung in diesem Teilfonds sind unter vontobel.com/SFDR verfügbar.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da der ESG-Ansatz des Teilfonds diese Risiken mindert, indem er wirtschaftliche Aktivitäten, die die Umwelt und die Gesellschaft schädigen, Unternehmen, die die zehn Grundsätze des UN Global Compact nicht einhalten sowie ESG-Nachzügler ausschliesst, basierend auf ESG-Researchdaten von Drittanbietern.

Ab dem 15. Februar 2022:

Wichtigste methodische Einschränkungen
Die Beurteilung der Eignung eines Emittenten gemessen an ESG-Research hängt von Informationen und Daten externer ESG-Research-Anbieter sowie von internen Analysen ab, die ihrerseits auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können, die sie unvollständig oder ungenau machen. Daher besteht das Risiko der ungenauen Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten. Es besteht ferner das Risiko, dass der Anlageverwalter die relevanten Kriterien des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass der Teilfonds indirekt in Emittenten engagiert ist, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen. Diese Risiken stellen eine wichtige methodische Einschränkung für die Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds dar. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter geben eine

ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Fairness, Korrektheit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer Bewertung von ESG-Research und der korrekten Umsetzung der ESG-Nachhaltigkeitsstrategie ab.

Bis zum 14. Februar 2022: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

9 Risikoklassifizierung

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

10 Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Seine Benchmark ist der MSCI All Country World Index TR net, der verwendet wird, um die Wertentwicklung des Teilfonds zu vergleichen. Für abgesicherte Anteilsklassen kann zum Zwecke des Vergleichs der Wertentwicklung die Benchmark in der Referenzwährung des Teilfonds herangezogen werden.

Der Portfoliomanager kann jedoch nach eigenem Ermessen Anlagen für den Teilfonds tätigen, und das Portfolio des Teilfonds wird daher wahrscheinlich erheblich von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen.

Ab dem 15. Februar 2022: Die Benchmark steht nicht im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen.

11 Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter vontobel.com/am erhältlich.

8 Vontobel Fund II – Global Impact Equities

1 Referenzwährung

EUR

2 Anlageziel und -politik

Der Vontobel Fund II – Global Impact Equities (der «Teilfonds») verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel, das darin besteht, in Unternehmen zu investieren, deren wirtschaftliche Aktivitäten zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, und beabsichtigt, einen langfristigen Kapitalzuwachs in EUR zu erzielen.

Der Teilfonds ist als Artikel 9 SFDR kategorisiert.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation ist das Vermögen des Teilfonds zu mindestens 67% auf die Aktienmärkte ausgerichtet, indem es in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, einschliesslich ADRs und GDRs usw. investiert wird, die von Unternehmen weltweit ausgegeben werden, deren wirtschaftliche Aktivitäten nach Ansicht des Anlageverwalters zu einem Umweltziel und/oder einem sozialen Ziel beitragen («Impact»). Der Teilfonds konzentriert sich auf acht zentrale Wirkungssäulen («Impact Pillars»): sauberes Wasser, saubere Energie, Lösungen für nachhaltige Städte, innovative Industrien und Technologien, gute Gesundheitsversorgung, nachhaltige Nahrungsmittel, verantwortungsvoller Konsum und Chancengleichheit. Die Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette an, die das Potenzial haben, einen Beitrag zur Lösung der drängenden Probleme unserer Zeit wie Bevölkerungswachstum, Urbanisierung und zunehmende Ungleichheit zu leisten.

Der Teilfonds berichtet regelmässig über die positive Wirkung seiner Anlagen, indem er ihre Beiträge zu den verschiedenen Impact Pillars und den entsprechenden Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals) offenlegt. Zudem veröffentlicht der Teilfonds auch eindeutige quantitative Wirkungsindikatoren. Die regelmässigen Berichte sind auf vontobel.com/SFDR zu finden.

Die wirtschaftlichen Aktivitäten der Portfoliounternehmen des Teilfonds werden zudem danach beurteilt, wie sie zu den ökologischen und/oder sozialen Zielen (wenn anwendbar) der EU-Taxonomieverordnung beitragen.

Der Teilfonds beabsichtigt, in zugrunde liegende Investitionen zu investieren, die einen Beitrag zur Erreichung der EU-Taxonomie-Ziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel leisten. Der Anteil der Anlagen des Teilfonds in ökonomische Aktivitäten die zu diesen Umweltzielen beitragen, wird in dieser Anlagepolitik je nach Datenverfügbarkeit schrittweise bekannt gegeben. Die Anforderungen an die Offenlegung für die anderen vier Ziele der EU-Taxonomie, d.h. die nachhaltige Nutzung und der Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung sowie der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, gelten ab 2023.

Gleichzeitig dürfen die geschäftlichen Aktivitäten der von dem Teilfonds gehaltenen Unternehmen keinen anderen nachhaltigen Anlagezielen abträglich sein (sog. DNSH, «Do No Significant Harm»). Dieser Aspekt wird anhand von kritischen wirtschaftlichen Verflechtungen und Umweltkontroversen bewertet, wobei Datenpunkte von externen ESG-Datenanbietern als Orientierung dienen. Der Anlageprozess umfasst auch eine Bewertung der sozialen und verantwortungsvollen Unternehmensführung der Unternehmen (worauf mit «Einhaltung der sozialen Mindeststandards» Bezug genommen wird). Dadurch wird sichergestellt, dass die Unternehmen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten, einschliesslich der Prinzipien und Rechte, die in den acht grundlegenden Konventionen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannt werden, sowie in der Internationalen Charta der Menschenrechte festgelegt sind. Zudem wird darauf geachtet, dass die Unternehmen den anderen nachhaltigen Anlagezielen des Teilfonds nicht abträglich sind. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wendet einen fundamentalen Bottom-up-Ansatz an, um Unternehmen zu identifizieren, die ein beträchtliches langfristiges Wachstumspotenzial aufweisen und einen positiven Einfluss ausüben.

Der Teilfonds kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Daneben kann der Teilfonds bis zu 33% seines Nettovermögens in flüssigen Mitteln halten.

Bis zum 14. Februar 2022: Die Ausrichtung via zulässige Investmentfonds im Sinne von Ziffer 9.1 e) des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts darf 10% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Ab dem 15. Februar 2022: Der Teilfonds darf keine anderen Anlagefonds zum Aufbau seines Exposures auf das vorstehend erwähnte Anlageuniversum einsetzen.

Des Weiteren kann die Ausrichtung auf die Aktienmärkte indirekt über an Börsen oder ausserbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente erreicht werden.

Derivate dürfen darüber hinaus zu Absicherungszwecken (einschliesslich Währungsabsicherung) eingesetzt werden.

Der Teilfonds schliesst Emittenten aus, die Kernenergie erzeugen, fossile Brennstoffreserven besitzen und umstrittene militärische Waffen produzieren. ESG-Ratings aus externen Datenquellen für die einzelnen Unternehmen (absolut und relativ zur Vergleichsgruppe sowie Ratingtrend im Zeitverlauf) bieten erste Anhaltspunkte. Für die Auswahl eines Unternehmens ist es jedoch entscheidender, welchen Beitrag es zu einer der acht Impact Pillars leistet, dass es den genannten nachhaltigen Anlagezielen nicht abträglich ist und dass es die sozialen Mindeststandards einhält.

Für diesen Teilfonds sind Stimmrechtsausübung und Engagement wichtige Instrumente für die Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken können den zukünftigen Erfolg eines Unter-

nehmens und damit sein Investitionspotenzial beeinflussen. Der Teilfonds steht im Dialog mit den Unternehmen, in denen er investiert ist, um das Bewusstsein zu schärfen und Veränderungen in den jeweiligen Wirkungsfeldern voranzutreiben.

Die Anwendung der positiven Impact-Auswahlkriterien und der ESG-Bewertungen wie oben beschrieben führt zum Ausschluss von mindestens 20% der potenziellen Anlagen. Die wichtigsten methodischen Einschränkungen sind in Ziffer 6 «Risikofaktoren» beschrieben. Das Anlageuniversum sind die globalen Märkte für börsennotierte Aktien. 100% der Wertpapiere im Teilfonds werden nach den ESG- und Impact-Auswahlkriterien ausgewählt.

Die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, werden nach Kriterien der guten Unternehmensführung bewertet – wie oben beschrieben dürfen die Unternehmen den nachhaltigen Anlagezielen des Teilfonds nicht abträglich sein und müssen die sozialen Mindeststandards einhalten.

Der Teilfonds investiert entsprechend seinem Ziel nachhaltiger Anlagen in Direktbeteiligungen.

ISIN	Anteilsklasse	Währung	Ausschüttung	Anlegertyp	Tax d'Abo	Min. Zeichnung	Lancierung	Mgmt Fee Max	Mgmt Fee eff.	Performance Fee
LU2294186452	B	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	30.04.2021	1.650%	1.650%	nein
LU2294186023	HR (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	30.04.2021	1.650%	0.250%	nein
LU2294186619	N	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	30.04.2021	1.250%	0.825%	nein
LU2294186379	A	EUR	ausschüttend	Alle	0.050%	-	30.04.2021	1.650%	1.650%	nein
LU2294185645	AI	EUR	ausschüttend	Institutionell	0.010%	-	30.04.2021	0.825%	0.825%	nein
LU2294186296	B	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	30.04.2021	1.650%	1.650%	nein
LU2294185561	I	EUR	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	30.04.2021	0.825%	0.825%	nein
LU2294186536	N	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	30.04.2021	1.250%	0.825%	nein
LU2294185991	R	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	30.04.2021	1.650%	0.250%	nein
LU2294186700	N	GBP	thesaurierend	Alle	0.050%	-	30.04.2021	1.250%	0.825%	nein
LU2294185728	I	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	30.04.2021	0.825%	0.825%	nein
LU2406557566	N	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	29.11.2021	1.250%	0.825%	nein

Der genaue Betrag der gezahlten Vergütungen kann dem Halbjahresbericht bzw. dem Jahresbericht entnommen werden.

4 Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen in den Ziffern 12 bis 15 im Allgemeinen Teil werden die an einem Bankarbeitstag vor 14.45 Luxemburger Zeit (Cut-off, Zeichnungstag) ordnungsgemäss erhaltenen Zeichnungsanträge zum Zeichnungspreis abgerechnet, der einen Bankarbeitstag nach dem Zeichnungstag auf Basis der Schlusskurse am Zeichnungstag berechnet wird. Die Zahlung des Zeichnungsbetrags muss innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Zeichnungstag bei der Verwahrstelle eingehen.

Diese Bestimmungen finden auf die Rücknahme und Umwandlung von Anteilen entsprechende Anwendung.

5 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Aktienportfolio investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalgewinne erzielen wollen.

6 Risikofaktoren

Anleger werden auf Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, welche sie vor einer Anlage im Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Die Einhaltung der oben genannten Anforderungen betreffend nachhaltige Anlagen wird laufend überwacht.

Alle Anlagen, die sich als nachhaltig qualifizieren, werden daraufhin geprüft, ob sie allen für den jeweiligen Wirtschaftszweig relevanten nachhaltigen Anlagezielen entsprechen.

3 Gebühren, Auslagen und Kommissionen

Die Gebühren und Auslagen, die den Anteilsklassen des Teilfonds belastet werden können, sind unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Service Fee wird allen Anteilsklassen belastet und beträgt jährlich maximal 1,0494% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse.

Die anwendbaren Sätze der Management Fee und der Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) sowie gegebenenfalls der Mindestzeichnungsbetrag sind in der nachstehenden Tabelle der Anteilsklassen festgelegt.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem Währungsschwankungen.

Die Anlagen des Teilfonds können mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner nachhaltigen Anlagepolitik wider. Der Teilfonds kann sowohl auf internes als auch auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Nähere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik und dazu, wie der Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken umsetzt, sind unter vontobel.com/SFDR verfügbar.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da der ESG-Ansatz des Teilfonds diese Risiken mindert.

Der Teilfonds verfolgt eine ESG-Strategie und wendet entweder Mindestausschlusskriterien an und/oder zieht bestimmte interne und/oder externe ESG-Bewertungen heran, die sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken können, da die Umsetzung der ESG-

Strategie dazu führen kann, dass auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet wird und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-bezogenen Merkmale verkauft werden. Bei der Beurteilung der Eignung eines Emittenten auf der Grundlage von ESG-Research besteht eine Abhängigkeit von Informationen und Daten externer Anbieter von ESG-Research sowie von internen Analysen, die auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können, aufgrund derer sie unvollständig oder ungenau sind. Daher besteht das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent ungenau bewertet wird. Es besteht ferner das Risiko, dass der Anlageverwalter die relevanten Kriterien des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass die Teilfonds indirekt in Emittenten engagiert sind, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen. Dies stellt eine wichtige methodische Einschränkung für die ESG-Strategie des Teilfonds dar. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Fairness, Korrektheit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer Bewertung des ESG-Research und der korrekten Umsetzung der ESG-Strategie ab.

7 Risikoklassifizierung

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

8 Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Seine Benchmark ist der MSCI All Country World Index TR net, der verwendet wird, um die Wertentwicklung des Teilfonds zu vergleichen. Für abgesicherte Anteilsklassen kann zum Zwecke des Vergleichs der Wertentwicklung die Benchmark in der Referenzwährung des Teilfonds herangezogen werden.

Der Portfoliomanager kann jedoch nach eigenem Ermessen Anlagen für den Teilfonds tätigen, und das Portfolio des Teilfonds wird daher wahrscheinlich erheblich von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen.

Die Benchmark berücksichtigt in ihrer Zusammensetzung keine ESG-Faktoren.

9 Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter vontobel.com/am erhältlich.

9 Vontobel Fund II – mtX China A-Shares Leaders

1 Referenzwährung

USD

2 Anlageziel

Der Vontobel Fund II – mtX China A-Shares Leaders (der «Teilfonds») strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs durch eine Ausrichtung (Exposure) auf chinesischen A-Aktien an.

3 Anlagepolitik

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation ist das Vermögen des aktiv verwalteten Teilfonds hauptsächlich auf Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Genuss- und Partizipationsscheine usw. ausgerichtet, die als chinesische A-Aktien gelten oder mit diesen verbunden sind.

Der Teilfonds kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Auf der Grundlage einer systematischen Filterung des zulässigen Anlageuniversums versucht der Anlageverwalter, marktführende Gesellschaften zu ermitteln, indem er die Fundamentaldaten der Gesellschaften, wie den Ertrag auf dem investierten Kapital, und ihre Marktposition analysiert. Die Gesellschaften, die aus dem oben beschriebenen Titelauswahlprozess als Beste hervorgehen («Leaders»), stellen den Investmentpool für den Teilfonds dar.

Der Anlageverwalter des Teilfonds legt besonderes Augenmerk darauf, die sogenannten ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in den Anlageprozess zu integrieren, indem er in Emittenten investiert, die finanzielle Risiken infolge schlechter ESG-Praktiken in Übereinstimmung mit den ESG-Kriterien, die das für nachhaltige Aktien zuständige «mtX» Team des Anlageverwalters definiert hat, vermeiden. Der ESG-Anlageprozess von mtX umfasst eine qualitative Analyse der wesentlichen ESG-Risiken durch den Portfoliomanager. Zu den wesentlichen ESG-Risiken gehören unter anderem der Umgang mit Mitarbeitern, Energieeffizienzmassnahmen, Strukturen der Führungsgremien, Produktsicherheit und Geschäftsethik. Nachhaltigkeitsthemen, die nicht angemessen behandelt werden, können die finanzielle Flexibilität eines Unternehmens erheblich beeinträchtigen. Demgemäss ist die ESG-Analyse Bestandteil der Fundamentalanalyse des Anlageverwalters und dient als Indikator dafür, ob ein Unternehmen insgesamt ein konstantes Nachhaltigkeitsrisikomanagement betreibt und mit kontroversen Sachverhalten professionell umgeht. Aktuelle Kontroversen betreffen unter anderem schwere Menschenrechtsverletzungen, schwere und vermeidbare Beiträge zur Umweltzerstörung, Kinderarbeit sowie Bestechung und Korruption.

Bis zu 33% des Teilfondsvermögens können auf Anlageklassen oder Finanzinstrumente ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums ausgerichtet werden, insbesondere auf andere Aktienmärkte als chinesische A-Aktien, auf die festverzinsliche Anlageklasse und auf Geldmarktinstrumente.

Die Ausrichtung auf die oben genannten Anlageklassen kann auch indirekt über OGAW und/oder andere OGA, einschliesslich börsengehandelter Fonds, sowie über börsennotierte oder ausserbörslich gehandelte Derivate erreicht werden. Das mittels zulässiger OGAW oder anderer OGA eingegangene Engagement kann bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds betragen.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente wie FX Forwards zu Absicherungszwecken einsetzen.

4 Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 15 des Allgemeinen Teils werden die an einem Bankarbeitstag vor 14.45 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-off, Zeichnungstag) ordnungsgemäss erhaltenen Zeichnungsanträge auf der Grundlage des für den Zeichnungstag geltenden Zeichnungspreises je Anteil abgerechnet, der einen (1) Bankarbeitstag nach dem Zeichnungstag (der «Bewertungstag») berechnet wird und auf den letzten verfügbaren Preisen des Bewertungstages basiert.

Die Anteile werden für den Zeichnungstag ausgegeben und zum Bewertungstag bewertet.

Die Zahlung des Zeichnungsbetrags muss innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Zeichnungstag bei der Verwahrstelle eingehen.

Diese Bestimmungen finden auf Rücknahme- und Umwandlungsanträge analoge Anwendung.

5 Gebühren, Auslagen und Kommissionen

Die Gebühren und Auslagen, die den Anteilsklassen des Teilfonds belastet werden können, sind unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Service Fee wird allen Anteilsklassen belastet und beträgt jährlich maximal 1,0494% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse.

Die Zeichnungsgebühr kann gegebenenfalls bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen, die Rücknahmegebühr kann bis zu 0.3% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen.

Die anwendbaren Sätze der Management Fee und der Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) sowie gegebenenfalls der Mindestzeichnungsbetrag sind in der nachstehenden Tabelle der Anteilsklassen festgelegt.

ISIN	Anteilsklasse	Währung	Ausschüttung	Anlegertyp	Tax d'Abo	Min. Zeichnung	Lancierung	Mgmt Fee Max	Mgmt Fee eff.	Performance Fee
LU2262960854	HR (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	31.05.2021	2.000%	0.250%	nein
LU2262960698	N	GBP	thesaurierend	Alle	0.050%	-	31.05.2021	1.500%	0.875%	nein
LU2262959849	A	USD	ausschüttend	Alle	0.050%	-	31.05.2021	2.000%	1.750%	nein
LU2262960425	AN	USD	ausschüttend	Alle	0.050%	-	31.05.2021	1.500%	0.875%	nein
LU2262959922	B	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	31.05.2021	2.000%	1.750%	nein
LU2262960003	C	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	31.05.2021	3.000%	2.350%	nein
LU2262960771	G	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	50'000'000	31.05.2021	1.000%	0.650%	nein
LU2262960185	I	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	31.05.2021	1.000%	0.875%	nein
LU2262960342	N	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	31.05.2021	1.500%	0.875%	nein
LU2262960268	R	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	31.05.2021	2.000%	0.250%	nein

Der genaue Betrag der gezahlten Vergütungen kann dem Halbjahresbericht bzw. dem Jahresbericht entnommen werden.

6 Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Seine Benchmark ist der MSCI China A Onshore TR net, der verwendet wird, um die Wertentwicklung des Teilfonds zu vergleichen. Für abgesicherte Anteilsklassen kann zum Zwecke des Vergleichs der Wertentwicklung die Benchmark in der Referenzwährung des Teilfonds herangezogen werden.

Der Portfoliomanager kann jedoch nach eigenem Ermessen Anlagen für den Teilfonds tätigen, und das Portfolio des Teilfonds wird daher wahrscheinlich erheblich von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen.

7 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Aktienportfolio investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen einen langfristigen Kapitalzuwachs erzielen wollen.

8 Risikofaktoren

Anleger werden auf Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, welche sie vor einer Anlage im Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, mit welchen die Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Die Anlagen können Investitionen in Länder beinhalten, deren lokale Kapitalmärkte möglicherweise noch nicht als anerkannte Märkte im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen qualifiziert sind;
- Gemäss der in Ziffer 9 des Allgemeinen Teils definierten Anlage- und Anleihebeschränkungen dürfen solche Anlagen, welche auf nicht anerkannten Märkten notiert sind, zusammen mit anderen nicht notierten Wertpapieren 10 % des Nettovermögens eines jeden dieser Teilfonds nicht übersteigen.
- Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem Währungsschwankungen;
- Anlagen dieses Teilfonds können mit einem höheren Risiko verbunden sein. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in Schwellenländern (Emerging Markets) sind allgemein volatil. Zudem können die Anlagen des Teilfonds in bestimmten Schwellenländern von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Schliesslich können in einigen Ländern wegen des anhaltenden Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden;

Die Verfahren zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen sind an Schwellenmärkten mit höheren Risiken als an entwickelten Märkten verbunden. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Teilfonds Broker und Gegenparteien einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, sodass Fondsanteile bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Ersetzung.

- Die Anlagen des Teilfonds können mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner nachhaltigen Anlagepolitik wider. Der Teilfonds kann sowohl auf internes als auch auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse, um die langfristigen Risiko-Rendite-Merkmale seines Portfolios zu verbessern. Der ESG-Ansatz des Teilfonds besteht in einer detaillierten, systematischen qualitativen und quantitativen Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken eines potenziellen Investitionsobjekts durch die Nachhaltigkeits- und Finanzanalysten des Teilfonds unter Anwendung eines proprietären ESG-Bewertungsrahmens. Darüber hinaus kommen verschiedene Mindest-Nachhaltigkeitsmechanismen, Abstimmungs- und Engagementstrategien sowie auf den wirtschaftlichen Aktivitäten basierende Ausschlüsse zur Anwendung. Es wird davon ausgegangen, dass der ESG-Ansatz des Teilfonds die Nachhaltigkeitsrisiken mildert, das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds verringert und gleichzeitig auf eine Verbesserung seiner risikoadjustierten Rendite hinwirkt.

Weitere Informationen zu der nachhaltigen Anlagepolitik des Teilfonds und zu seinem ESG-Ansatz finden Sie unter vontobel.com/SFDR.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

9 Risikoklassifizierung

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

10 Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter vontobel.com/am erhältlich.

11 Ausübung von Mitgliedschaftsrechten

Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich bei der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte auf professionelle Stimmrechtsvertreter, die auf die Ausübung solcher Rechte spezialisiert sind, indem sie unter anderem Abstimmungsempfehlungen abgeben und mit einigen Unternehmen, in die der Teilfonds investiert ist, konstruktive, zielgerichtete und kontinuierliche Dialoge über ESG-Themen führen.

Der/Die professionelle(n) Stimmrechtsvertreter erhält/erhalten für seine/ihre Dienstleistungen Gebühren, die auf rund 0,05% des Nettoinventarwerts des Teilfonds pro Jahr geschätzt und vom Teilfonds getragen werden. Die effektiven Gebühren, die der/die professionelle(n) Stimmrechtsvertreter dem Teilfonds in einem Geschäftsjahr belastet/belasten, können über oder unter dem genannten Betrag liegen und sind vom Dienstleistungsumfang abhängig.

10 Vontobel Fund II – Fixed Maturity Emerging Markets Bond 2026

1 Referenzwährung

USD

2 Anlageziel und -politik

Vontobel Fund II – Fixed Maturity Emerging Markets Bond 2026 (der «Teilfonds») beabsichtigt, gute Anlagerenditen in USD zu erzielen.

Der Teilfonds hat eine begrenzte Laufzeit, die am 30. Oktober 2026 (die «Fälligkeit», englisch „Maturity“) endet. Die Fälligkeit kann vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen verlängert werden, vor allem wenn es darum geht, eine geordnete Liquidation durchzuführen. In einem solchen Fall schreibt der Verwaltungsrat die Anleger an, um sie über die Verlängerung der Fälligkeit und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen zu informieren. Die Anleger sollten sich darauf einstellen, bis zum Laufzeitende des Teilfonds investiert zu bleiben.

Vor der Lancierung des Teilfonds wird es eine Zeichnungsperiode geben, die am 6. September 2021 beginnt und bis zum 9. November 2021 dauert. Nach Ende dieser Periode werden keine weiteren Zeichnungen mehr möglich sein, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst. Rücknahmen sind jedoch jederzeit möglich. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen von der Auflegung des Teilfonds absehen, sollte das Zeichnungsniveau für eine angemessene Umsetzung der Anlagestrategie des Teilfonds nicht ausreichend sein.

Der Teilfonds baut nach dem Grundsatz der Risikodiversifikation eine Ausrichtung (Exposure) hauptsächlich auf die festverzinsliche Anlageklasse auf, indem unter anderem auf Hartwährungen (gemäss nachstehender Definition) lautende, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, wie beispielsweise Anleihen, Obligationen und vergleichbare Wertpapiere, einschliesslich notleidender Wertpapiere, Wandelanleihen und Contingent Convertible Bonds, Asset- und Mortgage-Backed Securities sowie Optionsanleihen, gekauft werden. Diese Wertpapiere können von staatlichen oder staatsnahen oder supranationalen Instituten sowie von Unternehmen begeben oder garantiert werden, die ihren Sitz in Schwellenländern haben, dort Geschäfte tätigen oder auf Schwellenländer ausgerichtet sind. Die Anlageinstrumente müssen nicht unbedingt ein Rating oder ein bestimmtes Rating einer Ratingagentur aufweisen. Die Anlagen werden in einem breiten Spektrum von Ratingkategorien getätigt, einschliesslich des High-Yield-Sektors und notleidender Wertpapiere.

Das Engagement im High-Yield-Sektor der festverzinslichen Anlageklasse kann bis zu 30% des Nettovermögens des Teilfonds betragen.

Zudem kann der Teilfonds Contingent Convertible Bonds (sogenannte CoCo-Bonds) im Umfang von bis zu 20% seines Nettovermögens erwerben.

Der Teilfonds kann ferner bis zu 30% seines Nettovermögens auf nicht bewertete Wertpapiere ausrichten.

Das Engagement in Wandel- und Optionsanleihen darf 25% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Ausrichtung des Teilfonds auf notleidende Wertpapiere (d.h. Wertpapiere mit einem Standard & Poor's-Rating von

unter CCC- (oder einem vergleichbaren Rating einer anderen Agentur) darf 10% seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Ausrichtung des Teilfonds auf forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere (sog. asset- bzw. mortgage-backed securities – ABS/MBS) darf maximal 20% seines Nettovermögens betragen.

Der Begriff Hartwährung («hard currency») bezieht sich auf Währungen wirtschaftlich entwickelter und politisch stabiler Länder, welche Mitglieder der OECD sind. Als Schwellenländer gelten im Zusammenhang mit diesem Teilfonds sämtliche Länder ausser Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Luxemburg, Kanada, Monaco, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien, dem Vereinigten Königreich und den USA.

Bis zu 33% des Nettovermögens des Teilfonds können auf Anlageklassen oder Instrumente ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums ausgerichtet werden, darunter fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, die von staatlichen oder staatsnahen oder supranationalen Instituten sowie von Unternehmen begeben oder garantiert werden, welche ihren Sitz in Industrieländern haben, dort Geschäfte tätigen oder auf diese Länder ausgerichtet sind, sowie Geldmarktinstrumente und Aktien. Aktienanlagen sind nur infolge der Umwandlung von Wandelanleihen oder CoCo-Bonds zulässig.

Daneben kann der Teilfonds bis zu 33% seines Nettovermögens in flüssigen Mitteln halten.

Obwohl der Anlageverwalter versuchen wird, die erwarteten Fälligkeitstermine der Anlagen jeweils auf die Fälligkeit des Teilfonds abzustimmen, können einige Anlagen vor oder nach der Fälligkeit des Teilfonds fällig werden. Die Fälligkeitstermine der Anlagen werden von der Fälligkeit des Teilfonds nicht um mehr als +/-1.5 Jahre abweichen. Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds können von der vorstehend genannten Regel abweichen. Obwohl beabsichtigt ist, dass der Teilfonds die Anlagen bis zum jeweiligen Fälligkeitstermin hält, kann der Anlageverwalter in seinem alleinigen Ermessen die Anlagen vor ihrem Fälligkeitstermin verkaufen oder das Portfolio vollständig neu positionieren.

In den sechs Monaten vor Fälligkeit versucht der Anlageverwalter, das Portfolio zu konsolidieren und die Auszahlung der Anlegererlöse bei Fälligkeit vorzubereiten. Dazu kann der Teilfonds bis zu 100% in Geldmarktinstrumente investieren und liquide Mittel halten.

Das Währungs- oder Kreditrisiko kann aktiv gesteuert werden, indem das Währungs- oder Kreditengagement durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente erhöht oder herabgesetzt wird. Ferner kann auch das Zinsänderungsrisiko aktiv gesteuert werden, indem mit derivativen Finanzinstrumenten die Zinssensitivität (Duration) erhöht bzw. reduziert wird.

Das Exposure auf die oben genannten Anlageklassen kann auch indirekt über börsennotierte oder ausserbörslich gehandelte Finanzderivate sowie über zulässige OGAW und/oder andere OGA, einschliesslich börsengehandelter Indexfonds (ETFs), aufgebaut werden. Das Engagement über zulässige OGAW und/oder andere OGA darf 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen und kann Anlagefonds umfassen, die von einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe ver-

waltet werden. Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Forwards und Futures, insbesondere börsengehandelte und nicht börsengehandelte Devisentermingeschäfte, sowie Optionen und Swaps, insbesondere Credit Default Swaps und Zinsswaps, umfassen.

Die Derivate können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

3 Single Swing Pricing

Der Teilfonds unterliegt dem Single-Swing-Pricing-Verfahren und kann einen maximalen Single-Swing-Pricing-Faktor von bis zu 3% des Nettoinventarwerts anwenden.

4 Gebühren, Auslagen und Kommissionen

Die Gebühren und Auslagen, die den Anteilsklassen des Teilfonds belastet werden können, sind unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Service Fee wird allen Anteilsklassen belastet und beträgt jährlich maximal 1,0494% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse.

Die Zeichnungsgebühr kann gegebenenfalls bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil, die Rücknahmegebühr bis zu 0,3% des Nettoinventarwerts pro Anteil und die Umwandlungsgebühr bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen.

ISIN	Anteilsklasse	Währung	Ausschüttung	Anlegertyp	Tax d'Abo	Min. Zeichnung	Lancierung	Mgmt Fee Max	Mgmt Fee eff.	Performance Fee
LU2365111892	AH (hedged)	CHF	ausschüttend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	1.100%	0.700%	nein
LU2365111033	AHI (hedged)	CHF	ausschüttend	Institutionell	0.010%	-	09.11.2021	0.550%	0.350%	nein
LU2365112601	AHN (hedged)	CHF	ausschüttend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	0.825%	0.350%	nein
LU2365111462	H (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	1.100%	0.700%	nein
LU2365110738	HI (hedged)	CHF	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	09.11.2021	0.550%	0.350%	nein
LU2365112353	HN (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	0.825%	0.350%	nein
LU2365112866	HR (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	1.100%	0.250%	nein
LU2365111629	AH (hedged)	EUR	ausschüttend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	1.100%	0.700%	nein
LU2365110902	AHI (hedged)	EUR	ausschüttend	Institutionell	0.010%	-	09.11.2021	0.550%	0.350%	nein
LU2365112510	AHN (hedged)	EUR	ausschüttend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	0.825%	0.350%	nein
LU2365111389	H (hedged)	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	1.100%	0.700%	nein
LU2365110654	HI (hedged)	EUR	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	09.11.2021	0.550%	0.350%	nein
LU2365112270	HN (hedged)	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	0.825%	0.350%	nein
LU2365111546	A	USD	ausschüttend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	1.100%	0.700%	nein
LU2365110811	AI	USD	ausschüttend	Institutionell	0.010%	-	09.11.2021	0.550%	0.350%	nein
LU2365112437	AN	USD	ausschüttend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	0.825%	0.350%	nein
LU2365111975	AQ	USD	ausschüttend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	1.100%	0.700%	nein
LU2365111116	B	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	1.100%	0.700%	nein
LU2365110571	I	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	09.11.2021	0.550%	0.350%	nein
LU2365112197	N	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	0.825%	0.350%	nein
LU2365112783	R	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	1.100%	0.250%	nein

Der genaue Betrag der gezahlten Vergütungen kann dem Halbjahresbericht bzw. dem Jahresbericht entnommen werden.

5 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem Anlagehorizont von fünf Jahren, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von mittelfristigen, fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalgewinne erzielen wollen.

6 Risikofaktoren

Anleger werden auf Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» des Allgemeinen Teils verwiesen, welche sie vor einer Anlage im Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten. Auf die nachfolgenden Risiken, mit welchen die Anlagen dieses Teilfonds verbunden sein können, wird speziell verwiesen:

- Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere von Emittenten, die sich in einer finanziellen Notlage befinden oder kurz vor dem Konkurs stehen und eine Bonitätseinstufung durch Standard & Poor's von weniger als CCC- (oder eine vergleichbare Bonitätseinstufung einer anderen Agentur) haben. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den fairen Wert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger ihre Investition nicht zurückbezahlt bekommen.

- Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind.
- Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judicial Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.
- Anlagen in High-Yield-Anleihen sind risikoreicher und besitzen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen sowie ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yield-Anleihen sind in der Regel empfindlicher für Veränderungen der makroökonomischen Bedingungen. Der Spread zu höher bewerteten Wertpapieren weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturfällen und Rezessionen aus und schliesst sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yield-Anleihen zu zahlende Kupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.

- Im Bereich der High-Yield-Anlagen ist das Liquiditätsrisiko sehr wichtig. Dies gilt insbesondere für notleidende Wertpapiere. Da viele Anleger nicht bereit sind, notleidende Wertpapiere zu halten, bzw. dies nicht dürfen, verschlechtert sich der Handel mit einem Wertpapier drastisch, sobald es als notleidend gilt. Das kann dazu führen, dass der Markt «austrocknet», sodass das Liquiditätsrisiko für diese Art von Wertpapieren sogar zum wichtigsten Risiko wird. Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass der Teilfonds ein Wertpapier oder eine Position nicht zum Marktwert verkaufen bzw. liquidieren kann. Eine übliche Folge reduzierter Liquidität eines Wertpapiers bzw. einer Position ist ein erhöhter Abschlag vom Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Dies führt zu einer erweiterten Geld-Brief-Spanne im Vergleich zur Geld-Brief-Spanne, die von den Brokern bei vergleichbaren Wertpapieren mit höherer Liquidität angewendet wird. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken. Contingent Convertible Bonds (sogenannte «CoCo-Bonds») sind hybride festverzinsliche Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Das eingebettete Derivat wird bei Eintritt eines oder mehrerer vordefinierter Ereignisse (sogenannte «Trigger») automatisch zu einem vorher festgelegten Umwandlungsverhältnis ausgeführt. Das Ergebnis ist eine Umwandlung eines festverzinslichen Wertpapiers in eine Aktie. Diese Umwandlung kann für Anleger negativ sein, da der Aktieninhaber dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers untergeordnet ist und im Falle eines Totalverlustes alle Verluste zu tragen hat. Eine Investition in einen CoCo-Bond kann daher einen Totalverlust zur Folge haben. Die Gestaltung jedes einzelnen CoCo-Bonds kann zusätzliche Risiken mit sich bringen, die, je nach deren Niveau und/oder deren Kombination, erheblich sein können. Dazu gehören unter anderem: Schwellenwertrisiko (d.h. je nach Schwellenwert in der jeweiligen Emission (d.h. der Abstand zwischen der Eigenkapitalquote und dem Schwellenwert)); Streichung von Kuponzahlungen und deren Abschreibung (d.h., da CoCo-Bonds derart strukturiert sind, dass die Kuponzahlungen im Ermessen des Emittenten stehen, kann die Streichung jederzeit stattfinden, selbst bei einer Weiterführung des Unternehmens, ohne dass ein Zahlungsausfall vorliegt); Kapitalstrukturinversionsrisiko (d.h. Anleger in CoCo-Bonds können auch dann einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist); Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können; Liquiditätsrisiko: Die Ausgabe von CoCo-Bonds ist in der Regel durch regulatorische Vorschriften begrenzt, während die Nachfrage durch die Investorenbasis weiter zunehmen kann. Dies könnte zu einer eingeschränkten Handelbarkeit führen sowie, neben der finanziellen Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung, politischen oder anderen Gründen, eine verringerte Liquidität der vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds nach sich ziehen. Eine Folge der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken. Den Anlegern wird dringend geraten, den Allgemeinen Teil des Prospekts für eine nähere Beschreibung der Risiken einer Anlage in CoCo-Bonds zu konsultieren. Im Zweifelsfall sollten Anleger ihre eigenen Finanz-, Rechts- und/oder Steuerberater konsultieren.
- Die Anlagen können Investitionen in Ländern beinhalten, deren lokale Kapitalmärkte möglicherweise noch nicht als anerkannte Märkte im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen qualifiziert sind;
- Die Anlagen dieses Teilfonds können mit einem höheren Risiko verbunden sein. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in Schwellenländern (Emerging Markets) sind allgemein volatil. Zudem können die Anlagen des Teilfonds in bestimmten Schwellenländern von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Schliesslich können in einigen Ländern wegen des anhaltenden Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden. Die Verfahren zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen sind an Schwellenmärkten mit höheren Risiken als an entwickelten Märkten verbunden. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Teilfonds Broker und Gegenparteien einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, sodass Fondsanteile bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Entstehung.
- Die Anlagen des Teilfonds können mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner nachhaltigen Anlagepolitik wider. Der Teilfonds kann sowohl auf internes als auch auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Während kein Vermögenswert allein aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken von der Anlage ausgeschlossen wird, muss der Anlageverwalter zu dem Schluss kommen, dass alle im Rahmen des ESG-Research aufgedeckten Risiken, einschliesslich Nachhaltigkeitsrisiken, durch die erwartete Rendite des Vermögenswerts angemessen ausgeglichen werden. Nähere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik und deren Umsetzung in diesem Teilfonds sind unter vontobel.com/SFDR verfügbar. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da der ESG-Ansatz des Teilfonds diese Risiken mindert. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

7 Benchmark

Bis zum 14. Februar 2022: Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Seine Benchmark ist der J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Maturity 3-5 years, der verwendet wird, um die Wertentwicklung des Teilfonds zu vergleichen. Für abgesicherte Anteilsklassen kann zum Zwecke des Vergleichs der Wertentwicklung eine abgesicherte Variante der Benchmark in der relevanten Anteilsklassenwährung herangezogen werden.

Der Portfoliomanager kann jedoch nach eigenem Ermessen Anlagen für den Teilfonds tätigen, und das Portfolio des Teilfonds wird daher wahrscheinlich erheblich von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen.

Ab dem 15. Februar 2022: Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

8 Risikoklassifizierung

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

9 Historische Performance

Die Performance ist dem KIID der jeweiligen Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter vontobel.com/am erhältlich.